

Diplomarbeit

Internationale Rechnungslegung nach den IAS und nach den US-GAAP in Österreich

Begutachter

Ord. Univ. Prof. Dipl.-Kfm. Dr. Dipl.-Kfm. Dr.oec. Michael Heinhold

Eingereicht von

Alexander M. Swoboda

9350503

Studienrichtung BWL

Inhaltsverzeichnis

0 Einleitung	1
1 Theoretischer Hintergrund und Eigenheiten der Bilanzierungsschemata im Vergleich mit dem österreichischen HGB	2
1.1 Gründe für internationale Harmonisierungsbestrebungen	2
1.2 Unterschiede der Rechtssysteme	3
1.3 International relevante Rechnungslegungsschemata	4
1.3.1 US-GAAP	4
1.3.1.1 Geschichte und Organisation der US-GAAP	5
1.3.1.2 Quellen der US-GAAP	5
1.3.1.3 Prinzipien und Vorschriften der US-GAAP	7
1.3.2 IAS	9
1.3.2.1 Organisation des IASC	9
1.3.2.2 Vorschriften des IASC	10
1.3.3 Richtlinien der EU	13
2 Unterschiede anhand von Beispielen	15
2.1 Kurzbeschreibung der Bilanzierungseigenheiten der Unternehmen	15
2.1.1 Nach den US-GAAP bilanzierende Unternehmen	16
2.1.1.1 OMV AG	16
2.1.1.2 Wolford AG	17
2.1.2 Nach den IAS bilanzierende Unternehmen	17
2.1.2.1 Verbund AG	17
2.1.2.2 Austria Tabak AG	18
2.1.2.3 EVN AG	18
2.1.2.4 Leykam AG	19
2.1.2.5 Semperit AG	19
2.1.3 Zusammenfassung	19
2.2 Aufbau des Jahresabschlusses	20
2.2.1 Bestandteile nach den US-GAAP	20
2.2.2 Bestandteile nach den IAS	21
2.3 Bilanzansatz	22
2.3.1 Bilanzierungsfähigkeit im Anlagevermögen und Umlaufvermögen	22
2.3.1.1 Bilanzierungsfähigkeit nach den US-GAAP	23

2.3.1.2 Bilanzansatz bei der OMV AG und der Wolford AG	23
2.3.1.3 Bilanzierungsfähigkeit nach den IAS	23
2.3.1.4 Bilanzansatz bei der EVN AG	24
2.3.2 Aktivierung von Fremdkapitalzinsen im Anlagevermögen	25
2.3.2.1 US-GAAP: SFAS 34: Behandlung von Fremdkapitalzinsen	25
2.3.2.2 Aktivierung von Fremdkapitalzinsen bei der Wolford AG	25
2.3.2.3 IAS 23: Borrowing costs	26
2.3.2.4 Fremdkapitalzinsen bei der Verbund AG	26
2.3.3 Forschungs- und Entwicklungskosten	26
2.3.3.1 US-GAAP: SFAS No. 12 und SFAS No. 86: Forschungs- und Entwicklungskosten	26
2.3.3.2 Forschungs- und Entwicklungskosten bei der OMV AG und der Wolford AG	27
2.3.3.3 IAS 9: Research and Development Activities	27
2.3.3.4 Forschungs- und Entwicklungskosten der Austria Tabak AG und der Verbund AG	28
2.3.4 Firmenwert (<i>goodwill</i>)	28
2.3.4.1 US-GAAP: APB Opinion 17: Firmenwert	29
2.3.4.2 Firmenwert bei der OMV	29
2.3.4.3 IAS 22: Firmenwert	30
2.3.4.4 Firmenwert bei der EVN AG und der Austria Tabak AG	30
2.3.5 Rückstellungen	31
2.3.5.1 US-GAAP: Rückstellungen	31
2.3.5.2 Zukünftige Lagerkosten bei der OMV AG	31
2.3.5.3 IAS 10: Contingencies	32
2.3.5.4 Rückstellungen bei der EVN AG	33
2.3.6 Latente Steuern	33
2.3.6.1 US-GAAP SFAS No. 109: Deferred Taxes	34
2.3.6.2 Latente Steuern bei der OMV AG und der Wolford AG	34
2.3.6.3 IAS 12: Income Taxes	35
2.3.6.4 Latente Steuern bei der EVN AG und der Austria Tabak AG	35
2.4 Bewertung	36
2.4.1 Bewertung und Abschreibungen auf das Anlagevermögen	36
2.4.1.1 US-GAAP: ARB 43, APB 6: Anlagevermögen	37
2.4.1.2 Änderung der Nutzungsdauer bei der OMV AG	38
2.4.1.3 IAS 16: Property, Plant and Equipment	39
2.4.1.4 Abschreibung des Sachanlagevermögens bei der Verbund AG, der EVN AG und der Austria Tabak AG	39
2.4.2 Vorratsbewertung	40
2.4.2.1 US-GAAP: Vorratsbewertung	40
2.4.2.2 Aktivierung von freiwilligen Sozialleistungen bei der Wolford AG	41

2.4.2.3 IAS 2: Inventories	41
2.4.2.4 Vorratsbewertung bei der Austria Tabak AG und der Verbund AG	42
2.4.3 Gewinnrealisierung	42
2.4.3.1 US-GAAP: ARB 45: Periodengerechte Gewinnrealisierung	43
2.4.3.2 IAS 11: Accounting for Construction Contracts	43
2.4.3.3 Unterschiede bei österreichischen Unternehmen	44
2.4.4 Wertpapiere	44
2.4.4.1 Wertpapiere nach den US-GAAP (SFAS-No. 12, 94, 115)	44
2.4.4.2 Wertpapiere in der Kategorie 'available for sale' bei der OMV AG und der Woford AG	45
2.4.4.3 IAS 25: Accounting for Investments	46
2.4.4.4 Finanzanlagen bei der Verbund AG, der Austria Tabak AG und der EVN AG	47
2.4.5 Derivative Instrumente	48
2.4.5.1 Derivative Instrumente nach den US-GAAP (SFAS 105 und 119)	49
2.4.5.2 Marktwert statt Niederstwertprinzip bei der OMV AG und der Woford AG	50
2.4.5.3 IAS 32: Financial Instruments	50
2.4.5.4 Derivative Instrumente bei der Austria Tabak AG	51
2.4.6 Fremdwährungstransaktionen	51
2.4.6.1 US-GAAP: SFAS-No. 52: Fremdwährungstransaktionen	51
2.4.6.2 Fremdwährungstransaktionen bei der OMV AG und der Woford AG	51
2.4.6.3 IAS 21: The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates	52
2.4.6.4 Fremdwährungstransaktionen bei der EVN AG	52
2.4.7 Leasing	52
2.4.7.1 Die Behandlung von Leasing nach den US-GAAP: SFAS 13	53
2.4.7.2 Zeitpunkt der Realisierung von Gewinnen bei sale and lease back bei der OMV AG	54
2.4.7.3 Finanzierungleasing und operatives Leasing bei der Woford AG	54
2.4.7.4 IAS 17: Accounting for Leases	54
2.4.7.5 Leasinggegenstände bei der EVN AG	54
2.4.8 Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgelder	55
2.4.8.1 US-GAAP: SFAS 87 und SFAS 88 und 106	55
2.4.8.2 Sonderabfertigungen und versicherungsmathematische Unterschiede bei der OMV AG	56
2.4.8.3 Übergangsgewinne bei der Woford AG	56
2.4.8.4 IAS 19: Retirement Benefit Costs	57
2.4.8.5 Pensionsrückstellungen bei der EVN AG	57
2.5 Konsolidierung	58
2.5.1 Konsolidierungskreis	58
2.5.1.1 US-GAAP: SFAS 94: Konsolidierungskreis	59
2.5.1.2 Unterschiedlicher Zeitpunkt der Entkonsolidierung bei der OMV AG	60
2.5.1.3 IAS 27: Konsolidierungskreis	60

2.5.1.4 Konsolidierungskreis bei der EVN AG und der Verbund AG	61
2.5.2 Vorschriften zur Kapitalkonsolidierung	61
2.5.2.1 Konsolidierung nach den US-GAAP	62
2.5.2.2 Konsolidierung bei der OMV AG	64
2.5.2.3 Konsolidierung nach dem IAS 27 und dem IAS 22	64
2.5.2.4 Konsolidierung bei der EVN AG	65
2.5.2.5 Sonderfall: pooling of interest	65
2.5.3 Währungsumrechnung	66
2.5.3.1 US-GAAP (FASB 52)	68
2.5.3.2 Währungsumrechnung bei der Wolford AG	68
2.5.3.3 IAS 21: The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates	68
2.5.3.4 Währungsumrechnung bei der EVN AG	69
2.6 Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung und des Cash-flow Statements	69
2.6.1 Gewinn- und Verlustrechnung	69
2.6.1.1 Gewinn und Verlustrechnung nach den US-GAAP	70
2.6.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung bei der OMV AG und der Wolford AG	70
2.6.1.3 Gewinn und Verlustrechnung nach dem IAS 5	71
2.6.1.4 Gewinn- und Verlustrechnung bei den 'IAS-Unternehmen'	72
2.6.2 Cash-Flow Statement	72
2.6.2.1 Cash-Flow nach SFAS No. 95	72
2.6.2.2 Cash-Flow nach IAS 7	73
2.7 Erstellung des Anhangs	73
2.7.1 Funktionen des Anhangs	73
2.7.1.1 Funktionen des Anhangs nach dem US-GAAP (APB 22)	74
2.7.1.2 Anhang der OMV AG	75
2.7.1.3 Funktionen des Anhangs nach dem IAS 28	75
2.7.2 Segmentsberichterstattung	76
2.7.2.1 SFAS 14: Segmentsberichterstattung nach den US-GAAP	77
2.7.2.2 Segmentsberichterstattung bei der OMV AG	77
2.7.2.3 IAS 14: Segmentsberichterstattung	77
2.7.2.4 Segmentsberichterstattung bei der EVN AG und der Austria Tabak AG	78
2.8 Zusammenfassung	78
2.8.1 Zahlenmäßige Unterschiede	79
2.8.2 Unterschiede im Informationsgehalt	80
3 Erstellung der internationalen Jahresabschlüsse	81
3.1 Gründe für die Erstellung	81

3.2 Entscheidung zwischen den US-GAAP und den IAS	82
3.2.1 Vorteile der US-GAAP	82
3.2.2 Vorteile der IAS	83
3.3 Ablauf der Erstellung	85
4 Schlußbemerkungen und Ausblick	87
5 Literaturverzeichnis	89
5.1 Bücher und Zeitschriften	89
5.2 Geschäftsberichte	94
5.3 Interviews	94
5.4 Internet	95

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AcSEC	Accounting Standard Executive Committee
ADR	American Deposit Receipt
AICPA	American Institute for Certified Public Accountants
APB	Accounting Principles Board
ARB	Accounting Research Bulletins (der AICPA)
ASR	Accounting Series Release (der SEC)
ATS	Österreichische Schilling
BWG	Bankwesengesetz
C.I.R.A	Cercle Investor Relations Austria
CON	Financial Accounting Concepts (des FASB)
dHGB	deutsches Handelsgesetzbuch
DVFA/SG	Deutsche Vereinigung der Finanzanalysten / Schmalenbach Gesellschaft
E&P	Exploration and Produktion
EITF	Emerging Issues Task Force (des FASB)
EstG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EU-GesRÄG	EU Gesellschaftsrechts Änderungsgesetz
FAS	Financial Accounting Standards (vom FASB herausgegeben)
FASB	Financial Accounting Standards Board
FASI	FASB Interpretationen
FRR	Financial Reporting Releases (der SEC)
GE	Geldeinheit (wird in allen Beispielen anstelle einer konkreten Währung verwendet)
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
HGB	(österreichisches) Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards
IASC	International Accounting Standard Committee
IOSCO	International Organization of Securities Exchange Commissions
IPO	Initial Public Offering
NYSE	New York Stock Exchange
ÖVFA	Österreichische Vereinigung der Finanzanalysten
RLG	Rechnungslegungsgesetz
SAS	Statement on Auditing Standards (der AICPA)
SEC	Security Exchange Commission
SFAS	Statement of Financial Accounting Standard
US-GAAP	United States General Accepted Accounting Principles
USD	US Dollars
V&V	Verwaltung und Vertrieb
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Für die amerikanische Rechnungslegung relevante verbindliche Vorschriften</i>	5
<i>Tabelle 2: Ausgewählte SFAS</i>	6
<i>Tabelle 3: Weitere Quellen für US-GAAP</i>	7
<i>Tabelle 4: International Accounting Standards</i>	12
<i>Tabelle 5: Internationale Rechnungslegung der im Fließhandel der Wiener Börse notierten Unternehmen</i>	15

0 Einleitung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den praktischen und theoretischen Aspekten der internationalen Rechnungslegung in Österreich.

Dabei werden im Kapitel 1 die groben Unterschiede zwischen dem österreichischen Handelsgesetzbuch (HGB), den International Accounting Standards (IAS) und den United States Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) unter Beleuchtung der organisatorischen und geschichtlichen Hintergründe der Rechtssysteme beschrieben.

Im Kapitel 2, dem eigentlichen Hauptteil der Arbeit, wird dann der Istzustand in Österreich erhoben. Nach einer kurzen Beschreibung der betrachteten Unternehmen werden die Differenzen zwischen den unterschiedlichen Vorschriften, die in den Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, sowie in den weiteren Teilen des Jahresabschlusses entstehen, anhand von konkreten Beispielen analysiert.

Abschließend folgt eine Betrachtung der Motivation und der Durchführung der Erstellung von Jahresabschlüssen nach internationalen Richtlinien in österreichischen Unternehmen.

1 Theoretischer Hintergrund und Eigenheiten der Bilanzierungsschemata im Vergleich mit dem österreichischen HGB

Im ersten Teil der Arbeit werden nach einer kurzen Analyse der Ursache der Harmonisierungsbestrebungen die Organisation und die Grundzüge der international relevanten Rechnungslegungsschemata beschrieben. Dabei wird auf die Gründe für die Harmonisierungsbestrebungen, die Unterschiede der Rechtssysteme und die Eigenheiten der IAS und der US-GAAP näher eingegangen.

1.1 Gründe für internationale Harmonisierungsbestrebungen

Unterschiede zwischen verschiedenen Rechnungslegungssystemen lassen sich auf verschiedene Kriterien zurückführen. Eine bedeutende Ursache für Differenzen sind die Zielgruppen, für die der jeweilige Jahresabschluß gedacht ist. Neben dem Staat, der in einigen Ländern die Unternehmensergebnisse zur Wirtschaftslenkung verwendet, sind die Kapitalgeber die wichtigste Zielgruppe. Während in Kontinentaleuropa¹ traditionell Fremdkapitalgeber, der Staat und langjährige Eigentümerfamilien, die an einer konservativen Bilanzpolitik und Ausschüttungssperren interessiert sind, eine wichtige Rolle spielen, werden anglo-amerikanische Firmen zu einem größeren Teil von internationalen, institutionellen Investoren, die sich ein möglichst wirklichkeitsgetreues Abbild des Unternehmens in der Bilanz wünschen, mit Eigenkapital finanziert.²

Internationale Investorengruppen (Pensionsfonds, Investmentfonds, etc.) benötigen als Entscheidungsgrundlage für ihre weltweite *asset allocation* jedoch exakte und vergleichbare Informationen zu den börsennotierten Unternehmen. Laut einer Kritik der Rating Agentur Standard & Poor's ist es jedoch bei deutschen Unternehmen praktisch unmöglich, anhand eines offiziellen Jahresabschlusses (der für Investoren die erste Informationsquelle darstellt) die Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens zu prüfen.³ In einer Presseaussendung des Chairman der SEC heißt es wörtlich:

¹ In der Literatur wird meist von den kontinentaleuropäischen Systemen gesprochen obwohl u.a. die Rechnungslegung Frankreichs oder Hollands anders aufgebaut ist.

² Nobes (Accounting) S. 11ff, S. 71

³ Handelsblatt (Bilanzen) S. 13, zitiert nach Holzer (Probleme) S. 153

*While German accounting principles have many strong points, they were not designated to provide the public capital markets with the level of information concerning financial results, Cash-Flows, internal rates of return and other types of data used by investors today to compare investments in companies in dozens of countries*⁴. Aufgrund der Ähnlichkeiten des österreichischen und des deutschen Handelsrechts ist diese Kritik genauso auf Österreich zu beziehen.

Im weltweiten Konkurrenzkampf um Kapital wird es nun für europäische Unternehmen zusehends wichtiger, auch den Ansprüchen dieser zweiten, bislang weniger relevanten Zielgruppe zu genügen.

1.2 Unterschiede der Rechtssysteme

Durch die Bildung von *reserves* kann im kontinentaleuropäischen Raum die tatsächliche Lage eines Unternehmens verschleiert werden. Einerseits kann der Gewinn in guten Jahren reduziert werden, andererseits kann in Perioden, in denen praktisch kein Gewinn entstände, ein solcher durch die Auflösung von Reserven erreicht werden. Für einen externen Analysten ist es oft schwer zu erkennen, wie hoch die angenommenen Verbindlichkeiten (z.B. Pensionsrückstellungen), die oft über Jahre in die Zukunft extrapoliert werden und Schätzfehlern unterliegen können, wirklich sind.⁵

Wohl bekanntestes Beispiel für den Unterschied zwischen den Rechnungslegungsschemata ist die Daimler Benz AG, die 1993 nach dem dHGB einen Gewinn von 615 Mio. DEM erzielte, gleichzeitig aber nach den US-GAAP einen Verlust von 1.839 Mio. DEM einfahren mußte.⁶ Das war vor allem auf die unterschiedlichen Rückstellungsvorschriften (gemindert um die dadurch entstehenden und den Nettogewinn erhöhenden aktiven latenten Steuern) zurückzuführen.⁷ An diesem Beispiel erkennt man, daß es nach den europäischen Vorschriften leichter ist, einen operativen Verlust zu verschleiern. Das läßt sich jedoch nicht mit den Grundsätzen der für die Zulassung an amerikanischen Börsen betrauten SEC vereinbaren, die den Schutz des Investors als fundamentale Aufgabe versteht (vgl. Abschnitt 1.3).

Die nationale Rechnungslegung in Kontinentaleuropa ist in vielen Fällen durch ihre Verwendung als

⁴ SEC (Press Release)

⁵ Vgl. Sherman (Financial Statement) S. 52

⁶ Daimler-Benz AG (Geschäftsbericht) S. 67, zitiert nach Buhleier (Strategie) S. 233

⁷ Daimler-Benz AG (Annual) zitiert nach Decker (Summary) S. 23ff

Basis für die Steuerbilanz und für die Ermittlung von Kennzahlen für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung geprägt.⁸ Aus diesem Grund ist sie für den Eigenkapitalgeber eine ungeeignete Quelle. Untersuchungen zeigen, daß schon der ÖVFA und DVFA/SG Gewinn eine bessere Informationsquelle darstellen. Dort wird der Gewinn genauso wie bei der Ermittlung nach den US-GAAP und den IAS um außerordentliche Erträge und Aufwendungen bereinigt.⁹

Als Lösung für diesen Konflikt böte sich eine Trennung zwischen national geprägten Einzelabschlüssen, die für die VGR, die Berechnung der Steuerlast und den ausschüttungsfähigen Gewinn herangezogen werden, und einer Konzernbilanz, die dem Anleger als (international standardisierte) Informationsquelle dient, an.¹⁰ Inwieweit diese Lösung schon verwirklicht ist, wird im dritten Teil (vgl. Abschnitt 3.2) der Arbeit analysiert.

In den folgenden Abschnitten werden die US-GAAP und die IAS in ihren Grundzügen beschrieben. Dabei wird sowohl auf die Organisationen, die mit der Erstellung beschäftigt sind, als auch auf die Grundprinzipien eingegangen. Eine detailliertere Beschreibung der einzelnen Vorschriften mit konkreten Beispielen sind im zweiten Teil der Arbeit enthalten.

1.3 *International relevante Rechnungslegungsschemata*

Als Basis für den später folgenden Vergleich mit dem HGB werden die Geschichte und die Grundsätze der beiden international relevanten Schemata und abschließend der Einfluß der Europäischen Union auf die internationale Rechnungslegung beleuchtet.

1.3.1 US-GAAP

Obwohl die US-GAAP nationale amerikanische Vorschriften sind, werden sie von zwei österreichischen Unternehmen angewandt. Da die Vorschriften genauso für nicht-amerikanische Unternehmen gelten, die damit ebenso gezwungen sind, nach ihnen zu bilanzieren, wenn sie auf dem größten und liquidesten Kapitalmarkt der Welt¹¹ Eigenkapital aufnehmen wollen oder amerikanische

⁸ Vgl. Nobes (Accounting) S. 69ff

⁹ Vgl. Loistl (Wertpapiermanagement) S. 211ff; Chastang, (United) S. 369; Nexia (Handbook) S. 15

¹⁰ Vgl. Buhleier (Strategie) S. 229

¹¹ Vgl. Hanks (Globalization) S. 1

Investoren als langfristige Partner gewinnen wollen.¹²

1.3.1.1 *Geschichte und Organisation der US-GAAP*

Das amerikanische Rechnungslegungssystem für börsennotierte Unternehmen basiert auf dem Securities Act (1933) und dem Securities Exchange Act (1934), die als Reaktion auf den Börsenkrach 1929 entstanden. Nach diesen Vorschriften müssen Unternehmen, deren Anteile öffentlich gehandelt werden, nach den Regeln der SEC Rechnung legen. Die SEC hat das Recht festzulegen, welche Vorschriften als *generally accepted* gelten. Allerdings gestattet es die SEC Organisationen wie dem FASB Normen zu formulieren und anerkennt sie, wenn sie *substantial authoritative support* genießen. Das hindert sie jedoch, nicht in einigen Fällen wie zum Beispiel bei der Verpflichtung die Höhe der Leasing-Verbindlichkeiten offenzulegen, (1974) selbst Akzente zu setzen.¹³

1.3.1.2 *Quellen der US-GAAP*

Die US-GAAP setzen sich aus einer Vielzahl von verschiedenen Arten von Vorschriften zusammen. Einen kurzen Überblick darüber geben Tabelle 1 und Tabelle 3.

Verbindliche Vorschrift	Erklärung
CON	stellen das conceptual framework des FASB dar
SFAS	sind die grundsätzlichen Vorschriften
FASI	sind verbindliche Interpretationen und Klarstellungen der FAS, CONS, ARBs und APB Opinions durch das FASB
APB Opinions	wurden zwischen 1962 und 1973 von der Vorgängerorganisation des FASB herausgegeben
ARB, ASR, FRR	legen die Standpunkte der SEC zu Rechnungslegungsthemen dar
Regulation S-X	enthält hauptsächlich die Publizitätsvorschriften der SEC

Tabelle 1: Für die amerikanische Rechnungslegung relevante verbindliche Vorschriften

Im Rahmen der Arbeit werden vor allem die in Tabelle 2 angeführten SFAS, aus denen sich Unterschiede zu den österreichischen Vorschriften ergeben, näher betrachtet.

¹² Stransky (Interview)

¹³ Vgl. Pereira (UK/US) S. 19ff

SFAS	angesprochene Inhalte
12	Forschung und Entwicklung
13	Leasing
14, 131	<i>Segment Reporting</i>
34	Ansatz von Fremdkapitalzinsen
52	Fremdwährungsumrechnung (auch: derivative Instrumente)
54	Konsolidierung (<i>push down accounting</i>)
86	Behandlung selbsterstellter Software
87, 88	Pensionsrückstellungen
80	Berichterstattung über derivative Instrumente
94	Konsolidierung
95	Cash-Flow Statement
96	Latente Steuern - durch 109 ersetzt
105	Berichterstattung über derivative Instrumente
106	<i>Post retirement benefits</i> - Zusätzliche Vorsorgen für Pensionisten (Krankenversicherung etc.)
107	Berichterstattung über derivative Instrumente (amended by 119)
109	Latente Steuern
114	Berichterstattung über derivative Instrumente
115	<i>Accounting for Certain Investments in Debt and Equity Securities</i>
119	<i>Disclosure about Derivative Financial Instruments and Fair Value of Financial Instruments</i>

Tabelle 2: Ausgewählte SFAS

Wenn die buchhalterische Darstellung einer Transaktion in den oben angeführten Vorschriften nicht geregelt ist, werden weitere Veröffentlichungen¹⁴ herangezogen. Diese Flexibilität des Systems ermöglicht es, möglichst schnell auf neue Entwicklungen einzugehen.

¹⁴ Pronouncement of bodies composed of expert accountants that follow a due process procedure (which includes broad distribution of proposed accounting principles for public comment)...(Pereira [UK/US] S. 27)

Quelle	Erklärung
Technical Bulletin des FASB	werden veröffentlicht, wenn es sich nur um Klarstellungen, kleine Änderungen oder Änderungen, die wenige betreffen, handelt
AICPA Industry Audit and Accounting Guides	müssen noch vom FASB zugelassen (cleared) werden
AICPA Statements of Position	müssen genauso vom FASB zugelassen werden
Practice Bulletin der AcSEC	haben wie die nachfolgenden Regeln nur nachrangige Bedeutung
EITF consensuses	beschäftigen sich speziell mit aktuellen Themen
weitere Veröffentlichungen	gelten, sofern sie praktische Relevanz haben und daher allgemein anerkannt sind (z.B.: AICPA-Interpretationen oder Veröffentlichungen von Mitarbeitern des FASB)

Tabelle 3: Weitere Quellen für US-GAAP¹⁵

1.3.1.3 Prinzipien und Vorschriften der US-GAAP

Das oberste Prinzip der amerikanischen Rechnungslegung ist die *fair presentation*, die besagt, daß die Bewertung von Bilanzpositionen frei von Willkür zu erfolgen hat. Wenn eine solche unter Anwendung der GAAP (zuerst der in Tabelle 1, dann der in Tabelle 3 genannten Quellen) nicht möglich ist, was vor allem dann der Fall ist, wenn diese keine zeitgerechten Lösungen mehr bieten, ist ein dem Einzelfall angemessener Ansatz zu entwickeln. Die Vorschriften sind vor allem im Sinne der Anleger, die an einem möglichst realitätsgetreuen Bild des Unternehmens interessiert sind. Während dieses Prinzip in den USA ein *overriding principle* ist und schwerer wiegt als einzelne Vorschriften, ist die Generalnorm §195 HGB, nach der ein möglichst getreues Bild des Unternehmens zu vermitteln ist, in Österreich nur subsidiär anzuwenden. Eingeschränkt wird dieses Prinzip vor allem dadurch, daß die Rechnungslegung in Deutschland und Österreich stark von den aufgrund der Maßgeblichkeit übernommenen Vorschriften des Steuerrechts, sowie vom Vorsichtsprinzip, das vor allem dem Schutz der Gläubiger dient, beeinflusst.¹⁶

Der Vorsichtsgedanke ist zwar auch in den GAAP enthalten, allerdings soll er nicht als Vorwand für die Entstehung stiller Reserven dienen. Steuerliche Sonderabschreibungen und Investitionsbegünstigungen sind in den USA für die handelsrechtlichen Bilanz irrelevant und können so nicht zu stillen Reserven führen. Aus dem Vorsichtsprinzip (*conservatism*) ergibt sich auch

¹⁵ Vgl. Pereira (UK/US) S. 27

¹⁶ Vgl. Faseli (Behandlung) S. 98

nach den US-GAAP das Imparitätsprinzip, nach dem Gewinne erst dann verbucht werden, wenn sie realisiert worden sind, wohingegen Verluste bereits schlagend werden, sobald ihre Entstehung absehbar wird. Ausnahmen davon gibt es jedoch für die Gruppenbewertung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens, bei der Bewertung von Produkten, für die ein objektiver, auf einem geregelten Markt ermittelter Marktpreis existiert, bei der Währungsumrechnung, sowie bei Projekten, die sich über mehrere Perioden hin erstrecken.¹⁷ In all diesen Fällen ist ein Ansatz über dem Anschaffungswert möglich, da Gewinne dann realisiert werden dürfen, wenn sie entweder erwirtschaftet oder erwirtschaftbar einerseits und verdient andererseits sind. Das sind sie, sobald sie verkauft sind oder auf einem Markt, der sie (der Menge und der Qualität nach) aufnehmen kann, verkauft werden können, und das Unternehmen alle Vorleistungen erbracht hat.¹⁸

Diese Unterschiede führen in Europa tendenziell zu einem geglätteten, niedrigeren Gewinnausweis sowie zu einer zeitlichen Verschiebung nach hinten, die aus steuerlichen Gründen zumeist vorteilhaft ist. Die amerikanischen Vorschriften bieten weniger Gestaltungsmöglichkeiten, um den Gewinn zu verschieben und über mehrere Perioden hin konstant zu halten.¹⁹

Um den Anforderungen des amerikanischen Rechts gerecht zu werden, müssen amerikanische Unternehmen binnen 90 Tagen nach Beendigung des Geschäftsjahres ein *Formular 10K*, in dem neben dem Geschäftsbericht nach US-GAAP auch ausführliche Beschreibungen des Unternehmens und des Geschäfts anzugeben sind, einreichen. Nach jedem Quartalsabschluß sind binnen 45 Tagen entsprechende Informationen mit dem *Formular 10Q* abzugeben. Wichtige Ereignisse (z.B.: Wechsel des Eigentümers, Änderung des Geschäftsjahres etc.) müssen mit Hilfe des *Formulars 8K* mitgeteilt werden. Ausländische börsennotierte Unternehmen sind verpflichtet, ein *Formular 20-F* einzureichen, auf dem neben einem geprüften Abschluß (in der Landeswährung, das heißt für österreichische Unternehmen in ATS) auch weitere Informationen, die nicht so extensiv sind wie die von amerikanischen Unternehmen verlangten, über das Unternehmen offengelegt werden müssen. Zusätzliche Informationen müssen mit dem *Formular 10-F* (das in den Grundzügen dem *Formular*

¹⁷ Vgl. Ferk (Bewertungsvorschriften) S. 261 ff und Lechner (Einführung) S. 213

¹⁸ Vgl. Pereira (UK/US) S. 56 und Chastang, (United) S. 352

¹⁹ Vgl. Tienmann (Investor) S. 59

10-K für amerikanische Unternehmen entspricht) publiziert werden.²⁰

1.3.2 IAS

Multinationale Unternehmen sind, wie schon oben erwähnt, daran interessiert, mit ihrem Jahresabschluß nicht nur den Anforderungen der regionalen Konzernrechnungslegungsvorschriften, sondern auch den Ansprüchen internationaler Investoren zu entsprechen. Dabei ziehen es die meisten Unternehmen jedoch vor, nicht das nationale Rechtssystem eines anderen Landes, wie es im Falle der US-GAAP geschieht, anzuwenden, sondern nach internationalen Vorschriften Rechnung zu legen (vgl. zur Einstellung der österreichischen Unternehmen Abschnitt 3.2: Entscheidung zwischen den US-GAAP und den IAS). Gemeinsam mit den internationalen Konzernen wird dieses Ziel auch von den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verfolgt, die sich von einer Harmonisierung kostengünstigere und flexiblere Einsatzmöglichkeiten für ihre Mitarbeiter erwarten und daher auch maßgeblich mit finanziellen und personellen Ressourcen an Harmonisierungsbestrebungen im Rahmen des IASC beteiligt sind.²¹

1.3.2.1 Organisation des IASC

Die IAS sind die vom IASC veröffentlichten Internationalen Rechnungslegungsrichtlinien. Das IASC wurde am 29. Juni 1973 von den USA, Deutschland und sieben anderen Ländern gegründet.²²

Ziele des IASC sind die Formulierung und Veröffentlichung von Rechnungslegungsgrundsätzen sowie die Förderung deren weltweiter Anerkennung und Beachtung. Per Jänner 1996 waren 116 Organisationen (aus Österreich die *Kammer der Wirtschaftstreuhänder* und das *Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer*) aus 85 Ländern vertreten. Die EU hat nur Beobachterstatus, aber kein Stimmrecht.²³

Per 31. 12. 1997 hatte das Board die folgende Zusammensetzung²⁴:

Chairman und Vice-Chairmen, Australien, Kanada, Frankreich, Deutschland, Indien und Sri Lanka,

²⁰ Vgl. Chastang, (United) S. 357ff

²¹ Vgl. Buhleier (Strategie) S. 226

²² Vgl. KPMG (Accounting) S. 13

²³ Vgl. Auer (Einfluß) S. 317

²⁴ Vgl. IASC (board)

Japan, Malaisen, Mexiko, die Niederlande, die *Nordic Federation of Public Accountants*, Südafrika und Simbabwe, UK, USA, *International Co-ordinating Committee of Financial Analysts' Associations (ICCFAA)*, *Federation of Swiss Industrial Holding Companies*, *International Association of Financial Executives Institutes (IAFEI)*

Beobachterstatus hatten:

Die EU-Kommission, das FASB, die IOSCO, *Public Sector Committee of the International Federation of Accountants (IFAC)*, die Volksrepublik China

1.3.2.2 Vorschriften des IASC

Die IAS wurden ursprünglich grundsätzlich an die amerikanischen Normen angelehnt. Um die Akzeptanz der IAS zu erhöhen, gibt es im Fall von europäischen Regelungen, die im Widerspruch zu den anglo-amerikanischen Vorschriften stehen, ein *benchmark treatment* sowie ein *allowed alternative treatment*. Allerdings werden die Wahlrechte seit dem Ende der achtziger Jahre weniger. Das *Comparability and Improvement Projekt* (IAS E 32) schränkt das zwar ein, nach Meinung von Wirtschaftsprüfern beläßt es jedoch noch immer zu große Spielräume, die den Vergleich von internationalen Jahresabschlüssen erschweren.²⁵

Um diese Spielräume einzuschränken, versucht das IASC in Kooperation mit der IOSCO, der internationalen Organisation der Börsenaufsichtsorgane, einzelne Vorschriften für börsennotierte Unternehmen verbindlich zu erklären. Ein erster Erfolg wurde bei der Anerkennung des Cash-Flow statements nach IAS 7 durch die SEC (vgl. Abschnitt 2.4.8) erzielt.²⁶

Nach einer Untersuchung der EU ist es möglich, unter Ausnutzung sämtlicher Wahlrechte der Richtlinie einen Abschluß, der den IAS gerecht wird, zu legen. Dabei wurden nur zwei Inkompatibilitäten, nämlich die Möglichkeit des Ausschlusses bestimmter Tochterunternehmen im Konzernabschluß (nach den IAS nicht möglich; 7. Richtlinie Art. 14) sowie die Behandlung eines negativen *goodwills*, festgestellt.²⁷ Ein Beleg dafür ist der Jahresabschluß der Leykam AG, deren HGB Abschluß vom Wirtschaftsprüfer für auch mit den IAS kompatibel erklärt wird. Abzuwarten

²⁵ Vgl. Wagenhofer (Meinungsstand) S. 164

²⁶ Vgl. Auer (Einfluß) S. 317

²⁷ Vgl. Schwarzinger (Tagungsbericht) S. 31

bleibt, ob eine derartige Übereinstimmung der IAS mit der Richtlinie der EU auch in Zukunft beizubehalten ist, wenn das erklärte Ziel des IASC - die Verringerung der Wahlrechte - weiter angestrebt wird.

Andererseits entspricht die Anwendung des *benchmark treatments* bis auf zwei Unterschiede (Fremdkapitalzinsen und Bewertungsvereinfachung) genau den US-GAAP. Weitere Unterschiede gibt es bei den Wahlrechten, die nicht Gegenstand des *Improvement and Comparability Projects* waren.²⁸

Die folgende Tabelle 4 führt die zur Zeit aktuellen IAS an. Eine genauere Beschreibung der für den Vergleich mit Österreich relevanten Standards findet sich in den dementsprechenden Kapiteln des zweiten Teils der Arbeit.

IAS	Titel
IAS 1	Presentation of Financial Statements (1.7.98)
IAS 2	Inventories (1.1.76)
IAS 3	No longer effective. Replaced by IAS 27
IAS 4	Depreciation (1.1.77)
IAS 5	Information to be Disclosed in Financial Statements (1.1.77) (replaced by IAS 1 effective 1.7.98)
IAS 6	No longer effective. Replaced by IAS 15
IAS 7	Cash-Flow Statements (1.1.79)
IAS 8	Profit or Loss for the Period, Fundamental Errors and Changes in Accounting Policies (1.1.79)
IAS 9	Research and Development Costs (1.1.80)
IAS 10	Contingencies and Events Occurring after the Balance Sheet Date (1.1.80)
IAS 11	Construction Contracts (1.1.80)
IAS 12	Income Taxes (1.1.98)
IAS 13	Presentation of Current Assets and Current Liabilities (1.1.81) (replaced by IAS 1 effective 1.7.98)
IAS 14	Segment Reporting (1.1.98)
IAS 15	Information Reflecting the Effects of Changing Prices (1.1.83)
IAS 16	Property, Plant and Equipment (1.1.83)
IAS 17	Accounting for Leases (1.1.84)
IAS 18	Revenue (1.1.84)
IAS 19	Retirement Benefit Costs (1.1.85)
IAS 20	Accounting for Government Grants and Disclosure of Government Assistance (1.1.84)
IAS 21	The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates (1.1.85)
IAS 22	Business Combinations (1.1.85)

²⁸ Vgl. Auer (Einfluß) S. 319

IAS 23	Borrowing Costs (1.1.86)
IAS 4	Related Party Disclosures (1.1.86)
IAS 25	Accounting for Investments (1.1.87)
IAS 26	Accounting and Reporting by Retirement Benefit Plans (1.1.88)
IAS 27	Consolidated Financial Statements and Accounting for Investments in Subsidiaries (1.1.90)
IAS 28	Accounting for Investments in Associates (1.1.90)
IAS 29	Financial Reporting in Hyperinflationary Economies (1.1.90)
IAS 30	Disclosures in the Financial Statements of Banks and Similar Financial Institutions (1.1.91)
IAS 31	Financial Reporting of Interests In Joint Ventures (1.1.92)
IAS 32	Financial Instruments: Disclosures and Presentation (1.1.96)
IAS 33	Earnings Per Share (1.1.98)
IAS 34	Interim Financial Reporting (1.1.99)
IAS 35	Discontinuing Operations (1.1.99)
IAS 36	Impairment of Assets (1.7.99)
IAS 37	Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets (1.7.99)
IAS 38	Intangible Assets (1.7.99)

Tabelle 4: International Accounting Standards ²⁹

Die einzelnen IAS sind meist zwischen den US-GAAP und den kontinentaleuropäischen Vorschriften angesiedelt. Aufgrund der Wahlrechte und Kompromisse kann weder eine alleinige Bezugnahme auf die Gläubiger noch eine auf die Investoren angenommen werden. Um mit den US-GAAP konkurrieren zu können und von der SEC anerkannt zu werden, wird in der Zukunft mit Sicherheit der Anlegerschutz eine vorrangige Stellung erhalten, was zu einer Abkehr von den kontinentaleuropäischen Normen führen könnte.

Die IAS enthalten im *Framework* die wichtigsten Grundsätze. Diese gelten jedoch, so wie die österreichischen GoB nur subsidiär und nicht - wie in den US-GAAP - als *overriding principle*. Als Grundannahmen werden die Fortführung der Unternehmenstätigkeit (*going concern*), die Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit sowie die periodengerechte Erfolgsermittlung erwähnt. Zusätzlich sind das Vorsichtsprinzip, die wirtschaftliche Betrachtungsweise (*substance over form*) und vor allem die Wesentlichkeit zu beachten. Die Grundsätze unterscheiden sich in den Inhalten nicht wesentlich von den kontinentaleuropäischen, die Gewichtung ist allerdings eine andere. So wird das *matching principle* (periodengerechte Ausweisung) über den *conservatism* (Vorsichtsprinzip) gestellt. Der *true and fair view* wird nicht extra erwähnt, da sich dessen Einhaltung aus den

²⁹ IASC (List)

anderen Grundsätzen ergibt.³⁰

Die Erstellung eines Abschlusses nach den IAS ist weniger strengen Formvorschriften unterworfen, da das IASB über weniger Autorität verfügt als die SEC, die ja über die Zulassung eines Unternehmens zur Börse entscheiden kann. Im Falle der österreichischen Unternehmen wird der IAS-Abschluß vom jeweiligen Wirtschaftsprüfungsunternehmen gemeinsam mit dem HGB-Abschluß bestätigt (vgl. Abschnitt 2.1: Kurzbeschreibung der Bilanzierungseigenheiten der Unternehmen).

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die US-GAAP und zunehmend auch die IAS einem dynamischen Ansatz folgen und vor allem auf den richtigen Gewinnausweis Wert legen (*income statement approach*), wohingegen in Österreich dem richtigen Wertansatz in der Bilanz der Vorzug gegeben wird (*balance sheet approach*).³¹

1.3.3 Richtlinien der EU

Der Vollständigkeit halber seien auch die 4. und 7. EG-Richtlinie für den Einzel- und Konzernabschluß erwähnt. Diese lassen jedoch zahlreiche Mitgliedstaatenwahlrechte offen,³² wodurch sich die erhoffte Harmonisierung nicht eingestellt hat. Zusätzlich hat sich dieses Regelwerk seit der Erstveröffentlichung nicht mehr weiter entwickelt. Da die IOSCO und die SEC gegenüber der EU wohl kaum größere Zugeständnisse machen würde als gegenüber dem IASC, erscheint eine Harmonisierung nur auf europäischer Basis wenig sinnvoll.³³

In Zukunft ist eher damit zu rechnen, daß die EU das Regelwerk der IAS propagiert und ihren Einfluß auf das IASC geltend macht. Die US-GAAP werden im Gegensatz dazu abgelehnt, da amerikanische Grundsätze ohne eigene Gestaltungsmöglichkeiten übernommen werden müßten.³⁴

Auf der Ebene der Konzernbilanzierung ist der Unterschied zwischen der EU-Richtlinie und den IAS ohnedies gering, da beide Regelwerke Wahlrechte zulassen, die den UK-GAAP entgegenkommen. Da bei den Verhandlungen zur siebenten EU-Richtlinie das IAS 3 zum Konzernabschluß bereits (mit

³⁰ Vgl. Born (Rechnungslegung) S. 64 und Wagenhofer (Accounting) S. 11

³¹ Vgl. Wagenhofer (Akzeptanz) S. 39

³² Vgl. Mueller (Harmonization) S. 14ff

³³ Vgl. Buhleier (Strategie) S. 228

³⁴ Vgl. Schwarzinger (Tagungsbericht) S. 30

der Zustimmung der deutschen und französischen Vertreter, trotz anderslautender Gesetze in diesen beiden Ländern) beschlossen war, konnten sich auch die Verhandler auf Regierungsebene auf gleichlautende Regeln einigen.³⁵ Nichtsdestoweniger hat sich die Zusammenarbeit zwischen der EU und dem IASC in der Vergangenheit schwierig gestaltet, unter anderem aufgrund der Auffassungsunterschiede zwischen privatwirtschaftlichen Organisationen wie dem IASC und den staatlichen Organen der EU und ihrer Mitgliedsländer.³⁶

In einigen Fällen (Vgl. u.a. Abschnitt 2.3.6: Latente Steuern) wurden Unterschiede zu den IAS und den US-GAAP auf Grund der Anpassung der österreichischen Vorschriften an die EU-Richtlinien durch das EU-GesRÄG reduziert. Diese Annäherungen werden im 2. Teil der Arbeit gemeinsam mit den Unterschieden näher ausgeführt.

³⁵ Vgl. Nobes (European) S. 36f

³⁶ Vgl. Wyatt (Accounting) S. 15

2 Unterschiede anhand von Beispielen

Im zweiten Teil der Arbeit wird nun konkret auf den derzeitigen Stand der Implementierung der internationalen Rechnungslegungsvorschriften in Österreich eingegangen. Nach einer Beschreibung der untersuchten Unternehmen werden die einzelnen, relevanten Vorschriften zum Bilanzansatz, zur Bewertung, zur Konsolidierung, zur Gewinn- und Verlustrechnung und dem Cash-Flow Statement sowie zum Anhang anhand von Beispielen näher erläutert. Das Ergebnis der Befragung der Unternehmen zur Implementierung der Vorschriften ist im abschließenden dritten Abschnitt dargestellt.

2.1 Kurzbeschreibung der Bilanzierungseigenheiten der Unternehmen

Zur Erkundung der Lage in Österreich wurden für die Arbeit im Februar 1998 durch telefonische Anfragen bei den einunddreißig zu diesem Zeitpunkt im Fließhandel der Wiener Börse notierten Unternehmen durchgeführt. Ansprechpartner waren dabei die Leiter des Finanzwesens, die Leiter des Rechnungswesens oder der Chief Investors Relations Officer.

Auffallend dabei war, daß sämtliche kontaktierte Firmen mit dem Thema bereits in Kontakt waren und auch den Ansprechpartnern, die noch keine konkreten Pläne haben, die Begriffe IAS und US-GAAP geläufig waren. Entscheidungen wurden jedoch erst von einem Teil der Unternehmen gesetzt. Tabelle 5 zeigt wie weit die Unternehmen mit ihren Bemühungen bereits gekommen sind.

	IAS	US-GAAP
Bereits veröffentlichte Bilanzen	4	2
Rechnungslegung konkret geplant	7	2
Internationale Rechnungslegung (IAS oder US-GAAP) geplant	6	
noch keine Pläne	10	

Tabelle 5: Internationale Rechnungslegung der im Fließhandel der Wiener Börse notierten Unternehmen

Im Gegensatz dazu haben in der Schweiz bereits per Ende des Geschäftsjahrs 1995 Unternehmen, die siebenundsiebzig Prozent der Börsenkapitalisierung repräsentieren, freiwillig auf die IAS

umgestellt.³⁷

In den folgenden Abschnitten werden die international rechnungslegenden Unternehmen, sowie deren Jahresabschlüsse kurz beschrieben. Die darin enthaltenen allgemeinen Informationen wurden, wenn nicht anders angegeben, den in der Literaturliste angegebenen Geschäftsberichten entnommen.

2.1.1 Nach den US-GAAP bilanzierende Unternehmen

Die beiden österreichischen Unternehmen, die nach den US-GAAP bilanzieren, veröffentlichen den dementsprechenden Abschluß im Rahmen des Geschäftsberichts. Dabei werden allerdings keine zusätzlichen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen dargestellt, sondern der Gewinn bzw. das Eigenkapital wird übergeleitet, wie es auch im Formular 20-F geschieht. Die notwendigen Anhangangaben sind zum Teil schon im österreichischen Anhang zu finden, teilweise, vor allem wenn sie sich auf Spezifika der ausländischen Vorschriften beziehen, werden sie zusätzlich angegeben.

Die oben beschriebenen strengen Vorschriften zur Veröffentlichung (Formular 20-F etc.) brauchen noch nicht befolgt zu werden, da die Gesellschaften (noch) nicht an der NYSE notieren und daher auch nicht der Kontrolle der SEC unterliegen.³⁸

2.1.1.1 OMV AG

Die OMV AG, die im Öl-, Gas- und Chemiebereich tätig ist, bilanziert seit 1996 nach den US-GAAP. Die Werte wurden ab dem Geschäftsjahr 1994 errechnet aber erst ab 1995 veröffentlicht. Im zweiundneunzigseitigen Geschäftsbericht für das Jahr 1997 sind fünfzehn Seiten explizit den US-GAAP gewidmet, wobei der Teil im Geschäftsjahr 1997 gegenüber dem Vorjahr noch ausgebaut wurde. Die Kapitalflußrechnung, die nach dem SFAS 95 verlangt wird, die Segmentsberichtserstattung und weitere Informationen sind bereits im ersten Teil des Abschlusses zusammen mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angeführt.

Im Geschäftsjahr 1997 sind die wesentlichsten Unterschiede auf die Abschreibungen auf das Anlagevermögen, auf die Personalrückstellungen und auf den Bereich der sonstigen Rückstellungen zurückzuführen. Auch 1995 und 1996 schlugen sich die Abschreibungen negativ zu Buche. Die latenten Steuern führen in allen drei Jahren zu einer Stabilisierung des Unterschiedes, wodurch sich

³⁷ Vgl. Auer (Einfluß) S. 319

die beiden Jahresüberschüsse in keinem der drei Jahre um mehr als neun Prozent unterscheiden.

Die Überleitung des Eigenkapitals und des Jahresüberschusses ist, so wie auch bei Wolford, ausgesprochen übersichtlich dargestellt.

2.1.1.2 Wolford AG

Die Wolford AG ist ein innovativer StrumpfhHersteller, der im hochpreisigen Segment weltweit tätig ist. Von den sechsundsiebzig Seiten im Geschäftsbericht 1996/97 der Wolford AG sind zwar nur acht den US-GAAP gewidmet, diese sind jedoch (auch graphisch) sehr übersichtlich gestaltet.

Auch hier stellen die Pensions- und Abfertigungsrückstellungen, sowie die latenten Steuern die größten Änderungsposten dar. Den nach den latenten Steuern größte Posten in der Überleitung des Eigenkapitals stellen die Finanzanlagen da, bei denen beträchtliche, noch nicht realisierte Wertsteigerungen nur nach den US-GAAP angeführt werden dürfen. Ein bei der OMV AG nicht erwähnter Punkt ist bei der Wolford AG die Vorratsbewertung. In Summe weicht auch bei der Wolford AG das Ergebnis nach den US-GAAP nur geringfügig (1996 nach oben 1997 nach unten) von dem des HGB ab.

2.1.2 Nach den IAS bilanzierende Unternehmen

Nach den Erläuterungen zu den nach den US-GAAP bilanzierenden Unternehmen werden auch die Aktiengesellschaften, die nach den IAS Rechnung legen, kurz beschrieben. Dabei fällt auf, daß die Unternehmen unterschiedliche Wege gehen und von den großen Wahlmöglichkeiten Gebrauch machen. Aufgrund der weniger strengen Veröffentlichungsvorschriften und des Fehlens einer Überleitung der Werte können die Unterschiede vor allem in Bezug auf deren absolute Höhe nicht so detailliert aufgezeigt werden wie bei den „US-GAAP-Unternehmen“.

2.1.2.1 Verbund AG

Die Verbund AG, ein Energieversorgungsunternehmen, veröffentlicht den IAS-Abschluß gesondert, wobei auf die Unterschiede zwischen den beiden Abschlüssen nicht explizit eingegangen wird. Die Erläuterungen zu den IAS sind ausgesprochen umfangreich. Im Gegensatz zu anderen Unternehmen, die im ersten Jahr die Zahlen nur intern errechnen und diese erst ab dem zweiten Jahr mit

³⁸ Stransky (Interview)

Vorjahreswerten präsentierten, veröffentlichte der Verbund die IAS-Zahlen sofort im ersten Jahr. Das teilweise Fehlen der vorgeschriebenen Vorjahreswerte wird auch im Bestätigungsvermerk aufgezeigt.

Das Eigenkapital nach den IAS ist um etwa fünf Prozent der Jahresüberschuß im Jahr 1996 jedoch um ca. ein Drittel höher.

2.1.2.2 Austria Tabak AG

Die Austria Tabak AG war bis Herbst 1997 im österreichischen Staatseigentum. Im Rahmen eines *IPOs* wurden 49.5 Prozent an institutionelle und private Investoren abgegeben.

Dem Jahresbericht ist eine IAS-Broschüre beigelegt, im 15-seitigen Halbjahresbericht sind eine IAS-Bilanz und eine dazugehörige Konzerngewinn- und Verlustrechnung enthalten. Die Differenzen zum österreichischen Abschluß ergeben sich vor allem aus der unterschiedlichen Behandlung von latenten Steuern, der Aktivierungspflicht von Firmenwerten und der Bewertung der Wertpapiere, die zu höheren Börsenwerten möglich ist. In Summe ist das Eigenkapital nach den IAS um dreißig Prozent höher als das nach dem HGB, der Jahresüberschuß nach den IAS ist im ersten Halbjahr 1997 um zehn Prozent, im gesamten Geschäftsjahr 1997 sogar um mehr als zwanzig Prozent niedriger. Die Bilanzsumme der Austria Tabak AG ist 1997 nach den IAS um ca. ein Viertel größer als nach dem HGB.

2.1.2.3 EVN AG

Die EVN AG, ein Energiedienstleistungsunternehmen, das das größte österreichische Bundesland mit Strom, Gas und Wärme versorgt, veröffentlichte für das Geschäftsjahr 1996/97 erstmals einen IAS Abschluß.

Das ist mit Sicherheit auch darauf zurückzuführen, daß die EVN AG ihren Anlegerkreis schon 1991 wesentlich erweitert und ca. sechs Prozent des Kapitals mit Hilfe von ADRs in den USA plazierte hat.³⁹

Der Jahresabschluß nach dem HGB wird seither getrennt veröffentlicht und nur mehr bei gesonderter Nachfrage der Interessenten dem IAS-Abschluß beigelegt. Beim Vergleich zwischen den beiden

³⁹ Seiser (Umweg) S. 220

sticht vor allem das vergrößerte Informationsangebot der internationalen Version hervor. Im Gegensatz zu den beiden österreichischen Unternehmen, die nach den US-GAAP bilanzieren, verzichtet die EVN AG jedoch darauf, explizit auf die Unterschiede, die sich aufgrund der Schemata ergeben, hinzuweisen. Aufgrund der groben und unterschiedlichen Gliederungen der beiden Bilanzen ist es nur schwer möglich, den Unterschieden auf den Grund zu gehen.

Die wesentlichsten Unterschiede betreffen dabei den Ansatz und die Bewertung des Anlagevermögens, die Rückstellungen, latente Steuern, sowie die Bewertung von Finanzvermögen und Verbindlichkeiten, die zwar zu einem wesentlich schlechteren Ergebnis im Geschäftsjahr 1997, aber nichtsdestoweniger zu einem höheren Eigenkapital nach den IAS führen.

Der IAS-Jahresabschluß wurde zusätzlich um eine Kapitalflußrechnung und weitreichendere Erläuterungen ergänzt.

2.1.2.4 Leykam AG

Im Jahresabschluß der Leykam AG bestätigt die Coopers and Lybrand Inter-Treuhand GmbH: Nach unserer Auffassung vermittelt der konsolidierte Jahresabschluß ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, in Übereinstimmung mit den *International Accounting Standards (IAS)* des *International Accounting Standards Committee*.⁴⁰

Der Jahresabschluß enthält eine Finanzierungsrechnung (Cash-Flow Statement), geht aber sonst nicht wesentlich über den Umfang der Berichterstattungen anderer österreichischer, börsennotierter Gesellschaften hinaus. Weder bei der Bilanz noch bei der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang werden die IAS explizit erwähnt.

2.1.2.5 Semperit AG

Die Semperit AG hat den Jahresabschluß um ein Cash-Flow Statement 'in Anlehnung an das IAS 7' ergänzt. Dieses wird jedoch nicht weiter kommentiert, auch in den sonstigen Positionen wird auf die IAS kein Bezug genommen.

2.1.3 Zusammenfassung

Während die Unternehmen, die nach den US-GAAP bilanzieren, strengen Vorschriften unterworfen

sind, machen die Gesellschaften, die einen Jahresabschluß nach den IAS legen, von den Wahlmöglichkeiten Gebrauch. Nur ein Unternehmen liefert einen vollständigen Abschluß. Der Rest läßt entweder bewußt Lücken (Vorjahreswerte), erstellt nur Teile (Cash-Flow Statement) oder läßt sich die Richtigkeit des österreichischen Abschlusses bestätigen.

Dieses Verhalten zeigt einerseits die Stärke der IAS, daß es zu einer schrittweisen ‚sanften‘ Anpassung kommen kann an, andererseits aber auch den Vorteil des strengen Regelwerks der US-GAAP, die von der ersten Veröffentlichung an einen vergleichbaren Abschluß schaffen.

Nach dieser Beschreibung der Unternehmen werden nun die einzelnen Unterschiede der verschiedenen Schemata detailliert behandelt und mit Beispielen aus den Abschlüssen illustriert. Dabei werden zuerst überblicksmäßig die Unterschiede im Aufbau erläutert, dann die verschiedenen Ansatz- und Bewertungsvorschriften sowie deren Auswirkung auf die Bilanz dargestellt, und zum Abschluß die weiteren Bestandteile des Abschlusses (Gewinn- und Verlustrechnung, Cash-Flow-Statement, Anhang) behandelt.

2.2 Aufbau des Jahresabschlusses

Die Unterschiede zwischen den Richtlinien beginnen damit, daß der Jahresabschluß formell anders aufgebaut ist als nach dem HGB. In der Folge werden die wichtigsten Elemente der Rechnungslegung nach den US-GAAP und den IAS dargelegt.

2.2.1 Bestandteile nach den US-GAAP

Ein Abschluß nach den US-GAAP muß die folgenden Punkte enthalten⁴¹:

- *Balance sheet* (Bilanz)
- *Income statement* (Gewinn- und Verlustrechnung)
- *Statement of changes in stockholder's equity* (Eigenkapitalveränderung)
- *Statement of Cash Flows* (vgl. Abschnitt 2.6.2: Cash-Flow Statement)
- *Notes to the financial statements* (vgl. Abschnitt 2.7: Erstellung des Anhangs)

⁴⁰ Vgl. Leykam (Jahresbericht) S. 39

⁴¹ Vgl. Haller (Ziele) S. 18

Die Abgrenzung zwischen dem Umlaufvermögen und dem Anlagevermögen hängt, anders als im österreichischen Recht, wo die wirtschaftliche Zweckbestimmung maßgeblich ist, alleine von der Verweildauer im Unternehmen ab. Positionen, die innerhalb des nächsten Jahres verbraucht werden, sind dem Umlaufvermögen zuzurechnen.⁴²

An der Börse gehandelte Aktiengesellschaften müssen zum Vergleich die Vorjahreswerte für die Bilanz sowie zwei Vorjahreswerte für die Gewinn- und Verlustrechnung und das Cash-Flow Statement veröffentlichen.⁴³

Der Jahresabschluß der OMV enthält auf fünfzehn Seiten eine Überleitung des Jahresüberschusses und des Eigenkapitals inklusive dazugehörigen Erläuterungen, sowie weitere Angaben zu den Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgeldern, Steuern, zum außerordentlichen Ergebnis und zu ölspezifischen Themen, und eine Berechnung der zukünftigen Cash-Flows.⁴⁴ Weitere nach den US-GAAP verlangte Bestandteile wie das Cash-Flow Statement nach SFAS 95 und die Segmentsberichterstattung sind bereits in den Jahresabschluß nach dem HGB integriert. Damit werden alle verlangten Bestandteile abgedeckt.

2.2.2 Bestandteile nach den IAS

Die IAS verlangen im Konzernabschluß zusätzlich zu den auch in Österreich verlangten Posten (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Anhang), die sich jedoch in ihrer Gliederung zum Teil unterscheiden, umfassendere Informationen als die österreichischen Vorschriften. Neben Angaben zur Konsolidierung sind ein Cash-Flow Statement (vgl. Abschnitt 2.6.2) sowie eine umfangreiche Segmentsberichterstattung (vgl. Abschnitt 2.7.2) zu veröffentlichen.⁴⁵ Diese Angaben sind bei den besprochenen Gesellschaften in unterschiedlicher Vollständigkeit (vgl. Abschnitt 2.1.2: Nach den IAS bilanzierende Unternehmen) vorhanden.

Die divergierenden Gliederungsvorschriften für die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der verschiedenen Schemata erschweren in einigen Fällen die Analyse der Abweichungen. So ist es fallweise nicht möglich zu erkennen, ob unterschiedliche Zahlen auf die Ansatz- und

⁴² Vgl. Burger (Jahresabschlußanalyse) S. 181

⁴³ Vgl. Chastang, (United) S. 356

⁴⁴ Vgl. OMV (Bericht II) S. 72ff

⁴⁵ Vgl. Leissing (Konzernbilanzierung) S. 262

Bewertungsvorschriften zurückzuführen sind, oder ob diese durch bloße Verschiebungen von Vermögensgegenständen von einer Kategorie in eine andere verursacht wurden. Beispiele dafür sind in den Abschnitten 2.4.2.4: Vorratsbewertung bei der Austria Tabak AG und der Verbund AG und 2.4.4.4: Finanzanlagen bei der Verbund AG, der Austria Tabak AG und der EVN AG zu finden.

Nach dieser kurzen Beschreibung der unterschiedlichen Elemente der Jahresabschlüsse behandeln die nächsten Abschnitte die inhaltlichen Differenzen. Diese sind dabei in drei Gruppen, Unterschiede der anzusetzenden Posten, Unterschiede in der Höhe der Positionen und Unterschiede, die bei der Konsolidierung entstehen, unterteilt.

2.3 Bilanzansatz

Die Entscheidung, welche finanziellen, materiellen und immateriellen Gegenstände in der Bilanz aufscheinen dürfen, kann einen entscheidenden Einfluß auf die Einschätzung der Vermögenslage des Unternehmens haben. Die Erlaubnis, bestimmte Positionen in der Bilanz anzusetzen und über zukünftige Perioden abzuschreiben (z.B. Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, aktive Firmenwerte, etc.), erhöht die Eigenkapitalquote eines Unternehmens und damit die Attraktivität eines Investments. Die Vorschriften, die zu diesen Differenzen führen können, werden in der Folge erläutert.

2.3.1 Bilanzierungsfähigkeit im Anlagevermögen und Umlaufvermögen

Nach dem HGB muß ein Vermögensstand selbständige Verkehrsfähigkeit aufweisen.⁴⁶ Allerdings finden sich in der Bilanz neben den Wirtschaftsgütern auch Bilanzierungshilfen wie unter anderem aktive Steuerabgrenzungen, Disagios und Fremdkapitalzinsen.⁴⁷ Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände sind jedoch in Österreich und Deutschland unter keinen Umständen zu aktivieren.⁴⁸ Ebenso wenig dürfen unentgeltlich erworbene Wirtschaftsgüter aktiviert werden (§4 Abs. 1 EStG - gilt durch die Maßgeblichkeit auch im Handelsrecht).⁴⁹

⁴⁶ Vgl. Frick (Bilanzierung) S. 67

⁴⁷ Vgl. Heinhold (Jahresabschluß) S. 78ff

⁴⁸ Vgl. Novotny (§193) S. 82

⁴⁹ Vgl. Lechner (Einführung) S. 599

2.3.1.1 Bilanzierungsfähigkeit nach den US-GAAP

Nach den US-GAAP sind auf der Aktivseite nur Vermögensgegenstände aktivierungspflichtig bzw. aktivierungsfähig. Ein Vermögensgegenstand ist nach SFAC 6 Tz 25 *probable future economic benefits obtained or controlled by a particular entity as a result of past transactions or events* (= wahrscheinlicher, zukünftiger, wirtschaftlicher Vorteil, der von einer bestimmten Unternehmenseinheit als Ergebnis vergangener Transaktionen oder Ereignisse besessen oder kontrolliert wird). Zusätzlich muß ein *asset* nach dem SFAC 5 par. 65 intersubjektiv bewertbar sein. Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände müssen wie in Österreich aktiviert werden, bei selbsterstellten besteht ein Aktivierungswahlrecht. Der Gegenstand muß dafür allerdings einzeln identifizierbar und von den laufenden Kosten abgrenzbar sein sowie eine über die Berichtsperiode hinausgehende wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit erwarten lassen. Beispiele dafür sind Markennamen, Markenzeichen, Patente oder Urheberrechte. Entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungskosten bewertet. Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände dürfen allerdings nur mit den Kosten für die Erlangung der Rechtsicherung (sic!) angesetzt werden.⁵⁰

Allerdings werden aufgrund der strengen Vorschriften für selbsterstellte Vermögensgegenstände (Abgrenzung der Kosten, bestimmbare Lebensdauer, Trennbarkeit des Gegenstandes vom restlichen Unternehmen) nur wenige selbsterstellte, immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert.⁵¹

Aufgrund der strengen Voraussetzungen und der Begrenzung des Bilanzansatzes mit den Kosten der Erwerbung der Rechtssicherheit sind die Unterschiede zum HGB aus dieser Position nur gering.

2.3.1.2 Bilanzansatz bei der OMV AG und der Wolford AG

Trotz der anders lautenden Vorschriften sind die Unterschiede in den Bilanzen der beiden Unternehmen nur auf unterschiedliche Bewertungen, nicht jedoch auf die zusätzliche Aktivierung von Vermögensgegenständen zurückzuführen.

2.3.1.3 Bilanzierungsfähigkeit nach den IAS

Nach den IAS ist, solange der Vermögenswert verlässlich ermittelt werden kann, nur die Fähigkeit,

⁵⁰ Vgl. Faseli (Behandlung) S. 101

⁵¹ Vgl. Nicolaisen (Intangibles) S. 18

zum Cash-Flow des Unternehmens beizutragen, relevant. An dem *asset* muß das wirtschaftliche Eigentum bestehen, die physikalische Existenz eines Gegenstandes ist jedoch nicht erforderlich.⁵² Auch beim unentgeltlichen Erwerb ist eine Aktivierung möglich, wenn es einen verlässlich ermittelbaren Wert gibt. Aufgrund der vielfältigen Voraussetzungen besteht durch die möglichen Interpretationsspielräume bei vielen Gegenständen, die die Bedingungen erfüllen können (wie zum Beispiel selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände), de facto ein Ansatzwahlrecht.⁵³

Als Wert sind bei erworbenen Vermögensgegenständen die Anschaffungskosten, bei selbsterstellten die Herstellungskosten inklusive Verwaltungskosten und anderen identifizierbaren, zurechenbaren Kosten anzusetzen. Die maximale Abschreibungsdauer beträgt zwanzig Jahre, diese kann jedoch überschritten werden, wenn ein immaterieller Gegenstand ein länger geltendes Recht beinhaltet oder ein materieller Gegenstand verlässlich über eine längere Nutzungsdauer verfügt.⁵⁴

Bei entsprechender Auslegung der Regeln könnte eine IAS-Bilanz zahlreiche zusätzliche Aktiva beinhalten. Da die untersuchten Unternehmen jedoch Interesse daran haben, die Abweichungen gering zu halten, werden die oben erwähnten de facto Wahlrechte so ausgelegt, daß es kaum zu Unterschieden kommt.

2.3.1.4 Bilanzansatz bei der EVN AG

Trotz der beschriebenen Unterschiede, die vor allem immaterielle Gegenstände betreffen, weist die EVN AG in der IAS-Bilanz unter der Position 'Immaterielle Vermögensgegenstände' die exakt gleiche Summe aus wie in dem nach dem HGB erstellten Jahresabschluß. Der Posten Sachanlagen ist nach den IAS höher, es gibt jedoch im Geschäftsbericht keine Erläuterung, worauf das zurückzuführen ist.⁵⁵ Nach Auskunft des Unternehmens ist der Unterschied nicht auf zusätzlich aktivierte Wirtschaftsgüter, sondern auf unterschiedliche Abschreibungsdauern zurückzuführen, wobei in den meisten Fällen nach den IAS über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden kann als nach dem vorsichtigeren HGB.⁵⁶ Auch die übrigen Bilanzen enthalten keine Erklärungen für die

⁵² Vgl. KPMG (Accounting) S. 31 oder Nicolaisen (Intangibles) S. 2

⁵³ Vgl. Pellens (Rechnungslegung) S. 409

⁵⁴ Vgl. Pellens (Rechnungslegung) S. 407

⁵⁵ Vgl. EVN (Geschäftsbericht) S. 54 und EVN (Jahresabschluß) S. 20

⁵⁶ Peroutka (Interview)

dort bestehenden Differenzen.

2.3.2 Aktivierung von Fremdkapitalzinsen im Anlagevermögen

Nach §203 (4) HGB dürfen Fremdkapitalzinsen beim Anlagevermögen aktiviert werden, sofern das Fremdkapital einem Vermögensgegenstand zuzurechnen ist und die Zinsen in der Erstellungszeit angefallen sind.⁵⁷ Dieses Kapitel beschäftigt sich nur mit der Aktivierung von Fremdkapitalzinsen im Anlagevermögen, die Behandlung von Fremdkapitalzinsen im Umlaufvermögen wird zusammen mit anderen Bewertungsvorschriften im Abschnitt 2.4.2: Vorratsbewertung erläutert.

2.3.2.1 US-GAAP: SFAS 34: Behandlung von Fremdkapitalzinsen

Nach den US-GAAP hingegen müssen Fremdkapitalzinsen für *qualifying assets*, das sind über mehrere Perioden hin angeschaffte oder hergestellte Vermögensgegenstände, wie Anlagen in Bau, aktiviert werden. Ständig produzierte Halbfertigprodukte, sowie Anlagen, die nicht fertiggestellt werden, sind explizit ausgenommen. Die zu aktivierende Summe entspricht dem Zinsbetrag, den das Unternehmen vermeiden hätte können, wenn die Anlage nicht errichtet worden wäre. Basis sind die durchschnittlichen Aufwendungen im Laufe des Geschäftsjahres, der Betrag darf jedoch die tatsächlichen Zinskosten nicht überschreiten.⁵⁸

Dem handelsrechtlichen Wahlrecht steht in diesem Fall also eine zwingende US-GAAP Regelung gegenüber.

2.3.2.2 Aktivierung von Fremdkapitalzinsen bei der Wolford AG

Da die Wolford AG das handelsrechtliche Wahlrecht zur Aktivierung von Fremdkapitalzinsen für in Bau befindliche Anlagen nicht wahrnimmt, ergibt sich aufgrund der nach den US-GAAP bestehenden Verpflichtung eine Differenz, die für etwas acht Prozent der Erhöhung des Eigenkapitals verantwortlich ist.⁵⁹

⁵⁷ Vgl. Bertl (Praxis) S. 47

⁵⁸ Vgl. Pereira (UK/US) S. 38

⁵⁹ Vgl. Wolford (Geschäftsbericht) S. 68

2.3.2.3 IAS 23: Borrowing costs

Nach den IAS wiederum können Fremdfinanzierungskosten bei länger dauernder Herstellung oder Anschaffung als Wahlrecht aktiviert werden.⁶⁰ Durch eine dementsprechende Ausübung des Wahlrechtes im IAS- und im HGB-Abschluß kann die Entstehung von Unterschiedsbeträgen vermieden werden.

2.3.2.4 Fremdkapitalzinsen bei der Verbund AG

Da die Verbund AG die wesentlichen Investitionen seit 1989 aus dem Cash-Flow finanziert hat, werden nach beiden Vorschriften seit diesem Zeitpunkt keine Fremdkapitalzinsen aktiviert.⁶¹ Die anderen Jahresabschlüsse enthalten zu diesem Thema keine genaueren Informationen.

2.3.3 Forschungs- und Entwicklungskosten

In Österreich besteht ein absolutes Aktivierungsverbot für alle Aufwendungen, die diesem Bereich zuzuordnen sind⁶², was auf das Vorsichtsprinzip zurückzuführen ist.

2.3.3.1 US-GAAP: SFAS No. 12 und SFAS No. 86: Forschungs- und Entwicklungskosten

Forschungs- und Entwicklungskosten sind nach den US-GAAP ebenfalls bei der Entstehung als Aufwand zu verbuchen, wobei es für die Software-Entwicklung (SFAS No. 86) Ausnahmen gibt.⁶³ Bei Software, die zum Verkauf oder zur Vermietung (nicht zur reinen internen Verwertung) gedacht ist, sind alle Kosten, die nach der Erstellung eines Produktes bei der Produktion auftreten, zu aktivieren und über die Nutzungsdauer (=den Produktlebenszyklus) abzuschreiben.⁶⁴ Auch selbstentwickelte Produkte können, jedoch nur mit den Kosten für die Erlangung der Rechtssicherheit, in der Bilanz aufscheinen (vgl. Kapitel 2.3.1.1).

Aufgrund der Wichtigkeit der Ausgaben für Forschung und Entwicklung für die zukünftige

⁶⁰ Vgl. Wagenhofer (Accounting) S. 12

⁶¹ Vgl. Verbund (Geschäftsbericht) S. 84 und Verbund (Konzern-Jahresabschluß-IAS) S. 4

⁶² Vgl. Burger (Unternehmensvergleich) S. 183

⁶³ Förchle (Rechnungslegung) S. 11

⁶⁴ Vgl. Nicolaisen (Intangibles) S. 24f

Entwicklung eines Unternehmens verlangen die US-GAAP allerdings eine Offenlegung der gesamten Aufwendungen im Anhang.⁶⁵ Mit zunehmender Häufigkeit werden Forschungs- und Entwicklungskosten unter den *deferred charges* geführt.⁶⁶

Die US-GAAP verlangen zwar umfangreichere Offenlegungen als das HGB, bilanziell ergibt sich jedoch kein Unterschied.

2.3.3.2 Forschungs- und Entwicklungskosten bei der OMV AG und der Wölford AG

Sowohl die Wölford AG als auch die OMV AG haben schon in den österreichischen Abschluß umfangreiche Informationen zu diesem Themenkomplex im Anhang eingeschlossen.⁶⁷ Allerdings hat keines der Unternehmen selbstentwickelte Vermögensgegenstände (mit den Kosten für die Erlangung der Rechtssicherheit) aktiviert.

2.3.3.3 IAS 9: Research and Development Activities

Nach den IAS sind Entwicklungskosten unter bestimmten Bedingungen über maximal fünf Jahre abzuschreiben, eine sofortige Abschreibung ist bei Erfüllung dieser Bedingungen nicht möglich. Diese Voraussetzungen für eine Aktivierung sind die eindeutige Abgrenzbarkeit des Projekts, sowie die Entstehung eines konkreten Nutzens durch ein daraus abgeleitetes Produkt. Der Gesamtaufwand für Forschung und Entwicklung ist zu veröffentlichen.⁶⁸ Forschungskosten sind hingegen auch nach den IAS nicht aktivierungsfähig.⁶⁹

Während das HGB und die US-GAAP hier den konservativen Weg einschlagen und eine Aktivierung des Entwicklungsaufwands aufgrund der Unsicherheiten nicht zulassen, folgen die IAS dem Ansatz, der auch in Großbritannien, Kanada, Frankreich und einigen anderen Staaten verfolgt wird. Durch die Möglichkeit, Entwicklungsaufgaben anzusetzen, sollen Unternehmen motiviert werden, mehr Geld für Forschung und Entwicklung auszugeben.⁷⁰

⁶⁵ Vgl. Chastang, (United) S. 365

⁶⁶ Vgl. Schildbach (Ansatz) S. 102

⁶⁷ Vgl. OMV (Bericht II) S. 38 und Wölford (Geschäftsbericht) S. 55

⁶⁸ Vgl. Auer (Einfluß) S. 319 und Buhleier (Strategie) S. 230 und Nexia (Handbook) S. 13

⁶⁹ Vgl. Wagenhofer (Meinungsstand) S. 165

⁷⁰ Vgl. Decker (Summery) S. 8f

Aus diesem Posten können sich in forschungsintensiven Unternehmen bedeutende Unterschiede ergeben. Abzuwarten bleibt, ob aufgrund der immer wichtiger werdenden Entwicklungsaktivitäten und der immer größer werdenden Summen in der Zukunft auch die USA und Österreich bzw. Deutschland dem IASC folgen werden.

2.3.3.4 Forschungs- und Entwicklungskosten der Austria Tabak AG und der Verbund AG

Die Austria Tabak AG gibt genauso wie die Verbund AG im Anhang an, daß ein geringer Teil der Ausgaben für Forschung und Entwicklung, die das Unternehmen tätigt, nach den IAS zwar zu aktivieren wären, diese jedoch aufgrund des geringen Umfangs nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit nicht in die Bilanz aufgenommen werden.⁷¹ Die EVN AG macht zu diesem Thema keinerlei Angaben.

2.3.4 Firmenwert (*goodwill*)

Unter dem derivativen Firmenwert ist die Differenz⁷² zwischen dem Substanzwert eines Unternehmens (Summe der Aktiva inklusive der stillen Reserven) und dem Veräußerungserlös zu verstehen. Dieser Abschnitt beschäftigt sich nur mit dem derivativen Firmenwert, der bei einer Veräußerung entsteht, da der originäre *goodwill* in keinem wirtschaftlich entwickelten Land angesetzt werden darf, weil es kaum möglich ist, den Wert zu identifizieren.⁷³

Nach dem HGB kann ein positiver, derivativer Firmenwert angesetzt und über die Geschäftsjahre, in denen er genutzt wird (normalerweise fünf Jahre), abgeschrieben werden (§203 Abs. 5), wohingegen er nach dem Steuerrecht gleichmäßig über fünfzehn Jahre abzuschreiben ist.⁷⁴ In Deutschland ist der Firmenwert handelsrechtlich grundsätzlich mit mindestens fünfundzwanzig Prozent ab dem ersten, auf den Erwerb folgenden Geschäftsjahr, oder aber auf die Nutzungsdauer abzuschreiben (§255 Abs. 4 dHGB). Die Wahl der Abschreibungsdauer ist im Anhang zu begründen. Innerhalb des Konzernabschlusses ist in beiden Ländern auch eine erfolgsneutrale Behandlung in Form einer

⁷¹ Vgl. Austria Tabak (IAS-Konzernabschluß) S. 7, Verbund (Konzern-Jahresabschluß-IAS) S. 4

⁷² Ein solcher entsteht dann, wenn der Ertragswert eines Unternehmens höher eingeschätzt wird als der Substanzwert oder nicht aktivierbare immaterielle Vermögensgegenstände miterworben werden.

⁷³ Vgl. Nicolaisen (Intangibles) S. 5

⁷⁴ Vgl. Lechner (Einführung) S. 613

Verrechnung mit den versteuerten Rücklagen möglich.⁷⁵

Ein passivseitiger Unterschiedsbetrag kann für zukünftige Verluste rückgestellt werden, im Falle stiller Lasten als unveränderlicher Unterschiedsbetrag in der Bilanz aufscheinen, oder im Falle eines *lucky buys* (günstiger Erwerb) erfolgsneutral in eine Rücklage umgebucht werden.⁷⁶

2.3.4.1 US-GAAP: APB Opinion 17: Firmenwert

Der nach den US-GAAP ermittelte *goodwill* (vgl. Abschnitt 2.5.2.1: Konsolidierung nach den US-GAAP) ist anzusetzen und linear über die geschätzte Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Obergrenze stellt dabei wie für alle anderen *assets* (vgl. Abschnitt 2.3.1.1), eine Nutzungsdauer von vierzig Jahren dar. Ein negativer *goodwill* (*badwill*) ist so weit wie möglich dem wahren Wert entsprechend auf das Anlagevermögen aufzuteilen. Eine darüber hinausgehende Summe ist (wenn das Anlagevermögen auf Null abgewertet ist⁷⁷) als *deferred credit* zu buchen und über die Nutzungsdauer (maximal vierzig Jahre) aufzulösen.⁷⁸

Da nicht anzunehmen ist, daß ein österreichisches Unternehmen unter Berücksichtigung der GoB den Firmenwert über mehr als vierzig Jahre abschreibt, kann nach beiden Schemata parallel vorgegangen werden.

2.3.4.2 Firmenwert bei der OMV

Die OMV AG weist bei der Überleitung zum Abschluß nach US-GAAP (genauso wie Wolford) keine Änderungen im Firmenwert aus. Nach Auskunft des Unternehmens liegt das daran, daß die österreichische Definition des Firmenwertes auch den US-GAAP Genüge leistet.⁷⁹

Im Gegensatz dazu kann es bei der Anpassung von Jahresabschlüssen aus andern Ländern (z.B. nach UK-GAAP) an die US-GAAP gerade aus diesem Posten zu erheblichen Änderungen

⁷⁵ Vgl. für Deutschland Holgate (Aspects) S. 304f, für Österreich Auer (Behandlung) S. 347

⁷⁶ Vgl. Niehus (Konzernabschluß) S. 347f

⁷⁷ Vgl. Scherrer (Grundlagen) S. 242

⁷⁸ Vgl. Pereira (UK/US) S. 36 / Holgate (Aspects) S. 303f

⁷⁹ Stransky (Interview)

kommen.⁸⁰

2.3.4.3 IAS 22: Firmenwert

Auch nach dem IAS 22 ist ein derivativer *goodwill* anzusetzen, in diesem Fall allerdings über nicht mehr als fünf Jahre abzuschreiben, es sei denn, es sprechen besondere Gründe für eine längere Nutzungsdauer. Dabei stellen zwanzig Jahre (und damit halb so lange wie nach den US-GAAP) die oberste Grenze für die Nutzungsdauer dar. Ein negativer Firmenwert ist, wenn er nicht auf die einzelnen Vermögensgegenstände aufgeteilt werden kann, ebenso wie ein positiver zu behandeln und anzusetzen. Im Gegensatz zum positiven *goodwill* kann jedoch im Rahmen der *allowed alternative* auf die Aufteilung des Preisunterschiedes verzichtet werden und die gesamte Summe als *badwill* über 5 (max. 20) Jahre als Ertrag aufgeteilt werden.⁸¹ Es ist allerdings geplant, diese Vorgehensweise zu modifizieren und eine prozentuale Abwertung der Vermögensgegenstände vorzuschreiben und den Unterschiedsbetrag erfolgswirksam werden zu lassen.⁸²

Auch die IAS sind mit den österreichischen Vorschriften kompatibel, solange kein negativer *goodwill* zu berücksichtigen ist.⁸³

2.3.4.4 Firmenwert bei der EVN AG und der Austria Tabak AG

Die EVN AG schreibt den Firmenwert in der IAS-Rechnungslegung über 15 Jahre ab. Dadurch, und durch die Tatsache, daß es bei keiner Beteiligung zu einem negativen Firmenwert kommt, ist dieser Posten auch mit der österreichischen Rechtslage in Übereinstimmung.⁸⁴

Während die Austria Tabak AG nach dem HGB passivseitige Unterschiedsbeträge in Rücklagen einstellt, werden nach den IAS alle positiven und negativen Firmenwerte über 20 Jahre abgeschrieben. In beiden Fällen werden alle aktiven Firmenwerte jährlich überprüft und wenn nötig außerplanmäßig abgeschrieben.⁸⁵

⁸⁰ Vgl. Glaxo Wellcome (20-F) S. 93

⁸¹ Vgl. Nocolaisen (Intangibles) S. 13

⁸² Vgl. Pellens (Rechnungslegung) S. 407

⁸³ Vgl. Schwarzinger (Tagungsbericht) S. 31

⁸⁴ Vgl. EVN (Geschäftsbericht) S. 52

⁸⁵ Vgl. Austria Tabak (Geschäftsbericht) S. 50, IAS-Konzernabschluß S. 10

2.3.5 Rückstellungen

Für Verbindlichkeiten, deren Höhe, Fälligkeit oder Entstehung ungewiß ist, sind Rückstellungen zu bilden. Dabei sind im §249 Abs. 1 dHGB alle zulässigen Zwecke, für die Rückstellungen gebildet werden, taxativ aufgezählt.⁸⁶ Die österreichische Gesetzgebung ist weniger genau, daher sind grundsätzlich die GoBs anzuwenden.⁸⁷

Das EStG schränkt die steuerlich akzeptierten Rückstellungen jedoch auf die im §198 HGB angeführten ein. Pauschale Rückstellungen dürfen nach dem EStG nicht mehr gebildet werden.⁸⁸

Sozialkapital muß nach allen drei Normensystemen rückgestellt werden, es kommt jedoch zu fallweise drastischen Unterschieden in der Höhe der Vorsorgeposten, weshalb diese Position im Abschnitt 'Bewertung' behandelt wird. Aufgrund ihrer großen Wichtigkeit ist den Steuerrückstellungen in der Folge ein eigenes Kapitel gewidmet.

2.3.5.1 US-GAAP: Rückstellungen

Nach den US-GAAP gibt es ausschließlich Pflichtrückstellungen, die dann zu bilden sind, wenn gegenüber einem Dritten eine (rechtliche oder faktische) Schuld besteht. Bei *accrued liabilities* ist rechtlich bereits eine Verbindlichkeit vorhanden, wobei die Höhe noch nicht feststeht (wie eine Verbindlichkeitsrückstellung), bei *contingent liabilities* ist die Außenverpflichtung noch nicht eingetreten, es wird aber mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer kommen. (Drohverlustrückstellungen, Garantierückstellungen etc.)⁸⁹ Innenverpflichtungen hingegen sind genauso wie nur mögliche, aber nicht wahrscheinliche Verpflichtungen (die im Anhang angegeben werden müssen) nach den US-GAAP kein Grund für die Bildung einer Rückstellung.⁹⁰

2.3.5.2 Zukünftige Lagerkosten bei der OMV AG

Aus den oben erwähnten Gründen stellen zukünftige Lagerkosten und zukünftige Aufwendungen für die Exploration in Österreich, die vertraglich mit der Republik Österreich festgelegt sind, nach den

⁸⁶ Vgl. Heinhold (Jahresabschluß) S. 150 und 163

⁸⁷ Vgl. Seicht (Buchführung) S. 489

⁸⁸ Vgl. Lechner (Einführung) S. 599

⁸⁹ Vgl. Förschle (Rechnungslegung) S. 35

⁹⁰ Vgl. Kupsch (Ansatz) S. 114 und 121

US-GAAP keinen Grund für eine Rückstellung dar, da es sich um keine Verbindlichkeiten, sondern um Innenverpflichtungen handelt. Nach dem HGB hingegen sind dafür Rückstellungen zu bilden.⁹¹

Zusätzlich ergibt sich ein Unterschied in den Positionen, da die von den US-GAAP geforderte hohe Eintrittswahrscheinlichkeit bei fünfzig Prozent (und damit verbundener Entstehung einer Rückstellung nach dem HGB) noch nicht gegeben ist. Die OMV verbucht eine Rückstellung nach den US-GAAP erst dann, wenn mit einer siebenzig- bis achtzigprozentigen Eintrittswahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und zusätzlich die Höhe der Schuld exakt abschätzbar ist. Ereignisse, die zu einer Rückstellung nach dem HGB, aber nicht nach den US-GAAP führen, müssen im Anhang erläutert werden.⁹² Auch die Woford AG setzt aufgrund dieser Unterschiede niedrigere Rückstellungen nach den US-GAAP an.⁹³

Da Rückstellungen restriktiver behandelt werden, kommt es zu einer Erhöhung des Eigenkapitals der OMV AG um ca. vier Prozent, und damit zur zweitgrößten US-GAAP-Eigenkapitalerhöhung.

2.3.5.3 IAS 10: Contingencies

Nach den IAS zählen Rückstellungen (*provisions*) zu den Verbindlichkeiten, da eine solche durch eine gegenwärtige Verpflichtung begründet wird, unabhängig davon, ob die Höhe sicher ist oder nur geschätzt werden kann.⁹⁴

Eine rechtliche oder wirtschaftliche Verpflichtung des Unternehmens gegenüber anderen, die mit mehr als fünfzigprozentiger Wahrscheinlichkeit eintreten wird, und deren Höhe abgeschätzt werden kann, verlangt den Ansatz einer *provision*. Selbstverpflichtungen (z.B. unterlassene Instandhaltung) dürfen daher nicht angesetzt werden. Bei langfristigen Rückstellungen ist eine Abzinsung zu berücksichtigen, wenn diese wesentlich ist. Die steuerliche Auswirkung von Rückstellungen haben keinen Einfluß auf deren Höhe, da sie über die latenten Steuern in die Bilanz einfließen.⁹⁵

⁹¹ OMV (Bericht II) S. 75

⁹² Stransky (Interview)

⁹³ Vgl. Woford (Geschäftsbericht) S. 66

⁹⁴ Vgl. KPMG (Accounting) S. 31

⁹⁵ Vgl. Wagenhofer (Bilanzierung). S. 166ff

2.3.5.4 Rückstellungen bei der EVN AG

Die Unterschiede, die sich in der Bilanz der EVN AG ergeben, sind durch die konservativere Einschätzung des HGB gegeben. Nach den IAS werden mehr als die Hälfte der sonstigen Rückstellungen, die in der HGB-Bilanz geführt werden, aufgrund zu geringer Wahrscheinlichkeit nicht angesetzt.⁹⁶

2.3.6 Latente Steuern

Latente Steuern entstehen bei unterschiedlicher Abbildung von Geschäftsfällen in der Handels- und der Steuerbilanz, wie folgendes Beispiel erläutert: Ein Vermögensgegenstand, der aufgrund unterschiedlicher Vorschriften zur Nutzungsdauer steuerlich schneller als handelsrechtlich abgeschrieben wird, führt zu einem niedrigeren Jahresgewinn in der Steuerbilanz und damit zu niedrigeren Steuerzahlungen, als es der handelsrechtliche Jahresgewinn verlangt. Diese zeitliche Differenz ist nun bis zu ihrem Ausgleich in einem zukünftigen Geschäftsjahr (in dem der Gegenstand steuerlich bereits abgeschrieben ist, aber noch immer handelsrechtliche Abschreibungen anfallen) als latente Steuer (Steuerrückstellung) zu berücksichtigen. In Österreich waren bis zum EU-GesRÄG 1996 aufgrund des Imparitätsprinzips passive latente Steuern passivierungspflichtig und führten zu einer Steuerrückstellung, wohingegen aktive nicht aktiviert werden durften, da sie keine Forderung gegen das Finanzamt darstellen.⁹⁷

In Deutschland können (unter Wahrnehmung eines Wahlrechts) auch aktive latente Steuern nach §274 Abs. 2 dHGB im Rahmen der Rechnungsabgrenzungsposten in der Konzernbilanz angesetzt werden.⁹⁸ Mit dem EU-GesRÄG wurde eine parallele Regelung auch in Österreich eingeführt (§198 Abs. 9 und 10 HGB). Latente Steuern treten in Österreich und Deutschland im internationalen Vergleich aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips zumindest im Einzelabschluß weniger oft auf.⁹⁹ In der Konzernbilanz werden diese Beträge jedoch zunehmend größer.¹⁰⁰

Da bei der Bewertung vom voraussichtlichen zukünftigen Steuersatz auszugehen ist, sind die

⁹⁶ Vgl. EVN (Geschäftsbericht) S. 60, EVN (Jahresabschluß) S. 14 und Peroutka (Interview)

⁹⁷ Vgl. Wagenhofer (Meinungsstand) S. 167

⁹⁸ Vgl. Heinhold (Jahresabschluß) S. 123

⁹⁹ Vgl. Wagenhofer (Akzeptanz) S. 42f

¹⁰⁰ Vgl. Decker (Summary) S. 14

österreichische und die deutsche Regel der *liability-method* zuzurechnen.¹⁰¹

2.3.6.1 US-GAAP SFAS No. 109: Deferred Taxes

Nach den US-GAAP (SFAS 109¹⁰²) sind alle passiven latenten Steuern, die aus zeitlichen Unterschieden (Differenzen in der Gewinnrealisierung sowie unterschiedliche Wertansätze) in der Handels- und in der Steuerbilanz resultieren, zu passivieren und, so wie nach deutschem Recht, nach der *liability-method* zu bewerten, wobei der voraussichtliche zukünftige Steuersatz zum Zeitpunkt der Umkehrung der zeitlichen Differenz zur Anwendung kommt. Aktive latente Steuern sind über die Dauer ihrer Existenz abzuschreiben und Verlustvorträge sind anzusetzen, sofern sie voraussichtlich realisiert werden können, d.h. die Wahrscheinlichkeit für eine Realisierung größer als fünfzig Prozent ist. Diese Berechnungen sind für jedes Unternehmen getrennt anzustellen. Bei allen Berechnungen sind Veränderungen des Steuersatzes miteinzubeziehen, allerdings erst nachdem ein entsprechendes Gesetz in Kraft getreten ist. Genauere Informationen (Beschreibung der einzelnen Positionen, Erwähnung der latenten Steuern, die mit weniger als fünfzig Prozent Wahrscheinlichkeit eintreten werden) sind ebenfalls zu veröffentlichen.¹⁰³

Da es nach den US-GAAP keine Maßgeblichkeit gibt, kommt es naturgemäß zu größeren Unterschieden zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz und damit zu höheren latenten Steuern als in Österreich.¹⁰⁴

2.3.6.2 Latente Steuern bei der OMV AG und der Woford AG

Latente Steuern werden bei der Woford AG für alle Unterschiede zwischen der US-GAAP Bilanz und der Steuerbilanz gebildet. Dieser Posten zählt zu den größten Unterschiedsbeträgen, da er das Eigenkapital der Woford AG um 2,5% erhöht und damit für zwei Drittel der Steigerung verantwortlich ist. Bei der OMV AG reduziert er das Eigenkapital sogar um zehn Prozent und verkleinert damit den Unterschied zwischen den beiden Abschlüssen wesentlich. Aktive latente

¹⁰¹ Vgl. Rohatschek (Probleme) S. 150

¹⁰² Das extrem komplexe FAS 96 wurde schon vor der Inkraftsetzung wieder verworfen und durch das FAS 109 ersetzt (Vgl. Chastang, [United], S. 369)

¹⁰³ Vgl. Pereira (UK/US) S. 42f

¹⁰⁴ Vgl. Wagenhofer (Akzeptanz) S. 42f

Steuern werden von Wolford in der HGB-Bilanz nicht angesetzt.¹⁰⁵

Da bei der Rechnungslegung von einer Fortführung des Unternehmens (*going concern*) auszugehen ist, behandelt die OMV AG aktive latente Steuern wie Verlustvorträge. Dadurch wurde die Anpassung der latenten Steuern für die Überleitung zum Ergebnis nach US-GAAP vereinfacht.¹⁰⁶

2.3.6.3 IAS 12: Income Taxes

Die IAS (IAS 12) schreiben zur Behandlung von latenten Steuern entweder die *deferral* (d.h. den zum Stichtag gültigen Steuersatz) oder die *liability method* vor, wobei aktive latente Steuern, im Gegensatz zu den US-GAAP, nach denen sie zwingend zu berücksichtigen und bei Unsicherheit wertzuberichtigen sind, nur dann zu aktivieren sind, wenn sie voraussichtlich geltend gemacht werden können. Wenn das zu erwarten ist, sind allerdings im Gegensatz zum HGB sowohl passive als auch aktive latente Steuern verpflichtend zu bilden. Eine Saldierungspflicht wie in Österreich besteht nicht. Seit 1997 ist nach der neuen IAS 12 wie nach den US-GAAP und dem HGB nur mehr die *liability method* gestattet.¹⁰⁷ Änderungen im Steuersatz oder neue Steuern müssen daher nach den IAS so wie nach den US-GAAP berücksichtigt werden, wobei solche Änderungen bei den IAS nicht erst nach Inkrafttreten, sondern schon bei ihrer Absehbarkeit zu beachten sind.¹⁰⁸

2.3.6.4 Latente Steuern bei der EVN AG und der Austria Tabak AG

Die EVN AG berechnet die latenten Steuern ebenso wie die OMV AG und die Wolford AG nach der *liability method*. Den Berechnungen liegt ein erwarteter zukünftiger Steuersatz (der in diesem Fall dem tatsächlichen Körperschaftssteuersatz von 34% entspricht) zu Grunde. Latente Steuern werden nur für die zeitlich begrenzten Differenzen gebildet. Dabei werden aktive (vor allem aufgrund der Personalrückstellungen verursacht - vgl. Abschnitt 2.4.8.5) und passive Rückstellungen saldiert.¹⁰⁹

¹⁰⁵ Wolford (Geschäftsbericht) S. 72f

¹⁰⁶ Stransky (Interview)

¹⁰⁷ Vgl. Rohatschek (Probleme) S. 151ff

¹⁰⁸ Das liegt an der höheren Vorraussehbarkeit des legislativen Prozesses in Mitgliedsstaaten des IAS als in der USA (Australien, Canada, UK) (Vgl. Decker [Summary] S. 15)

¹⁰⁹ Vgl. EVN (Geschäftsbericht) S. 53 und 61

Die Austria Tabak AG weist aktive latente Steuern in der Höhe von fast fünfzehn Prozent der Bilanzsumme aus, was einer der Hauptunterschiede zwischen den Jahresabschlüssen nach den beiden Normen darstellt. Dieser Posten ist daher auch zu einem großen Teil für das höhere Eigenkapital der Austria Tabak AG verantwortlich.¹¹⁰

2.4 Bewertung

Eine weitere Ursache für Unterschiede in den Bilanzen ist die verschiedenartige Bewertung der Aktiva und Passiva. Auf diese Differenzen wird in den folgenden Kapiteln eingegangen.

2.4.1 Bewertung und Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Die Höhe des Ansatzes von Gegenständen des Anlagevermögens ist im §203 HGB geregelt, nach welchem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um eventuelle Abschreibungen, heranzuziehen sind. Als Anschaffungskosten gelten dabei alle Aufwendungen, die für den Erwerb eines Gegenstandes und für dessen Versetzung in den betriebsbereiten Zustand nötig sind, abzüglich Anschaffungspreisminderungen. Unentgeltlich erworbene Gegenstände sind, sofern es sich um materielle Gegenstände handelt, mit dem Wert anzusetzen, den der Erwerber aufzuwenden hätte. Zu den Herstellungskosten sind verpflichtend Material- und Fertigungseinzelkosten zu rechnen, angemessene fixe und variable Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie Fertigungsgemeinkosten für Sozialeinrichtungen, freiwillige Sozialleistungen, betriebliche Altersvorsorge und Abfertigungen, nicht jedoch Verwaltungs- und Vertriebskosten können als Wahlrecht angesetzt werden.¹¹¹ (Zur Behandlung von Fremdkapitalzinsen vgl. Abschnitt 2.3.2: Aktivierung von Fremdkapitalzinsen im Anlagevermögen, zu den Vorschriften bei langfristiger Fertigung Abschnitt 2.4.3: Gewinnrealisierung) Steuerrechtlich müssen die variablen Gemeinkosten aktiviert werden.¹¹²

Die nach der Anschaffung oder Herstellung aktivierten Kosten stellen in Deutschland und Österreich die absolute Obergrenze für die Bewertung dar. Abnutzbare Gegenstände können steuerrechtlich linear oder leistungsabhängig, handelsrechtlich auch degressiv abgeschrieben werden.¹¹³

¹¹⁰ Vgl. Austria Tabak (Halbjahresbericht) S. 15

¹¹¹ Vgl. Bertl (Praxis) S. 47ff

¹¹² Vgl. Förchle (Rechnungslegung) S. 12

¹¹³ Vgl. Lechner (Einführung) S. 590 und 599

Bei dauernden Wertminderungen sind Vermögensgegenstände nach §207 HGB immer abzuschreiben, vorübergehende Wertminderungen rechtfertigen grundsätzlich keine außerplanmäßigen Sonderabschreibungen. (Zur Sonderregel für Finanzanlagen vgl. Abschnitt 2.4.4: Wertpapiere) Bei Wegfall der Ursache ist der Gegenstand grundsätzlich unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Abschreibungen wieder aufzuwerten. Aus steuerlichen Gründen kann diese Aufwertung jedoch unterbleiben, wobei die unterbliebenen Zuschreibungen in der Bilanz zu erläutern sind.¹¹⁴

2.4.1.1 US-GAAP: ARB 43, APB 6: Anlagevermögen

Die Anschaffungskosten stellen auch nach den US-GAAP die Obergrenze für die Bewertung dar. Bei den Herstellungskosten sind alle direkt und indirekt zurechenbaren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Vollkosten) zu aktivieren. Dabei sind Verwaltungskosten und ausnahmsweise auch Finanzierungskosten zu berücksichtigen.¹¹⁵

Alle materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände, mit Ausnahme von Grundstücken, die keiner Abschreibung unterliegen, müssen, auch wenn sie nicht abnutzbar sind, planmäßig über maximal vierzig Jahre abgeschrieben werden.¹¹⁶

Einmal verwendete Bewertungsvorschriften sind dabei beizubehalten. Bei freiwilligen Änderungen der Bilanzierungspolitik müssen die Auswirkungen in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei den *earnings per share* offen gelegt werden. In einigen Fällen müssen auch die Vorjahreswerte rückgerechnet werden.¹¹⁷

Grundsätzlich kann nach den US-GAAP linear, degressiv, digital oder von der Stückzahl abhängig abgeschrieben werden (wobei linear die gängigste Methode ist). Die Nutzungsdauer nach den US-GAAP entspricht wie auch in Österreich meist nicht der steuerlichen Nutzungsdauer.¹¹⁸ Bei den außerplanmäßigen Abschreibungen ist die Verweildauer im Unternehmen maßgeblich. Im Falle einer beabsichtigten Veräußerung ist auf den niedrigeren Verkaufswert (abzüglich etwaiger

¹¹⁴ Vgl. Seicht (Buchführung) S. 565f

¹¹⁵ Vgl. Schreiber (Bedeutung) S. 80f

¹¹⁶ Vgl. Faseli (Behandlung) S. 98 und Chastang (United) S. 366

¹¹⁷ Vgl. Pereira (UK/US) S. 40f

¹¹⁸ Vgl. Chastang (United) S. 364

Veräußerungskosten) abzuschreiben. Unterschreitet die Summe der undiskontierten Cash-Flows aus der betrieblichen Nutzung und der Veräußerung eines noch länger im Unternehmen verbleibender Vermögensgegenstandes dessen Buchwert, ist ebenfalls eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen. Aufgrund des herrschenden Wertaufholungsverbotes darf eine spätere Zuschreibung im Gegensatz zu den deutschen Vorschriften nicht erfolgen.¹¹⁹

Dieser letzte Punkt kann zur Bildung von höheren stillen Reserven als in der Bilanz nach dem HGB führen. Im Gegensatz dazu kann die steuerlich motivierte Unterlassung einer Zuschreibung in Österreich zu einer Verzerrung der Vermögenssituation führen, die nur bei genauer Analyse des Anhangs zu erkennen ist.

2.4.1.2 Änderung der Nutzungsdauer bei der OMV AG

In den letzten Jahren hat sich die vorsichtige Einschätzung der Nutzungsdauer einiger Objekte als zu konservativ erwiesen. Nach dem HGB wurde die Verlängerung prospektiv vorgenommen, das heißt der verbliebene Buchwert wird über die verbleibende Nutzungsdauer abgeschrieben. Im Gegensatz dazu werden die Abschreibungen nach den US-GAAP retroaktiv angepaßt, die jährliche Abschreibung muß für die neue Nutzungsdauer berechnet werden und als *restatement* veröffentlicht werden. Zusätzlich unterliegen außerplanmäßige Abschreibungen nach den US-GAAP anders als in Österreich einem Wertaufholungsverbot.

Weitere Differenzen entstehen bei der Aktivierung von Explorationsbohrungen, da bei diesen nach den US-GAAP nicht nur die direkten, sondern auch die indirekten Kosten aktiviert werden. Außerdem kommt es nach den US-GAAP zu höheren Abschreibungen, wenn die zukünftigen undiskontierten Cash-Flows eines Bohrfeldes unter dem derzeitigen Buchwert liegen, da ein solcher Niederstwerttest zwischen Buchwert und Cash-Flow nach dem HGB nicht durchzuführen ist.¹²⁰

Um weitere Überleitungsrechnungen zu vermeiden, hat die OMV AG auch in der österreichischen Bilanz die Nutzungsdauern auf maximal 40 Jahre verkürzt und damit den amerikanischen Vorschriften angepaßt.¹²¹

¹¹⁹ Vgl. Förschle (Rechnungslegung) S. 12

¹²⁰ OMV (Bericht II) S. 74

¹²¹ Stransky (Interview)

Die Änderungen, vor allem die verlängerte Nutzungsdauer und die dadurch verursachte rückwirkende Anpassung erhöhen das Eigenkapital der OMV AG um mehr als ein Viertel und sind somit der bei weitem größte Posten.

2.4.1.3 IAS 16: Property, Plant and Equipment

Grundsätzlich gilt nach den IAS das strenge Niederstwertprinzip mit einem Wertaufholungsgebot bei Wegfall der Grundlage für die frühere Abschreibung.¹²²

Nach dem IAS 16 besteht die Möglichkeit einer Neubewertung des Sachanlagevermögens. Dadurch wird der *true and fair view* hergestellt - stille Reserven sind nicht möglich. Diese Aufwertung hat allerdings erfolgsneutral zu erfolgen, es sei denn, es wird eine frühere Abwertung rückgängig gemacht. (IAS 16 Tz. 30 und Tz. 39). Diese Vorschrift entspricht dem Artikel 33 der 4. EG-Richtlinie, der allerdings nicht in das österreichisches Recht übernommen wurde, da er dem Realisationsprinzip und dem Anschaffungskostenprinzip widerspricht.¹²³

Eine solche Aufwertung über die Anschaffungskosten hinaus stellt jedoch nur die *allowed alternative* dar, *benchmark treatment* nach den IAS ist die Beibehaltung der Anschaffungskosten als Obergrenze.¹²⁴

Grundstücke werden so wie in Österreich nur außerplanmäßig abgeschrieben, da sie nicht abnutzbar sind.¹²⁵

2.4.1.4 Abschreibung des Sachanlagevermögens bei der Verbund AG, der EVN AG und der Austria Tabak AG

Bei der Verbund AG und der EVN AG kommt es nach den unterschiedlichen Vorschriften zu verschiedenen Abschreibungsdauern. Dabei ist bei der Verbund AG die Dauer nach dem HGB in einem Fall länger, bei der EVN AG in einem Fall kürzer.¹²⁶ Ein Vergleich der Anlagespiegel zeigt,

¹²² Vgl. Wagenhofer (Accounting) S. 12

¹²³ Vgl. Buhleier (Strategie) S. 231

¹²⁴ Vgl. Decker (Summary) S. 11

¹²⁵ Vgl. Nexia (Handbook) S. 12

¹²⁶ Vgl. Verbund (Geschäftsbericht) S. 85 und Verbund (Konzern-Jahresabschluß-IAS) S. 4 sowie EVN (Geschäftsbericht) S. 52, (Jahresabschluß) S. 30

daß bei der EVN AG die Abschreibungen auf das immaterielle Anlagevermögen in beiden Fällen gleich hoch sind, die der Sachanlagen jedoch nach den IAS höher sind.¹²⁷ Bei der Austria Tabak AG hingegen ergibt sich aus den Abschreibungen des Sachanlagevermögens keine Differenz.¹²⁸

2.4.2 Vorratsbewertung

Vorräte sind, so wie die anderen Posten des Umlaufvermögens, nach dem Niederstwertprinzip zu bilanzieren. Dabei gelten die selben Regeln wie für das Anlagevermögen (vgl. Abschnitt 2.4.1: Bewertung und Abschreibungen auf das Anlagevermögen). Fällt der Wiederbeschaffungswert (Börsenkurs, Marktpreis) unter den letzten Buchwert, ist die Position auf den niedrigeren Wert abzuwerten.¹²⁹

2.4.2.1 US-GAAP: Vorratsbewertung

Vorräte sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anzusetzen (vgl. Abschnitt 2.4.1.1: US-GAAP: ARB 43, APB 6)). Wenn diese unterschritten werden, werden der realisierbare Veräußerungswert oder die Wiederbeschaffungskosten herangezogen und die Position auf den niedrigeren der beiden Werte abgeschrieben. Die absolute Untergrenze ist jedoch in jedem Fall der Nettoerlös unter Abzug der üblichen Gewinnmarge. Bei fungiblen Produkten, die jederzeit ohne die Herbeiführung einer Preisänderung verkauft werden können, kann jedoch in jedem Fall (das heißt auch bei steigenden Preisen) der zukünftige Nettoerlös verwendet werden, selbst wenn dieser über dem Einstandspreis liegt.¹³⁰

Als Bewertungsvereinfachung sind sowohl das LIFO-¹³¹ als auch das FIFO-Verfahren gestattet.¹³²

¹²⁷ Vgl. EVN (Geschäftsbericht) S. 54 und (Jahresabschluß) S. 24

¹²⁸ Vgl. Austria Tabak (Geschäftsbericht) S. 62f und (IAS-Konzernabschluß) S. 10f

¹²⁹ Vgl. Seicht (Buchführung) S. 90

¹³⁰ Vgl. Göbel (Bilanzierung) S. 180ff

¹³¹ Die Beliebtheit der LIFO Methode in den USA ist einerseits darauf zurückzuführen, daß sie nach dem Glauben vieler die Realität besser abbildet, und andererseits auf die Möglichkeit auch steuerlich nach der LIFO Methode zu bilanzieren, wenn diese auch für die Handelsbilanz verwendet wird (Vgl. Pereira [UK/US], S. 57)

¹³² Vgl. Schreiber (Bedeutung) S. 81f

2.4.2.2 Aktivierung von freiwilligen Sozialleistungen bei der Wolford AG

Beim Ansatz der Vorräte nimmt die Wolford AG ein nach dem HGB bestehendes Aktivierungswahlrecht für den freiwilligen Sozialaufwand nicht wahr, nach den US-GAAP müssen freiwillige Sozialleistungen in die Herstellungskosten jedoch aktiviert und abgeschrieben werden. Diese Aktivierung ist für etwas weniger als zehn Prozent der Stärkung des Eigenkapitals verantwortlich.¹³³

2.4.2.3 IAS 2: Inventories

Es gilt im Normalfall auch nach den IAS das Niederstwertprinzip (*lower of cost and net realisable value*). Der *net realisable value* ergibt sich aus dem Veräußerungserlös unter Abzug von Erlösminderungen und Fertigstellungskosten, aber im Unterschied zu Österreich nicht abzüglich der Gewinnspanne. Dabei ist im Gegensatz zum kontinentaleuropäischen Ansatz und zu den US-GAAP eine Änderung des Anschaffungspreises nur dann relevant, wenn sie sich auch auf die Verkaufspreise auswirkt. Wertsteigerungen bis zum Anschaffungskurs müssen durch Zuschreibungen korrigiert werden.¹³⁴

Nach den IAS sind alle variablen und fixen Gemeinkosten (Vollkosten) in die Herstellungskosten miteinzurechnen und zwingend zu aktivieren. Fremdfinanzierungskosten können (als *allowed alternative*) bei länger dauernder Herstellung oder Anschaffung bei *qualifying assets* aktiviert werden.¹³⁵

Abhängig von der Art des Produktes kommt es zu einer Einzel- oder Sammelbewertung. Die Art der Bewertung muß genau so wie die Information, ob es sich bei dem Wert um die Anschaffungskosten oder den Marktwert handelt, offengelegt werden.¹³⁶ Zur Vereinfachung können sowohl die FIFO- als auch die LIFO-Methode (allerdings nur als *allowed alternative* und bei gleichzeitiger Offenlegung der Unterschiede) verwendet werden.¹³⁷

¹³³ Wolford (Geschäftsbericht) S. 68

¹³⁴ Vgl. Pellens (Rechnungslegung) S. 416f

¹³⁵ Wagenhofer (Accounting) S. 12

¹³⁶ Vgl. Nexia (Handbook) S. 14 und Chastang (United) S. 366

¹³⁷ Vgl. Auer (Einfluß) S. 319

Als Bewertungsvereinfachung sind nach dem IAS 2 wie nach den US-GAAP und nach dem österreichischen Handelsrecht das gewichtete Durchschnittspreisverfahren, die FIFO sowie die LIFO Methode erlaubt.¹³⁸

2.4.2.4 Vorratsbewertung bei der Austria Tabak AG und der Verbund AG

Trotz der oben beschriebenen Unterschiede weist die Verbund AG die Vorräte mit der exakt gleichen Höhe aus. Bei der Austria Tabak AG sind die Vorräte nach den IAS sogar niedriger bewertet als nach dem HGB.¹³⁹ Diese auf den ersten Blick unverständliche Tatsache läßt sich jedoch durch die unterschiedlichen Gliederungsschemata erklären. Während nach dem HGB geleistete Anzahlungen (im konkreten Fall v.a. für Rohtabak) als Vorräte gelten, fallen sie nach den IAS unter die sonstigen Forderungen.¹⁴⁰

2.4.3 Gewinnrealisierung

Obwohl das Problem der Gewinnrealisierung zum Themenbereich Vorräte gehört (noch nicht abrechenbare Leistungen fallen in diese Bilanzposition), wird es auf Grund der fallweise entstehenden großen Unterschiede im Rahmen eines eigenen Kapitels behandelt.

Bei langfristigen Auftragsfertigungen (lt. §206 Abs. 3 mehr als 12 Monate) kommt es nach dem HGB zu keiner periodengerechten Erfolgsermittlung, da eine solche gegen das Realisationsprinzip und den Grundsatz der Bilanzvorsicht verstößt. Daher ist die *completed contract method*, nach der der Gewinn erst bei der Fertigstellung zu realisieren ist, anzuwenden. Bei Vorhandensein einer verlässlichen Kostenrechnung sowie unter der Voraussetzung, daß aus dem Auftrag keine Verluste drohen, dürfen jedoch als Wahlrecht anteilige Verwaltungs- und Vertriebskosten aktiviert werden. In jedem Fall sind alle erkennbaren Risiken zu berücksichtigen und die Bewertungsmethode im Anhang festzuhalten. Steuerlich kann jedoch wahlweise eine Teilgewinnrealisierung vorgenommen werden, was zu einer Vorverlegung der Steuerwirksamkeit führt. Bei abgrenzbaren Teilleistungen ist eine solche nach §33 Abs. 2 EStG sogar zwingend vorgeschrieben. In Deutschland wird eine

¹³⁸ Vgl. Burger (Unternehmensvergleich) S. 185

¹³⁹ Vgl. Austria Tabak (Geschäftsbericht) S. 42 und (IAS-Konzernabschluß) S. 6 sowie Verbund (Geschäftsbericht) S. 72 und Verbund (Konzern-Jahresabschluß-IAS) S. I

¹⁴⁰ Vgl. Rödl (Interview)

vorgezogene Teilgewinnrealisierung bei qualifizierter Teilleistung diskutiert.¹⁴¹

2.4.3.1 US-GAAP: ARB 45: Periodengerechte Gewinnrealisierung

Um eine periodengerechte Erfolgsermittlung zu gewährleisten, soll nach den US-GAAP die *percentage of completion method* angewandt werden. Die Realisierung von Gewinnen aus Projekten, die sich über mehrere Perioden erstrecken, kann daher anteilig vorgenommen werden, sobald die Erlöse feststehen. Bei fungiblen Produkten (Edelmetalle, landwirtschaftliche Produkte), die auf organisierten Märkten gehandelt werden, können die Erlöse bereits nach der Erstellung verbucht werden, selbst wenn noch kein Umsatz getätigt wurde.¹⁴² Allerdings darf nach den US-GAAP auch die *completed contract method* angewandt werden.¹⁴³

2.4.3.2 IAS 11: Accounting for Construction Contracts

Nach dem modifizierten IAS 11 ist, sobald sich das Gesamtergebnis zuverlässig schätzen läßt, und das wird im Normalfall angenommen, verpflichtend die Teilgewinnrealisierung nach der *percentage of completion method* anzuwenden. Damit sind in diesem Fall die IAS strenger als die US-GAAP. Es kommt zu einer Realisierung, sobald es wahrscheinlich ist, daß ein wirtschaftlicher Nutzen dem Unternehmen zufließt. Kosten und Grad der Fertigung müssen verlässlich ermittelbar sein, wobei dabei die *cost-to-cost method* zu verwenden ist (realisierbarer Anteil = Periodenkosten/Gesamtkosten). Wenn diese beiden Bedingungen nicht erfüllbar sind, ist auch nach den IAS die *completed contract method* anzuwenden. Verluste sind sofort erfolgswirksam zu berücksichtigen. Entgegen der allgemeinen Meinung muß eine Beurteilung nach der *percentage of completion method* nicht zwangsläufig zu einem ausgeglicheneren Ergebnis als die österreichische Methode führen. Das ist vor allem dann nicht der Fall, wenn hohe Vertriebskosten zu Beginn anfallen.¹⁴⁴

¹⁴¹ Vgl. Kölblinger-Engelmann (Bilanzierung) S. 104ff

¹⁴² Vgl. Ferik (Bewertungsvorschriften) S. 262

¹⁴³ Vgl. Weetman (Issues) S. S. 8

¹⁴⁴ Vgl. Kölblinger-Engelmann (Bilanzierung) S. 107ff

2.4.3.3 Unterschiede bei österreichischen Unternehmen

Im Falle der untersuchten Unternehmen kommt es zu keinen Differenzen zwischen den Abschlüssen nach dem HGB und den dementsprechenden Bilanzen nach den US-GAAP und den IAS. Die Unternehmen sind jedoch nicht im Anlagenbau tätig. In anderen Branchen ist aufgrund der zwingend divergierenden Vorschriften mit großen Unterschieden zu rechnen.

2.4.4 Wertpapiere

Für Wertpapiere des Anlagevermögens (Finanzanlagen) gelten grundsätzlich die oben erläuterten allgemeinen Regeln für das Anlagevermögen (vgl. Abschnitt 2.4.1: Bewertung und Abschreibungen auf das Anlagevermögen). Bei vorübergehenden Wertminderungen können diese Finanzanlagen jedoch im Gegensatz zum sonstigen Anlagevermögen als Wahlrecht auf den niedrigen Wert abgeschrieben werden. Bei Wertpapieren des Umlaufvermögens gilt das strenge Niederstwertprinzip. Zuschreibungen des Umlaufvermögens sind ebenso wie die des Anlagevermögens bei Wertsteigerungen vorzunehmen (zur Ausnahme der umgekehrten Maßgeblichkeit vgl. Abschnitt 2.4.1: Bewertung und Abschreibungen auf das Anlagevermögen), wobei die Anschaffungskosten die Obergrenze darstellen.¹⁴⁵

In Österreich haben nur Banken die Möglichkeit, Wertpapiere des Umlaufvermögens nach §56 BWG mit dem Marktwert anzusetzen, auch wenn dieser die Anschaffungskosten übersteigt.¹⁴⁶

2.4.4.1 Wertpapiere nach den US-GAAP (SFAS-No. 12, 94, 115)

Die Bewertung nach dem US-GAAP hängt im Gegensatz zu Österreich nicht von der Zuordnung zum Anlagevermögen oder Umlaufvermögen, sondern vom genauen Verwendungszweck ab. Dabei sind folgende Möglichkeiten zu unterscheiden:

- *held to maturity securities* (Wertpapiere, die bis ans Laufzeitende gehalten werden): Diese Papiere (es darf sich dabei nur um *debt capital* wie Anleihen handeln) werden *at amortised costs* (fortgeführte Anschaffungskosten) bewertet. Nichtrealisierte Kursgewinne und Verluste werden nicht ergebniswirksam verrechnet, eine Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Nominalwert ist auf die Laufzeit aufzuteilen.

¹⁴⁵ Vgl. Seicht (Buchführung) S. 466

- *trading securities* (Wertpapiere, die gehandelt werden): Mithilfe dieser Wertpapiere (*equity* und *debt capital*) versucht man kurzfristige Gewinne zu erzielen. Nicht realisierte Kursgewinne sind im Gegensatz zu Österreich genauso wie Dividenden als Gewinn zu verbuchen.
- *available-for-sale securities* (veräußerbare Wertpapiere): Vorübergehende Gewinne und Verluste dieses Sammelpostens für in keine der beiden erstgenannten Kategorien fallende Papiere (mittelfristig gehaltene Schuldverschreibungen und langfristig gehaltene Anteile an anderen Unternehmen) werden an der Gewinn- und Verlustrechnung vorbei ergebnisneutral ins Eigenkapital gebucht und extra ausgewiesen. Die Gewinne werden bei der Realisierung, die Verluste bei der Realisierung oder sobald sie nicht nur vorübergehend sind, in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht.

Der *fair value*, der bei einer Neubewertung zu ermitteln ist, ist im Normalfall der Börsen- oder Marktwert. Dauerhafte Wertminderungen unter den fortgeschriebenen Anschaffungskurs sind in allen drei Fällen ergebniswirksam zu verbuchen.¹⁴⁷

Im Gegensatz zu Österreich und Deutschland können summarische Gruppenbewertungen vorgenommen werden, sofern sie das Ergebnis korrekt darstellen (SFAS-No. 12). In diesem Fall wird die Position mit dem Wert des Gesamtportfolios angeführt.¹⁴⁸

2.4.4.2 Wertpapiere in der Kategorie 'available for sale' bei der OMV AG und der Wolford AG

Die Wertpapiere, die als *available for sale* zu klassifizieren sind, werden zu Stichtagskursen bewertet, wobei die Änderung in der Gewinn- und Verlustrechnung, die nur durch die Realisation oder durch dauerhaften Wertminderungen verursacht wird, weniger groß ist als die direkte Änderung im Eigenkapital, bei der auch vorübergehende Wertschwankungen berücksichtigt werden. Es wurden keine Wertpapiere als *trading* oder *held to maturity* klassifiziert.¹⁴⁹ Die Wolford AG hat alle schuldrechtlichen Wertpapiere in der Kategorie *available for sale* und somit zum Stichtagskurs

¹⁴⁶ Vgl. Wagenhofer (Meinungsstand) S. 166 und Wagenhofer (Akzeptanz) S. 43

¹⁴⁷ Vgl. Göbel (Bilanzierung) S. 179f

¹⁴⁸ Vgl. Ferik (Bewertungsvorschriften) S. 261

¹⁴⁹ Vgl. OMV (Bericht II) S. 79

bewertet.¹⁵⁰

In beiden Fällen führen die Differenzen zu einer permanenten Erhöhung des Eigenkapitals nach den US-GAAP. Bei der OMV AG fällt der Betrag nicht ins Gewicht, bei der Wolford AG handelt es sich dabei um den zweitgrößten Posten, der das Eigenkapital dennoch nur um 0,5% erhöht.

2.4.4.3 IAS 25: *Accounting for Investments*¹⁵¹

Die Behandlung von Wertpapieren wird im IAS 25 gemeinsam mit der aller anderen *investments* geregelt. Damit werden alle finanziellen und nicht finanziellen Vermögensgegenstände, die Zinsen, Dividenden oder Mieten abwerfen, eingeschlossen. Vorräte, Grundstücke oder Immobilien, die durch andere Vorschriften abgedeckt werden, sind von der Vorschrift jedoch ausgenommen. Dabei unterscheiden die IAS im Gegensatz zu den US-GAAP nicht zwischen drei, sondern nur zwischen zwei verschiedenen Kategorien, die nur für die Bewertung relevant sind und in der Bilanzgliederung nicht beibehalten werden müssen:

- *Current Investments* sind kurzfristig liquidierbar und werden voraussichtlich nicht länger als ein Jahr gehalten
- *Long-Term Investments* ist der übrige Teil und entspricht damit den österreichischen und deutschen Finanzanlagen

Bei der Behandlung von *current investments* hat das Unternehmen eine große Wahlfreiheit. Die Papiere können wahlweise zu Marktwerten oder nach dem Niederstwertprinzip wie in Österreich behandelt werden, wobei auch im zweiten Fall eine Portfoliobetrachtung möglich ist. Nicht realisierte Werterhöhungen können dabei direkt in das Eigenkapital gebucht werden, Wertminderungen müssen in der Gewinn- und Verlustrechnung aufscheinen, es sei denn, es handelt sich um die Verminderung eines erfolgsneutral gebuchten Kursgewinns aus der Vorperiode.

Long-term investments müssen, so sie marktgängige Eigenkapitaltitel sind, nach dem Niederstwertprinzip behandelt werden, wobei zwingend eine Portfoliobetrachtung vorgeschrieben ist. Andere Papiere können wahlweise zu Anschaffungskosten oder zum Neubewertungsbetrag (z.B. diskontierte zukünftige Zahlungsströme) angesetzt werden. Unabhängig von der Art der Behandlung

¹⁵⁰ Vgl. Wolford (Geschäftsbericht) S. 68

¹⁵¹ Vgl. Pellens (Rechnungslegung) S. 409ff

müssen die Papiere bei dauerhafter Wertminderung abgeschrieben werden, bei Wegfall der Grundlage besteht ein Zuschreibungswahlrecht. Die Erfolgswirksamkeit der Wertänderungen entspricht der der *current investments*.

Beim Verkauf der *investments* ist grundsätzlich erfolgswirksam vorzugehen, eine Rücklage, die aufgrund nicht realisierter Wertstellungen gebildet wurde, kann dabei wahlweise erfolgswirksam oder erfolgsneutral behandelt werden.

2.4.4.4 Finanzanlagen bei der Verbund AG, der Austria Tabak AG und der EVN AG

Die Verbund AG und die EVN AG nützen das Wahlrecht so, daß die Unterschiede möglichst gering gehalten werden und wenden das Niederstwertprinzip an. Die Austria Tabak AG dagegen nützt in diesem Fall in der IAS-Bilanz die Möglichkeit, die Papiere zu Marktwerten anzusetzen. Da die Schwankungen erfolgsneutral verbucht werden, wirken sie sich zwar nicht auf den Jahresüberschuß, sehr wohl aber auf das Eigenkapital aus.¹⁵² Grund dafür, daß bei der Austria Tabak AG das Finanzanlagevermögen nach den IAS trotzdem niedriger als das nach dem HGB bilanzierte ist, sind die unterschiedlichen Gliederungsvorschriften, Ausleihungen nach den IAS nicht im Finanzanlagevermögen, sondern unter den Forderungen zu finden sind.¹⁵³

¹⁵² Vgl. Verbund (Konzern-Jahresabschluß-IAS) S. 5, EVN (Geschäftsbericht) S.53, Austria Tabak S. 7

¹⁵³ Vgl. Rödl (Interview)

2.4.5 Derivative Instrumente

Die Behandlung derivativer Instrumente (wie Optionen und Futures und Swaps) ist in Österreich nicht explizit geregelt (was ein Indiz für die ungenügende Behandlung dieses Themenkomplexes ist). Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind nach §236 HGB im Anhang anzugeben. Es gelten in jedem Fall die allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach §§196 ff HGB. Im speziellen stellt sich das Problem der Einzelbewertung (nach §201 Abs. 1 und 2 HGB) in Zusammenhang mit dem imparitätischen Realisationsprinzip bei Hedging Transaktionen (das derivative Instrument dient zur Absicherung eines Kursrisikos).¹⁵⁴ In diesem Fall entwickelt sich die Option oder der Future zwangsläufig umgekehrt proportional zum Grundgeschäft, wie anhand des folgenden Beispiels illustriert wird:

Ein Unternehmen hat Fremdwährungsforderungen in der Höhe von GE 100 und sichert diese durch eine Hedge-Transaktion ab. Fällt nun der Kurs um 10% sinken die Forderungen auf 90, durch eine ordnungsgemäße Absicherung kann dieser Verlust zur Gänze absorbiert werden. Steigt im Gegensatz dazu der Kurs der Fremdwährung an, verlieren die im Portfolio gehaltenen derivativen Instrumente an Wert. Unter Vernachlässigung der Transaktionskosten ergibt sich (im idealen Fall, wenn das Hedge-Geschäft das Kursrisiko wirklich genau absichert) in diesem Beispiel ein Nullsummenspiel, bilanztechnisch entstehen jedoch Verluste, die ausgewiesen werden müssen, und nicht realisierte Gewinne, die als stille Reserven versteckt bleiben, was in jedem Fall zu einer Verringerung des Periodengewinns führt.

Im Falle einer vollständigen negativen Korrelation ist zwar vom Prinzip der Einzelbewertung abzugehen, eine solche ist jedoch in der Praxis, vor allem im Zinsbereich nur selten zu gewährleisten.¹⁵⁵

Ein zusätzlich zu berücksichtigender Aspekt ist das *off-balance-sheet risk*. Regelmäßig ist das Verlustpotential eines solchen Kontraktes nicht mit der in der Bilanz angeführten Summe begrenzt, sondern kann weit darüber hinaus gehen (*credit risk* bei nicht Erfüllung der anderen Partei, *market risk* durch Änderungen der Umweltbedingungen; z.B. Zinsänderungen bei einem Swap).¹⁵⁶

¹⁵⁴ Vgl. Holzer (Probleme) S. 155f

¹⁵⁵ Vgl. Holzer (Probleme) S. 156

¹⁵⁶ Vgl. Chastang, (United) S. 371

2.4.5.1 *Derivative Instrumente nach den US-GAAP (SFAS 105 und 119)*

Die Bewertung von derivativen Instrumenten orientiert sich so wie die der Wertpapiere am *fair value*, und können auch zu diesem angesetzt werden, wenn er höher als der Anschaffungskurs ist (vgl. Abschnitt 2.4.4.1: Wertpapiere nach den US-GAAP (SFAS-No. 12, 94, 115)). Dieser setzt sich bei börsgehandelten Produkten aus dem Produkt von gehaltener Menge und derzeitigem Preis zusammen. Bei nicht gehandelten Produkten müssen jedoch vergleichbare Produkte sowie die erwarteten Zahlungsströme zur Bewertung dienen. Nach dem SFAS 105 ist auch das *off-balance-sheet risk* (ähnlich wie im IAS 32, siehe gleich unten) anzugeben.¹⁵⁷

Es ist zu unterscheiden, ob die Kursgewinne und Verluste eines solchen Produkts sofort verbucht werden sollen, oder ob der Hedge-Effekt mitberücksichtigt werden soll.

- *hedge accounting*: Kosten oder Kursverluste/Kursgewinne eines derivativen Instruments werden in die Zukunft fortgeschrieben und gegen andere Kosten oder Erträge aufgerechnet.¹⁵⁸
- *Mark-to-market Accounting*: Ansatz des Tageswertes des derivativen Instruments.¹⁵⁹

Für Derivative, die zu Handelszwecken gehalten werden ist die *mark-to-market-method* anzuwenden, und es müssen nach dem SFAS 119 Gewinne und Verluste für die unterschiedlichen Arten von Derivativen sowie die Information, inwieweit diese in der Gewinn- und Verlustrechnung angeführt sind, angeführt werden. Bei nicht zu Tradingzwecken gehaltenen Instrumenten, die nach der *hedge-accounting-method* bewertet werden, muß der Grund für das Engagement angegeben werden.¹⁶⁰

Diese Vorschriften gehen der SEC noch immer nicht weit genug, da sie die Bedeutung derivativer Instrumente nicht ausreichend anerkennt. Um den *true and fair view* zu gewährleisten, müßten dementsprechende Verpflichtungen nicht nur im Anhang sondern auch in der Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet sein.¹⁶¹

¹⁵⁷ Vgl. Pereira (UK/US) S. 465

¹⁵⁸ Vgl. Claiden (Accounting) S. 10

¹⁵⁹ Vgl. Niehus (Konzernabschluß) S. 178

¹⁶⁰ Vgl. Claiden (Accounting) S. 11f

¹⁶¹ Vgl. Handelsblatt, (SEC-Chef) S. 31, zitiert nach Holzer (Probleme) S. 153

2.4.5.2 Marktwert statt Niederstwertprinzip bei der OMV AG und der Wolford AG

Bei derivativen Instrumenten, für die keine Bewertungseinheit gebildet werden konnte, das heißt, die nicht einer konkreten Hedgingtransaktion zuzurechnen sind, dürfen nicht realisierte Gewinne nicht verbucht werden, Verluste sind allerdings rückzustellen. Nach den US-GAAP sind bei derivativen Instrumenten außerhalb des Hedge Accounting sowohl unrealisierte Gewinne als auch Verluste erfolgswirksam zu verbuchen. Die Pflicht, auch Kursgewinne zu verbuchen, führt zu einer geringfügigen Erhöhung des Eigenkapitals beider Unternehmen.¹⁶²

2.4.5.3 IAS 32: *Financial Instruments*¹⁶³

Der Behandlung von derivativen Instrumenten ist die IAS 32 *Financial Instruments: Disclosures and Presentation* vom 1.1.96 gewidmet.

Danach sollen zahlreiche Informationen in der Bilanz oder den 'Notes' offengelegt werden:

- *Price risk*: Währungsschwankungen, Zinsschwankungen, Kursschwankungen des Basisprodukts
- *Credit risk*: Risiko, daß die Gegenseite (die kaufen/liefern muß) ausfällt
- *Liquidity risk*: Die Positionen können nicht zu Marktpreisen abgebaut werden
- *Cash-Flow risk*: Der zukünftige Cash-Flow kann beeinflußt werden, ohne daß sich das *fair value* ändert

Im Gegensatz zur oben erläuterten Rechtslage im HGB geht das IASC von der Einzelbewertung von derivativen Instrumenten im Falle des Hedging ab, wenn eine Korrelation von ca. -0,8 zwischen der Wertentwicklung der Instrumenten und der des abzusichernden Grundgeschäftes besteht.

Zusätzlich verlangt das IAS 32 separate Angaben über die Fälligkeitsdaten und effektiven Zinsen für sämtliche Klassen von Finanzforderungen und Verbindlichkeiten. Wenn ein Unternehmen über eine größere Anzahl von Finanzinstrumenten verfügt, sollten diese nach der Restlaufzeit gruppiert angegeben werden. Neben dem Nominalwert soll auch der Marktwert sowie der Buchwert, sofern dieser höher ist als der Marktwert, angeführt werden. Zur Ermittlung des Marktwertes kann entweder der unmittelbare Preis an einer Börse oder, so dieser nicht vorhanden ist, ein nach der

¹⁶² OMV (Bericht II) S. 77 und Wolford (Geschäftsbericht) S. 68

¹⁶³ Vgl. Holzer (Probleme) S. 154ff

Discounted Cash-flow Analyse oder einem Optionspreismodell errechnete Wert herangezogen werden.

2.4.5.4 *Derivative Instrumente bei der Austria Tabak AG*

Derivative Instrumente werden entweder im Rahmen einer Bewertungseinheit zusammen mit dem abzusichernden Wert geführt oder mit dem Marktwert in die Bilanz aufgenommen. Im zweiten Fall werden sowohl Kursgewinne als auch Kursverluste erfolgswirksam verbucht.¹⁶⁴

2.4.6 Fremdwährungstransaktionen

Nach dem HGB sind aufgrund des Vorsichtsprinzip bei Fremdwährungsgeschäften keine Kursgewinne vor der Realisierung auszuweisen.¹⁶⁵ Aktiva (z.B. Forderungen) werden daher mit dem Transaktionskurs oder dem niedrigeren Stichtagskurs, Passiva (z.B. Verbindlichkeiten) mit dem Transaktionskurs oder dem höheren Stichtagskurs bewertet, wodurch nur Kursverluste berücksichtigt werden.

2.4.6.1 *US-GAAP: SFAS-No. 52: Fremdwährungstransaktionen*

Bei der Umrechnung von Transaktionen in fremden Währungen (das heißt bei einer Forderung oder Verbindlichkeit, die in der fremden Währung beglichen wird), wird das Imparitätsprinzip durchbrochen. Nach dem SFAS-No. 52 müssen Gewinne hier ebenso wie Verluste, die sich aus Kursänderungen seit dem Abschluß des Geschäfts bzw. seit dem letzten Stichtag ergeben haben, ausgewiesen werden. Damit werden diese nach den US-GAAP periodengerecht erfaßt.¹⁶⁶

2.4.6.2 *Fremdwährungstransaktionen bei der OMV AG und der Woford AG*

Forderungen und Verbindlichkeiten, die sich aus Fremdwährungstransaktionen ergeben, werden in beiden Fällen in den US-GAAP-Abschlüssen in jedem Fall mit dem Stichtagskurs bewertet und erfolgswirksam verbucht.¹⁶⁷ In beiden Fällen führt auch diese Überleitung zu einer leichten Erhöhung des Eigenkapitals.

¹⁶⁴ Vgl. Austria Tabak (IAS-Konzernabschluß) S. 8

¹⁶⁵ Vgl. Wagenhofer (Accounting) S. 13

¹⁶⁶ Vgl. Göbel (Bilanzierung) S. 183

2.4.6.3 IAS 21: The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates

Positive Umrechnungsdifferenzen (von Transaktionen in fremden Währungen - das heißt offene Forderungen und Verbindlichkeiten o.ä.) sind nach der IAS 21 im Gegensatz zum HGB, das in solchen Fällen dem imparitätischen Realisationsprinzip folgt, ebenso erfolgswirksam zu erfassen wie negative.¹⁶⁸

2.4.6.4 Fremdwährungstransaktionen bei der EVN AG

Fremdwährungsforderungen werden genauso wie Fremdwährungsverbindlichkeiten zum Kurs am Bilanzstichtag bewertet, unabhängig davon, ob dieser höher oder niedriger als der Anschaffungskurs ist. Zu- und Abschreibungen werden erfolgswirksam vorgenommen.¹⁶⁹ Das sollte zu einem niedrigeren Stand der Forderungen führen, da Abwertungen der Verbindlichkeiten dem imparitätischen Realisationsprinzip des HGB widersprechen. Aufgrund der unterschiedlichen Gliederungen ist diese Information jedoch nicht aus der veröffentlichten Bilanz zu entnehmen.

2.4.7 Leasing

Die buchhalterische Problematik des Leasing liegt darin, festzustellen, ob ein Gegenstand beim Leasingnehmer oder beim Leasinggeber zu bilanzieren ist. Das hängt im wesentlichen davon ab, ob der Vertrag wie ein Kaufvertrag oder wie ein Mietvertrag ausgestaltet ist. Kriterien für die Zurechnung sind unter anderem, wie hoch die kumulierten Leasingraten im Vergleich zum Wert des Gegenstandes sind, sowie wie lange die Laufzeit im Vergleich zur erwarteten Nutzungsdauer des Objektes ist.¹⁷⁰

In Deutschland ist es nur unter bestimmten Umständen erlaubt, Leasingobjekte in die Bilanz aufzunehmen. Im dHGB findet sich jedoch wie in Österreich keine genauere Regelung, weswegen im Normalfall auf die steuerlichen Regelungen durch die Erlässe der Finanzverwaltung zurückgegriffen wird. Operate-Leasing (entspricht einem Mietvertrag) führt dabei immer zu einer Aktivierung beim Leasinggeber. In wessen Bilanz das Objekt beim Finanzierungsleasing angesetzt

¹⁶⁷ OMV, (Bericht) S. 71 und Wolford (Geschäftsbericht) S. 68

¹⁶⁸ Vgl. Buhleier (Strategie) S. 231

¹⁶⁹ Vgl. EVN (Geschäftsbericht) S. 53

¹⁷⁰ Vgl. Decker (Summary) S. 12

wird, ist anhand der folgenden Punkte zu bestimmen:

- Vollamortisationsverträge versus Teilamortisationsverträge
- Art des Leasingobjektes (Immobilien versus Mobilien)
- Vorhandensein einer Verlängerungs- oder Kaufoption und der Höhe des dabei festgelegten Kaufpreises und der Anschlußmiete.

Spezialleasing, eine Grundmietzeit zwischen vierzig und neunzig Prozent, ein niedriger Kaufpreis und eine niedrige Anschlußmiete sprechen dabei für eine Bilanzierung beim Leasingnehmer.¹⁷¹

2.4.7.1 Die Behandlung von Leasing nach den US-GAAP: SFAS 13

Das Problem des Leasing wird in den US-GAAP ausführlich behandelt. So wie auch in Österreich und Deutschland ist das Leasingobjekt demjenigen zuzurechnen, der das Risiko trägt. Unabhängig von der Aktivierung sind eine genauere Beschreibung der Leasingarten, des zukünftigen Cash-Flows sowie weitere Angaben (z.B.: *sale-leaseback*) im Anhang des Leasingnehmers und des Leasinggebers anzugeben.¹⁷²

Das Objekt ist dann in die Bilanz des Leasingnehmers aufzunehmen (*capital lease*), wenn das rechtliche Eigentum nach Ablauf übergeht, eine günstige Kaufoption enthalten ist, die Grundmietzeit mindestens fünfundsiebzig Prozent der Nutzungsdauer beträgt oder der Barwert der Mindestzahlungen neunzig Prozent des Zeitwertes zu Beginn des Vertrages erreicht.¹⁷³ Dann setzt der Leasingnehmer das Objekt sowie eine Verbindlichkeit mit dem Marktwert des Objektes oder dem jetzigen Wert der Mindestzahlungen aus dem Leasingvertrag an. Der kleinere der beiden Werte ist zu bilanzieren. Das Objekt wird über die Nutzungsdauer abgeschrieben, wobei, wenn keine Kaufoption besteht, die Vertragsdauer die Obergrenze dafür ist. Jede eingehende Zahlung wird in eine Verringerung der Verbindlichkeit und den Zinsaufwand aufgeteilt. Beim *operating lease* hingegen ist der Leasingvertrag wie ein Mietvertrag zu behandeln.¹⁷⁴

¹⁷¹ Vgl. Heinhold (Jahresabschluß) S. 90f

¹⁷² Vgl. Chastang (United) S. 365

¹⁷³ Vgl. Wagenhofer (Akzeptanz) S. 46

¹⁷⁴ Vgl. Chastang, (United) S. 365

2.4.7.2 Zeitpunkt der Realisierung von Gewinnen bei sale and lease back bei der OMV AG

Die OMV AG hat 1988 einen *sale and lease back* Vertrag mit einer Rückkaufoption abgeschlossen. Nach dem österreichischen HGB ist der daraus resultierende Gewinn bei Vertragsabschluß zu realisieren, die laufenden Zahlungen gelten als Aufwand. Nach den US-GAAP ist eine solche Konstruktion als Finanztransaktion zu verstehen, weshalb der Gewinn aus dem Verkauf eliminiert und die Verkaufserlöse als Finanzverbindlichkeiten behandelt wurden.¹⁷⁵

2.4.7.3 Finanzierungsleasing und operatives Leasing bei der Wolford AG

Bei Wolford wurde die Vertragsgestaltung für das Leasing eines Großkundenlagers so gewählt, daß es nach der österreichischen Rechtslage als *operating lease* (Miete) behandelt wird. Da jedoch nach den US-GAAP nicht die Vertragsgestaltung, sondern die wirtschaftliche Betrachtung ausschlaggebend ist, wird der Vertrag als *finance lease* (Kauf) klassifiziert.¹⁷⁶

2.4.7.4 IAS 17: Accounting for Leases

Auch die IAS unterscheiden zwischen *finance lease* (Risiko beim Leasingnehmer; entspricht einem Kauf) und *operating lease* (Risiko beim Leasinggeber; entspricht einer Miete). Beim *finance lease* wird das Objekt beim Käufer mit dem Marktwert oder dem Restwert der Zahlungen, wenn der niedriger ist, angesetzt, der Verkäufer weist eine Forderung aus. Die Zahlungen werden so wie nach den US-GAAP behandelt, *operating lease* Verträge sind wie Mietverträge zu behandeln. Die IAS enthalten ebenso wie das HGB keine quantitativen Zuordnungskriterien.¹⁷⁷ Dadurch ist es möglich, die nach dem HGB gewählte Form auch im IAS Abschluß darzustellen.

2.4.7.5 Leasinggegenstände bei der EVN AG

In Abhängigkeit von der Innehabung der Risiken und Chancen werden die Verträge (nach beiden Rechnungslegungsnormen) dem Finanzierungsleasing bzw. dem operativen Leasing zugeordnet.¹⁷⁸

¹⁷⁵ Vgl. OMV (Bericht II) S. 75f

¹⁷⁶ Wolford (Geschäftsbericht) S. 68

¹⁷⁷ Vgl. Nexia (Handbook) S. 13

¹⁷⁸ Vgl. EVN (Geschäftsbericht) S. 53

Weder die EVN AG noch die anderen Gesellschaften führen Unterschiede, die sich aus dieser Position ergeben, an.

2.4.8 Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgelder

Aufgrund unterschiedlicher Berechnungsweisen kommt es zum Teil zu erheblichen Differenzen. Wegen der hohen Komplexität der Materie können im Rahmen dieser Arbeit jedoch nur allgemeine Unterschiede erläutert werden.

In Österreich und Deutschland sind grundsätzlich alle Zusagen an Pensionsberechtigte zu passivieren, bei der Auslagerung der Verpflichtungen an eine Pensionskassa verbleibt dem Unternehmen trotzdem die mittelbare Verpflichtung. Für eine solche kann keine steuerlich anerkannte Rückstellung gebildet werden.¹⁷⁹ Zur Bewertung der Höhe der zukünftigen Verbindlichkeit sind versicherungsmathematische Bewertungsmaßstäbe anzuwenden, wobei steuerrechtlich in Österreich ein Diskontierungszinssatz von sechs Prozent vorgeschrieben ist.¹⁸⁰

2.4.8.1 US-GAAP: SFAS 87 und SFAS 88 und 106

Das Grundprinzip der US-GAAP ist es, in jeder Periode die Summe für die Pensionsrückstellung anzusetzen, die in dieser von den Arbeitern und Angestellten verdient wurde. Zur Berechnung muß die *unit credit method* verwendet werden. Andere Leistungen für pensionierte Arbeiter und Angestellte (Krankenversicherungen etc.) sind seit 1992 nach SFAS 106 parallel zu behandeln.¹⁸¹

In vielen Fällen sind solche Rückstellungen bei amerikanischen Unternehmen jedoch nicht in der Bilanz zu finden, da die Verpflichtungen an Pensionskassen ausgelagert werden und für das Unternehmen nur fixe Zahlungen an den Fonds zu leisten sind.¹⁸² Die Unterschiede, die sich aus den einzelnen Parametern bei der Berechnung der Höhe der Rückstellung ergeben, sind im folgenden Beispiel der OMV AG dargestellt.

¹⁷⁹ Vgl. Maus (Rückstellungen) S. 162

¹⁸⁰ Vgl. Lechner (Einführung) S. 600

¹⁸¹ Vgl. Chastang (United) S. 370

¹⁸² Vgl. Chastang (United) S. 370

2.4.8.2 Sonderabfertigungen und versicherungsmathematische Unterschiede bei der OMV AG

Der größte Unterschied zwischen dem Ergebnis nach dem HGB und dem nach den US-GAAP resultiert aus Sonderabfindungen, die den Mitarbeitern als Anreiz für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Unternehmen geboten werden. Nach dem österreichischen HGB werden diese aufgrund des Vorsichtsprinzips mit der vom Unternehmen geschätzten Höhe verbucht. Nach den US-GAAP hingegen sind solche Verpflichtungen erst dann zu berücksichtigen, wenn sie vom Mitarbeiter angenommen werden und damit eine Außenverpflichtung besteht. (Vgl. Abschnitt 2.3.5.1: US-GAAP: Rückstellungen) Das führt zu einer drastischen Verbesserung des US-GAAP Ergebnisses im Jahr 1997. Der Unterschied aus dieser Position ist größer als das jeweilige Ergebnis nach dem HGB und nach den US-GAAP und wiegt somit die negativen Unterschiede aus den Abschreibungen und den latenten Steuern nahezu auf.¹⁸³

Der restliche Unterschied in den Pensionsrückstellungen ist auf drei Punkte zurückzuführen:

- Für die US-GAAP ist ein eigener Kapitalmarktzins zu definieren, der im Falle der OMV AG jedoch dem für Österreich verwendeten (1997 sechs Prozent) entspricht.
- Versicherungsmathematisch wird nach den US-GAAP das Anwartschaftsbarwertprinzip (voraussichtlich zu erbringende Versorgungsleistungen werden entsprechend der Aktivzeit der Mitarbeiter bis zum Pensionseintrittsdatum verteilt) anstelle des Teilwertverfahrens herangezogen. Dadurch sinken die Verpflichtungen.
- Nach den amerikanischen Vorschriften sind zukünftige Gehaltssteigerungen (kollektivvertragliche Lohnerhöhungen, Biennalsprünge etc.) zu berücksichtigen. Diese werden mit 3.85 Prozent pro Jahr geschätzt, wodurch die Verpflichtungen stärker steigen, als sie durch die unterschiedliche Berechnungsweise gesenkt werden.¹⁸⁴

2.4.8.3 Übergangsgewinne bei der Woford AG

Der Woford AG war es nicht möglich, die Pensionsverpflichtungen wie gefordert rückwirkend ab 1989 zu berechnen. Bei der ersten Berechnung im Jahr 1995 ergab sich ein Übergangsgewinn, der

¹⁸³ OMV (Bericht II) S. 75

¹⁸⁴ Stransky (Interview)

auf 18 Jahre zu verteilen ist, wobei im Geschäftsjahr 1995/96 der Ertrag für die ersten sechs Jahre zu verbuchen war. Der Kapitalmarktzins bei Wolford ist mit sieben Prozent um hundert Basispunkte höher als bei der OMV, der Gehaltstrend dahingegen wird mit einer Steigerung von lediglich drei Prozent per annum angenommen.¹⁸⁵

2.4.8.4 IAS 19: Retirement Benefit Costs

Im Gegensatz zu den österreichischen Vorschriften, die genaue Regeln zur Bildung von Rückstellungen enthalten, regelt das IAS 19 die Belastung bzw. Entlastung des laufenden Geschäftsjahres, um so eine periodengerechte Erfolgsermittlung zu gewährleisten. Die Höhe der Rückstellung ergibt sich als Konsequenz dieser Vorschriften. *Benchmark treatment* ist dabei die Bewertung entsprechend der *accrued benefit valuation method* - es besteht die *allowed alternative* der *projected benefit valuation method*. In Zukunft sollen nur mehr die *projected unit credit methods*, zu der auch die in Österreich angewandten Verfahren zählen, erlaubt sein. Die IAS verlangen dabei, genauso wie die US-GAAP, die Berücksichtigung zukünftiger Gehaltssteigerungen, welche nach österreichischem Recht nicht berücksichtigt werden dürfen, und sind damit 'vorsichtiger' (vgl. Abschnitt 2.4.8.5 Pensionsrückstellungen bei der EVN AG) als die kontinentaleuropäischen Normen.¹⁸⁶

Die dabei notwendigerweise zu treffenden Annahmen (Zinsen, Gehaltssteigerungen, etc.), müssen langfristig stimmen, wohingegen die US-GAAP eine regelmäßige Anpassung verlangen¹⁸⁷, was kurzfristig zu Schwankungen und zu unterschiedlichen Ergebnissen zwischen den beiden Normen führen kann.¹⁸⁸

2.4.8.5 Pensionsrückstellungen bei der EVN AG

Die EVN AG berücksichtigt in ihrer Bilanz bereits das Exposure Draft 54 und verwendet die auch von den US-GAAP verlangte *projected unit credit method* unter Berücksichtigung zukünftiger

¹⁸⁵ Wolford (Geschäftsbericht) S. 67 und S. 71

¹⁸⁶ Vgl. Wagenhofer (Akzeptanz) S. 39f

¹⁸⁷ So wurde bei der OMV der Kapitalmarktzins für die Berechnung der Jubiläumsgelder von 7.5 % auf 6% gesenkt (Vgl. OMV: Bericht I S. 73), Wolford verwendet in beiden Perioden 7% (Vgl. Wolford: Geschäftsbericht S. 71)

¹⁸⁸ Vgl. Decker (Summary) S. 13f

Gehaltssteigerungen. Der Kapitalmarktzins (sechs Prozent) und die zukünftigen Bezugserhöhungen (zweieinhalb Prozent) sind dabei niedriger als bei den oben erwähnten Unternehmen. In Summe fallen die Pensionsrückstellungen nach den IAS um dreißig Prozent (ATS 1,1 Mrd.) höher als die nach dem HGB gebildeten Rückstellungen aus.¹⁸⁹ Bei der Austria Tabak AG machen die Rückstellungen für Sozialkapital in beiden Abschlüssen annähernd gleich viel aus.

2.5 Konsolidierung

Nach allen drei behandelten Regelungen ist ein Unternehmen verpflichtet, unter bestimmten Umständen eine konsolidierte Konzernbilanz zu legen. (In Österreich müssen Konzerne mit einem österreichischen Mutterunternehmen seit dem Geschäftsjahr 1994 einen solchen Konzernabschluß aufstellen.¹⁹⁰) Der folgende Abschnitt behandelt die Vorschriften, die damit in Zusammenhang stehen.

Das erste, grundsätzliche Problem besteht dabei darin, festzulegen, welche Gesellschaften in den Konsolidierungskreis einzubeziehen sind.

2.5.1 Konsolidierungskreis

Entscheidend dabei ist, ob ein Unternehmen von einem anderen kontrolliert wird. Da es sich bei dieser Frage jedoch um ein Definitionsproblem handelt, divergieren die einzelnen Vorschriften, was dazu führen kann, daß ein Tochterunternehmen bei der Erstellung eines Abschlusses nach einer Norm einzubeziehen ist, wohingegen es nach der anderen Vorschrift aus dem Konsolidierungskreis herauszuhalten ist.

Grundsätzlich läßt sich zwischen *legal control* (eine Mehrheit, die juristisch abgesichert ist; d.h. mehr als fünfzig Prozent Anteil an einem Unternehmen) und *economic control* (der faktischen Verfügungsgewalt; z.B. ein fünfundvierzigprozentiger Anteil an einer Gesellschaft, die sich sonst im Streubesitz befindet) zu unterscheiden. Bis jetzt ist vor allem im Deutschland und Österreich das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums angewandt worden, aber der Trend geht auch international in diese Richtung.¹⁹¹

¹⁸⁹ Vgl. EVN (Geschäftsbericht) S. 53 und 60f

¹⁹⁰ Vgl. Wudernitz (Entwicklung) S. 126

¹⁹¹ Vgl. Neuhausen (Financial Statements) S. 17

In Österreich ist nach §228 HGB diese wirtschaftliche Kontrolle dadurch definiert, daß ein Unternehmen über die Mehrheit der Stimmrechte, das Recht zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Leitungs- und Aufsichtsorgane oder beherrschenden Einfluß kraft Vertrags oder Satzung verfügt. Dabei reicht das Vorhandensein der Möglichkeiten, die tatsächliche Ausübung des Kontrollrechtes ist nicht notwendig.¹⁹²

2.5.1.1 US-GAAP: SFAS 94: Konsolidierungskreis

Die US-GAAP gehen von der juristischen Kontrolle aus, das heißt es sind mehr als fünfzig Prozent der Stimmrechte notwendig. Die Herrschaft über die Stimmrechte kann sowohl durch Eigentum an den Aktien als auch vertraglich mit anderen Aktionären hergestellt werden, sofern dieser Einfluß nicht nur zeitweilig ist oder die Stimmrechte nicht beim Besitzer der Aktien verbleiben (z.B.: im Falle eines Konkurses).¹⁹³

In den USA wird auch an eine Verbreiterung dieser Definition gedacht, da man, wie oben beschrieben, auch mit weniger als fünfzig Prozent der Stimmrechte eine Gesellschaft kontrollieren kann¹⁹⁴, was zu einer Annäherung an das Prinzip der wirtschaftlichen Kontrolle führen würde.

Zwischen ausländischen und inländischen Töchtern ist seit dem SFAS 94 nicht mehr zu unterscheiden. Töchter mit *non-homogenous operations* sind ebenso nicht mehr auszuschließen (um *off balance financing* zu vermeiden) wie Töchter in Ländern, in denen Beschränkungen im Devisenverkehr bestehen. Wenn der Jahresabschluß mehr als 3 Monate alt ist, ist ein zusätzlicher Abschluß für die Konzernbilanz zu erstellen.¹⁹⁵

Das SFAS 94 erwähnt nur Kapitalgesellschaften, in der Praxis werden jedoch auch Personengesellschaften vom Mehrheitseigentümer voll konsolidiert. Da die SEC im Rahmen der *Regulation S-X* die Konsolidierung von Personengesellschaften vorschreibt und den Konsolidierungskreis auf Unternehmen erweitert, die vom juristischen Standpunkt aus nicht besessen, aber dennoch kontrolliert werden, ist für österreichische Unternehmen, die zum Zwecke eines *listings* an einer amerikanischen Börse nach den US-GAAP bilanzieren, diese weitere

¹⁹² Vgl. Janschek (Konzernrechnungslegung) S. 33

¹⁹³ Vgl. Kubin (Group) S. 272f

¹⁹⁴ Vgl. Decker (Summary) S. 21

Vorschrift anzuwenden.¹⁹⁶

2.5.1.2 Unterschiedlicher Zeitpunkt der Entkonsolidierung bei der OMV AG

Aufgrund der unterschiedlichen Definitionen der Kontrolle (wirtschaftlich nach dem HGB und juristisch nach den US-GAAP) kommt es bei der OMV AG zu unterschiedlichen Entkonsolidierungs-Zeitpunkten. Nach der amerikanischen Vorschrift wird der Gewinn beim Vertragsabschluß realisiert und die Tochter wird entkonsolidiert. In Österreich erfolgt die Entkonsolidierung einer Tochtergesellschaft zu dem Zeitpunkt, zu dem die effektive Verfügungsmacht an den Käufer übergeht. In der Zeit zwischen dem Verkaufsabschluß und dem Übergang der Verfügungsmacht wird die Tochtergesellschaft mit dem Buchwert der Beteiligung bilanziert. Der Gewinn oder Verlust aus der Entkonsolidierung wird in Österreich erst in der Periode realisiert, in der die effektive Kontrolle auf den Käufer übergeht. Es kann dadurch zu einer temporären Verschiebung der Ergebniswirksamkeit des Verkaufs um eine Periode kommen.¹⁹⁷

2.5.1.3 IAS 27: Konsolidierungskreis

Das Control-Prinzip wird nach den IAS wie folgt definiert: *'Control is the power to govern the financial and operating policies of an enterprise so as to obtain benefits from its activities'*¹⁹⁸

Ein Mutterunternehmen (lt. IAS 27 eine Gesellschaft, die ein oder mehrere Tochtergesellschaften besitzt) ist verpflichtet, einen Konzernabschluß zu erstellen. Wenn die Mutter über mehr als fünfzig Prozent der Stimmrechte verfügt, wird widerlegbar ein beherrschender Einfluß angenommen (IAS 27.12). Allerdings kann ein solcher auch bei weniger als fünfzig Prozent bestehen.¹⁹⁹ Das ist dann der Fall, wenn die Stimmenmehrheit durch Abmachungen mit anderen Investoren erreicht wird, die Möglichkeit, die finanziellen und operativen Aktivitäten zu steuern, durch Statuten oder Vereinbarungen besteht, die Möglichkeit zur Berufung oder Absetzung der Mehrheit der Mitglieder der Leitungsorgane vorliegt oder die Mehrzahl der Stimmen bei Sitzungen von Leitungsorganen

¹⁹⁵ Vgl. Saudagaran (Disclosure) 4-19f

¹⁹⁶ Vgl. Neuhausen (Financial Statements) S. 10

¹⁹⁷ OMV (Bericht I) S. 69ff und OMV (Bericht II) S. 73ff

¹⁹⁸ IASC (Accounting1) S. 383

¹⁹⁹ Vgl. Leissing (Konzernbilanzierung) S. 261

gestellt wird.²⁰⁰

Das Unternehmen ist ab dem Zeitpunkt zu konsolidieren, ab dem die Herrschaft ausgeübt werden kann. Nicht einzubeziehen sind hingegen nach den IAS Gesellschaften, auf die der beherrschende Einfluß aufgrund einer Verkaufsabsicht nur vorübergehend besteht (und die daher als Investment nach IAS 25 zu behandeln sind),²⁰¹ oder wenn langfristige Beschränkungen bestehen, die einen Finanzmitteltransfer von der Tochter verhindern (IAS 27.13). Ein Wahlrecht für verbundene Unternehmen, wie es in Österreich besteht, besteht nur im Rahmen des Grundsatzes der Wesentlichkeit.²⁰²

Anteile, die nicht zu konsolidieren sind, sind nach dem IAS 25 *Accounting for Investments* zu behandeln (vgl. Abschnitt 2.4.4.3: IAS 25: Accounting for Investments).

2.5.1.4 Konsolidierungskreis bei der EVN AG und der Verbund AG

Im IAS Geschäftsbericht der EVN AG wurden zehn Tochterunternehmen, die insgesamt drei Prozent der Gesamtsumme ausmachen, aufgrund der untergeordneten Bedeutung (Bilanzgrundsatz der Wesentlichkeit) nicht miteinbezogen.²⁰³ Im österreichischen Abschluß dahingegen wurden die Wahlrechte der §§249 (2) HGB und 263 (2) HGB wahrgenommen und auf die Einbeziehung von insgesamt sechzehn Unternehmen verzichtet.²⁰⁴

Die Verbund AG bezieht nach den IAS ein Gemeinschaftsunternehmen, das nach dem §262 (1) HGB (anteilmäßige Konsolidierung) behandelt wird, in den Konzernabschluß ein. Dabei enthält der IAS Abschluß genaue Angaben über die Höhe der in den Abschluß eingehenden Werte.²⁰⁵

2.5.2 Vorschriften zur Kapitalkonsolidierung

Unterschiede zwischen den Systemen gibt es jedoch nicht nur bei der Festlegung, welche Unternehmen einzubeziehen sind, sondern fallweise auch bei der Methode der Konsolidierung.

²⁰⁰ IASC (Accounting1) S. 477f

²⁰¹ Vgl. Nexia (Handbook) S. 11

²⁰² Vgl. Leissing (Konzernbilanzierung) S. 261f

²⁰³ Vgl. EVN (Geschäftsbericht) S. 51

²⁰⁴ Vgl. EVN (Jahresabschluß) S. 28

Das HGB unterscheidet bei Beteiligungen (Anteil von mehr als zwanzig Prozent oder Anteil eines persönlich haftenden Gesellschafters) an Unternehmen zwischen verbundenen Unternehmen, bei denen ein beherrschender Einfluß vorliegen muß, Gemeinschaftsunternehmen (das Tochterunternehmen steht im gleichberechtigten Eigentum mehrerer *joint venture*), assoziierten Unternehmen (maßgeblicher, aber nicht beherrschender Einfluß) und sonstigen Beteiligungen. Verbundene Unternehmen müssen zur Gänze wahlweise nach der Buchwertmethode oder nach der Neubewertungsmethode in den Konzernabschluß einbezogen werden (Vollkonsolidierung), Gemeinschaftsunternehmen werden anteilmäßig nach der Quotenkonsolidierung oder ebenso wie assoziierte Unternehmen nach der *equity method* angesetzt. Dabei wird beim Erwerb eine Über- oder Unterbezahlung des Buchwertes auf die Aktiva und Passiva aufgeteilt und der Rest als Firmenwert abgeschrieben. Die Beteiligung wird in jedem späteren Jahresabschluß mit dem Buchwert des Eigenkapitals geführt.²⁰⁶

Der bei der Konsolidierung entstehende *goodwill* wird im Abschnitt 2.3.4: Firmenwert (*goodwill*) behandelt.

2.5.2.1 Konsolidierung nach den US-GAAP

Die Vollkonsolidierung hat im Falle einer Übernahme eines Unternehmens durch ein anderes, beziehungsweise bei der Übernahme der Aktiva und Passiva eines Unternehmens durch ein anderes, mit Hilfe der *purchase method* zu geschehen. In den Fällen, in denen es zu einem Zusammenschluß der Unternehmen kommt und die Gegenleistung aus eigenen Anteilen besteht, ist unter bestimmten Voraussetzungen nach den US-GAAP zwingend die *pooling of interest method* anzuwenden.²⁰⁷ (Vgl. Abschnitt 2.5.2.5: Sonderfall: *pooling of interest*)

Bei der *purchase method* kommt es zu einer Neubewertung, bei der die Anschaffungskosten (inklusive Anschaffungsnebenkosten) auf die einzelnen *assets* und *liabilities* aufgeteilt werden, wobei der *fair value* jeder Position als Grundlage zu nehmen ist. Bei *current assets* ist genauso wie bei Maschinen auf die Veräußerungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten abzustellen, Verträge, Patente, Grundstücke etc. sind zu schätzen, Verpflichtungen werden mit dem Barwert der zu erwarteten

²⁰⁵ Vgl. Verbund (Konzern-Jahresabschluß-IAS) S. 3f

²⁰⁶ Vgl. Lechner (Einführung) S. 615f

²⁰⁷ Vgl. Scherrer (Grundlagen) S. 237f

Rückzahlung angesetzt. Dabei spielen die Buchwerte bei der übernommenen Gesellschaft im Gegensatz zum HGB grundsätzlich nie eine Rolle.²⁰⁸ Die Regelungen beim Auftreten eines eventuellen Unterschiedsbetrages (Firmenwert) zwischen Aktiva und Passiva wird im Abschnitt 2.3.4.1 (US-GAAP: APB Opinion 17) behandelt.

Bei einer Beteiligung von weniger als fünfzig Prozent, bei der trotzdem ein signifikanter Einfluß auf die Tochter ausgeübt werden kann (ab zwanzig Prozent gilt eine widerlegbare Vermutung), ist eine Beteiligung laut dem APB-18 grundsätzlich nach der *equity method* zu bewerten. Dabei wird die Tochtergesellschaft so wie bei der *purchase method* behandelt, in der Bilanz jedoch nur als eine Position (Beteiligung) geführt. Der Wert wird jährlich angepaßt.²⁰⁹ Die *proportionate consolidation method* (Quotenkonsolidierung) kann nach den Vorschriften der SEC nur ausnahmsweise dann angewandt werden, wenn es in der Industrie üblich ist (*oil, gas, mining, construction etc.*).²¹⁰

Um eine Umgehung der Neubewertung zur Vermeidung der Aufdeckung stiller Reserven zu verhindern, ist eine Neubewertung der *assets* und *liabilities* der Tochter (*push down accounting*) nach dem SFAS 54 auch dann vorgeschrieben, wenn von der Mutter mehr als neunzig Prozent an dem Unternehmen gehalten werden.²¹¹

Bei der Konsolidierung sind die Vorschriften der Mutter unbedingt einzuhalten. Gelten im Ausland andere Vorschriften, sind diese Posten nach den US-GAAP umzurechnen. Wenn der Aufwand dafür unverhältnismäßig ist, können jedoch im Gegensatz zu den IAS die ausländischen Vorschriften beibehalten werden, wenn das in der Bilanz offengelegt wird.²¹²

Für die Festsetzung des Bilanzstichtags ist das Geschäftsjahr der Mutter ausschlaggebend. Unterschiedliche Termine dürfen nur eingeschränkt gewählt werden. Im Accounting Research Bulletin No. 51 (Consolidated Financial Statements) wird eine solche Frist von 93 Tagen vor und

²⁰⁸ Vgl. Scherrer (Grundlagen) S. 241ff

²⁰⁹ Vgl. Scherrer (Grundlagen) S. 267ff

²¹⁰ Vgl. Neuhausen (Financial Statements) S. 12-23

²¹¹ Vgl. Neuhausen (Financial Statements) p12-23

²¹² Vgl. Küting/Weber (Bilanzierung) S. 81 und Saudagaran (Disclosure) S. 4-20

nach dem Stichtag des Mutterunternehmens festgesetzt.²¹³

2.5.2.2 *Konsolidierung bei der OMV AG*

Von den oben erwähnten Unterschieden wirkt sich nur einer auf die untersuchten Unternehmen aus. Tochtergesellschaften, die nach dem HGB quotenkonsolidiert wurden, müssen bei der OMV AG, obwohl sie in einer der Industrien tätig sind, die von der SEC als Ausnahmen erwähnt werden, nach den US-GAAP nach der *equity method* bilanziert werden.²¹⁴ Sonst sind die österreichischen Vorschriften auch nach den US-GAAP anwendbar.

2.5.2.3 *Konsolidierung nach dem IAS 27 und dem IAS 22*

Bei Anteilen zwischen fünfzig und hundert Prozent ist als *benchmark treatment* die Buchwertmethode anzuwenden. Als *allowed alternative* ist jedoch auch eine Neubewertung möglich. Das Wahlrecht entspricht somit dem des HGB. Bei Gemeinschaftsunternehmen, für die keine Alleinverantwortung besteht, ist die Quotenkonsolidierung vorgeschrieben. In diesem Fall gilt jedoch die vom HGB verlangte *Equity*-Bewertung als *allowed alternative*. Assoziierte Unternehmen (widerlegbar ab einer Beteiligung von zwanzig Prozent angenommen), bei denen ein *significant influence* ausgeübt werden kann, d. h. die Geschäftspolitik oder die Besetzung der Organe mitbestimmt werden kann, sind ebenfalls wie in Österreich nach der *Equity*-Methode zu behandeln.²¹⁵

Bei der Tochter muß zum Jahresabschluß der Mutter eine Zwischenbilanz gelegt werden. Sollte das nicht oder nur erschwert möglich sein, kann nach dem IAS ein bis zu 3 Monate alter Jahresabschluß verwendet werden.²¹⁶

Im Rahmen der IAS Konzernbilanz sind (anders als nach den US-GAAP) die lokalen Vorschriften irrelevant. Gleiche Sachverhalte sind sowohl den Ansatz als auch die Bewertung entsprechend zwingend gleich zu behandeln, solange das praktikabel ist.²¹⁷

²¹³ Vgl. Küting/Weber (Bilanzierung) S. 81

²¹⁴ OMV (Bericht II) S. 78f

²¹⁵ Vgl. Leissing (Konzernbilanzierung) S. 263f

²¹⁶ Vgl. Pellens (Rechnungslegung) S. 434

²¹⁷ Vgl. Leissing (Konzernbilanzierung) S. 262

Zu einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Erstellung eines eigenen Jahresabschluß kann es kommen, wenn ein Mutterunternehmen selbst zur Gänze oder fast zur Gänze besessen wird, und der Minderheitsaktionär keinen Einspruch erhebt.²¹⁸

2.5.2.4 Konsolidierung bei der EVN AG

Die EVN AG wendet bei der Konsolidierung nach den IAS genauso wie im HGB-Abschluß die Buchwertmethode für die Konsolidierung an.²¹⁹ Es besteht die Möglichkeit, die Wahlrechte so auszunützen, daß sich daraus keine Änderungen für die Konzernbilanz ergeben, wovon auch die anderen nach den IAS bilanzierenden Unternehmen Gebrauch machen.

2.5.2.5 Sonderfall: pooling of interest

Um die Aufdeckung stiller Reserven beim Unternehmenserwerb zu vermeiden, wird die *pooling of interest method (merger accounting)* gegenüber der oben beschriebenen Einbeziehung von konsolidierten Unternehmen in den Konzernabschluß bevorzugt.

Der Vorteil dieser Methode ist, daß es dabei zu keiner Neubewertung der Bilanzpositionen kommt, sondern die Buchwerte fortgeführt werden und kein *goodwill* entsteht, da ein bei der Konsolidierung entstehender Unterschiedsbetrag mit den Rücklagen verrechnet wird, während bei einem Unternehmenserwerb der Kaufpreis möglichst genau auf die Aktiva des Unternehmens aufgeteilt werden muß. Um die *pooling of interest method* anwenden zu können, muß ein Austausch von stimmrechtsfähigen Aktien durchgeführt werden, der keine Gruppe von Aktionären bevorzugt und bei dem alle Anteilseigner an den Chancen und Risiken der neuen Gesellschaft beteiligt sind. Sobald eine Gruppe oder ein Aktionär anders als gleich gestellt ist, darf die *pooling of interest method* nicht mehr angewandt werden.²²⁰

Nach der auch für Österreich gültigen 7. EG-Richtlinie ist diese Methode dann wahlweise zulässig, wenn das Mutterunternehmen zu neunzig Prozent beteiligt ist, die Ausgabe von Anteilen eines Tochterunternehmens geplant ist und mindestens neunzig Prozent der Transaktionssumme durch

²¹⁸ Vgl. Nexia (Handbook) S. 11

²¹⁹ Vgl. EVN (Geschäftsbericht) S. 52

²²⁰ Vgl. Pereira (UK/US) S. 35f und Decker (Summary) S. 18

einen Anteilstausch (und nur maximal zehn Prozent durch Bargeld) geleistet werden.²²¹

Nach den US-GAAP ist nach Maßgabe der Umstände zwingend entweder eine Fusion, die ein Vorgehen nach der *pooling of interest method*, oder eine Akquisition, die die *purchase method* verlangt, anzunehmen.²²² Die strengeren Voraussetzungen für ein *pooling of interest* sind unter anderem Unabhängigkeit der Unternehmen vor der Fusion, Vorschriften für die Durchführung (einzelne Transaktion, keine Kapitalerhöhungen, etc.), sowie Bedingungen, die nach der Fusion einzuhalten sind.²²³

Das IASC behandeln die *pooling of interest method* im IAS 22. Ähnlich wie in den UK-GAAP wird dort festgelegt, daß ein *pooling* nicht möglich ist, wenn die Größenverhältnisse zwischen den Unternehmen unverhältnismäßig sind. Allerdings ist darüber, was unverhältnismäßig ist, ein Streit zwischen den verschiedenen Ländern entstanden, da das im IAS 22 nicht definiert wurde. Die Vorschriften reichen von fast genau gleich groß (SEC) bis zu fünfzig Prozent größer (UK-GAAP). Die SEC wendet die IAS 22 bei nicht-amerikanischen Unternehmen an, wenn diese den IAS-Vorschriften, insbesondere in bezug auf die Größenverhältnisse, entsprechen, ist die *pooling of interest method* gestattet, unabhängig davon, ob die Transaktion den US-GAAP entspricht.²²⁴ Damit sind für österreichische Unternehmen, die an der NYSE notieren wollen, sowohl die US-GAAP als auch die IAS Vorschriften anwendbar.

Obwohl es in keinem der behandelten Abschlüsse erwähnt wird, kann es aus diesem Posten zu einer Differenz kommen, wenn das HGB-Wahlrecht zur Verwendung der *pooling of interest method* nicht wahrgenommen wird oder werden kann, die Transaktion jedoch unter die zwingenden US-Vorschriften fällt.

2.5.3 Währungsumrechnung

Ein weiterer Unterschied im Rahmen der Konsolidierung entsteht bei der Umrechnung der Bilanzen der Tochter in die Konzernwährung. Dabei gibt unterschiedliche Ansätze zur Umrechnung von

²²¹ Vgl. Janschek (Konzernrechnungslegung) S. 119

²²² Vgl. Holgate (Aspects) S. 310ff

²²³ Vgl. Scherrer (Grundlagen) S. 254ff

²²⁴ Vgl. Decker (Summary) S. 18

Fremdwährungen.²²⁵

- Nach der *current rate method* (Fristigkeitsverfahren) werden alle kurzfristigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Stichtagskurs umgerechnet, langfristiges Aktiva und Passiva zum historischen Kurs. Das Eigenkapital wird entweder mit dem historischen oder dem Stichtagskurs behandelt. Wechselkursdifferenzen werden direkt im Eigenkapital verbucht. Diese Methode geht von der Autonomie der Tochtergesellschaften aus.
- Bei der *temporal method* (Zeitbezugsmethode) werden alle mit dem Anschaffungskurs bewerteten Wirtschaftsgüter mit dem historischen, zum Zeitpunkt der Anschaffung bestehenden Wechselkurs umgerechnet, alle anderen Werte (sonstige Aktiva und Passiva, sowie Gewinne und Verluste), darunter vor allem Bargeld und Forderungen, werden mit dem Stichtagskurs bewertet. Alles, was zu Sachkapital wurde und abgeschrieben wird, wird also mit historischen Kosten, alles was zu Geld werden wird, mit dem aktuellem Kurs bewertet. Zu konsolidierende Tochtergesellschaften werden in der Konzernbilanz annähernd so wie ausländische Niederlassungen behandelt, da davon ausgegangen wird, daß das Unternehmen als Einheit zu sehen ist.
- Ähnlich geht die *monetary-nonmonetary method* (Sachwert-Nominalwert-Verfahren) vor, allerdings wird basierend auf der Theorie der Kaufkraftparität nicht anhand der Fristigkeit, sondern anhand der Liquidisierbarkeit entschieden.
- Die *closing rate method* (Stichtagsmethode) verlangt die Umrechnung aller Positionen zu Stichtagskursen. Bei der modifizierten Form wird für das Eigenkapital ein gewichteter Durchschnittskurs in Abhängigkeit von der Entstehung gewählt. Differenzen in der Bilanz sind mittels eines Ausgleichsposten zu beseitigen.

Dieser Punkt ist im HGB nicht ausdrücklich geregelt. Grundsätzlich können historische, Stichtags- oder Durchschnittskurse genauso wie die oben erwähnten Methoden verwendet werden.²²⁶ Die gewählte Methode ist im Anhang anzugeben. Für Unternehmen, die unter das BWG fallen (Kreditinstitute, Versicherungen), sind für den Einzelabschluß zwingende Regeln vorgeschrieben.²²⁷

²²⁵ Vgl. Busse von Colbe (Currency) S. 316ff und Janschek (Konzernrechnungslegung) S. 90ff

²²⁶ Vgl. Seicht (Buchführung) S. 756

²²⁷ Vgl. Janschek (Konzernrechnungslegung) S. 88

Die großen Gestaltungsfreiräume sind sonst nur durch die GoB begrenzt.

2.5.3.1 US-GAAP (FASB 52)

Die Bilanz einer ausländischen Tochtergesellschaft muß in deren *functional currency* (= Währung, in der das Unternehmen operiert), die vom Unternehmensumfeld abhängt und nicht unbedingt die Landeswährung sein muß, erstellt werden. Wenn eine österreichische Gesellschaft in einem Hochinflationsland (100 % Inflation oder mehr) eine Tochtergesellschaft unterhält oder die Tochter nicht als selbständig anzusehen ist (d.h. z.B. Finanzierung durch und Absatz vorwiegend an die Mutter), so ist für diese zwingend die Währung der Mutter (ATS) als *functional currency* anzusehen. Unter Umständen müssen die Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zuerst mittels der *temporal method* in die *functional currency* umgerechnet werden, bevor die Transformation in die Konzernwährung erfolgt. Diese zweite Umrechnung von der funktionalen Währung zur Währung der Mutter erfolgt immer zu Stichtagskursen, die Umrechnungsgewinne und Verluste werden ohne Berücksichtigung in der Gewinn- und Verlustrechnung direkt in das Eigenkapital gebucht (*closing rate methode*).²²⁸

2.5.3.2 Währungsumrechnung bei der Wölford AG

Bei Töchtern, die nicht in ATS bilanzieren, werden wie oben beschrieben alle Positionen mit aktuellen Kursen bewertet. Der Unterschied zwischen dem Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Jahresüberschuß am Stichtag wird nach dem HGB erfolgswirksam als sonstiger betrieblicher Aufwand verbucht, nach den US-GAAP jedoch erfolgsneutral in den Ausgleichsposten aus der Währungsumrechnung eingestellt. Damit wird das Eigenkapital nach den US-GAAP ständig, aber nur geringfügig erhöht.²²⁹

2.5.3.3 IAS 21: The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates

Wirtschaftlich unselbständige Einheiten (Filiale im Ausland, die Zahlungsströme finden zu einem großen Teil in der Währung der Mutter statt) werden nach der *temporal method* behandelt. Für unabhängige Töchter gilt die modifizierte Stichtagsmethode (*closing rate method*), es ist jedoch

²²⁸ Vgl. Chastang, (United) S. 367

²²⁹ Vgl. Wölford (Geschäftsbericht) S. 68

auch die Verwendung von Durchschnittskursen erlaubt. Sonderregeln gibt es in Zusammenhang mit dem IAS 29 für Hochinflationenländer.²³⁰

Da wie oben erwähnt das HGB (ebenso wie das dHGB²³¹) keine exakten Vorschriften kennt, sind die GoBs anzuwenden. Diese werden zu einer ähnlichen Regel wie die IAS führen, womit es zu keinem Unterschied in diesem Punkt kommt.²³²

2.5.3.4 Währungsumrechnung bei der EVN AG

Die EVN AG nimmt ATS als funktionale Währung der Tochtergesellschaften an und rechnet dementsprechend die Bilanzen der ausländischen Töchter mit dem Kurs zum Bilanzstichtag und die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Durchschnittskurs der Periode um. Daraus resultierende Differenzen werden erfolgsneutral ins Eigenkapital gebucht.²³³ Die selbe Methode wird auch im österreichischen Abschluß verwendet.²³⁴

2.6 Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung und des Cash-flow Statements

Die in den vorigen Kapiteln beschriebenen Unterschiede der Ansatz- und Bewertungsvorschriften wirken sich, so sie ergebniswirksam sind, naturgemäß auch auf die Gewinn- und Verlustrechnung aus. Zusätzliche Unterschiede und damit Probleme beim Vergleich resultieren aus den Formvorschriften.

2.6.1 Gewinn- und Verlustrechnung

Nach §231 HGB kann die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamt- oder nach dem Umsatzkostenverfahren gegliedert werden. Die sehr detaillierten Gliederungsvorschriften sind zwingend anzuwenden.²³⁵

²³⁰ Vgl. Janschek (Konzernrechnungslegung) S. 105f

²³¹ Vgl. Saudagaran (Disclosure) S. 14

²³² Vgl. Leissing (Konzernbilanzierung) S. 262

²³³ Vgl. EVN (Geschäftsbericht) S. 52

²³⁴ Vgl. EVN (Jahresabschluß) S. 29

²³⁵ Vgl. Seicht (Buchführung) S. 411f

2.6.1.1 Gewinn und Verlustrechnung nach den US-GAAP

Nach den US-GAAP ist die Gewinn- und Verlustrechnung in der Staffelform nach dem Umsatzkostenverfahren zu erstellen. Da bis auf Mindestanforderungen (Gliederung in *operating income* [Betriebsergebnis] *continuing operations* [regelmäßig anfallende Erträge der nicht-gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wie das Finanzergebnis] und *noncontinuing items* [außerordentliches Ergebnis]) keine verbindlichen Gliederungsvorschriften bestehen, bleiben dem Unternehmen große Spielräume. In jedem Fall ist an die Gewinn- und Verlustrechnung eine gegliederte Berechnung des Gewinnes oder Verlustes pro Aktie anzuschließen.²³⁶ Eine genauere, aber noch immer grobe Aufzählung der Position, die in der Gewinn- und Verlustrechnung zu finden sind, enthält die *Regulation S-X*, die jedoch nur für börsennotierte Unternehmen, die von der SEC geprüft werden gilt.²³⁷

2.6.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung bei der OMV AG²³⁸ und der Wolford AG²³⁹

Sowohl die OMV AG als auch die Wolford AG leiten den Jahresgewinn nach den US-GAAP aus demjenigen, der sich nach dem HGB ergibt, ab. Dabei sind es die oben aufgezeigten Unterschiede, die auch diese Verschiedenheiten verursachen.

Bei der Wolford AG machen Unterschiede bei der Währungsumrechnung (1996 und 1997 mit wechselndem Vorzeichen) weniger als 0,5% des Jahresüberschusses aus. Da die Wolford AG das handelsrechtliche Wahlrecht zur Aktivierung von Fremdkapitalzinsen für in Bau befindliche Anlagen nicht wahrnimmt, ergibt sich aufgrund der nach den US-GAAP bestehenden Verpflichtung eine Differenz, die den Jahresüberschuß nach den US-GAAP um ca. ein Prozent erhöht und damit im Geschäftsjahr 1997 den bedeutendsten gewinnerhöhenden Posten in der Überleitung darstellt.

Latente Steuern werden bei der Wolford AG für alle Unterschiede zwischen der US-GAAP Bilanz und der Steuerbilanz gebildet. Dieser Posten zählt zu den größten Unterschiedsbeträgen. Er verringert im Jahr 1997 das HGB Ergebnis um fast ein Prozent. Bei der OMV AG hingegen wird das US-GAAP-Ergebnis durch diese Position um fast drei Viertel reduziert. Aktive latente Steuern

²³⁶ Vgl. Förchle (Rechnungslegung) S. 49ff

²³⁷ Vgl. Niehus (Konzernabschluß) S. 96

²³⁸ Vgl. OMV (Bericht II) S. 73ff

²³⁹ Vgl. Wolford (Geschäftsbericht) S. 68 und S. 72f

werden von Wolford in der HGB-Bilanz nicht angesetzt. Aus der Aktivierung von Sozialleistungen bei den Vorräten ergibt sich im Jahr 1997 eine geringfügige Verschlechterung des Ergebnisses bei der Wolford AG.

Bei der OMV AG führen die oben erwähnten Anpassungen der Abschreibungen, vor allem die Änderung der Nutzungsdauer, in Summe zu einer Verminderung des US-GAAP-Jahresüberschusses im Jahr 1997 um mehr als fünfzig Prozent. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß diese erhöhten Abschreibungen auf einen wesentlich höheren Ansatz des Vermögens und damit auf ein höheres Eigenkapital zurückzuführen sind. Die strengen US-GAAP Vorschriften zur Bildung von Rückstellungen führen bei der OMV zu einer Ergebniserhöhung, die vor allem beim Sozialkapital drastisch ist.

Die Differenzen aus der Bewertung von Wertpapieren sind in beiden Fällen nur von untergeordneter Bedeutung für die Überleitung vom HGB-Ergebnis zu dem der US-GAAP Berechnung. Auch die Abweichungen aus der Behandlung derivativer Instrumente betragen genauso wie die von Fremdwährungstransaktionen in beiden Fällen weniger als ein Prozent des Jahresüberschusses.

2.6.1.3 Gewinn und Verlustrechnung nach dem IAS 5

Auch der IAS 5 enthält bloß allgemeine Vorschriften, die anordnen, daß die folgenden Inhalte in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten sind²⁴⁰:

- Umsatzerlöse oder andere Erträge aus der operativen Tätigkeit
- Abschreibungen
- Zinserträge
- Erträge aus den Beteiligungen und Wertpapieren
- Zinsaufwendungen
- Ertragssteuern
- außerordentliche Erträge
- bedeutsame Geschäftsvorfälle mit verbundenen Unternehmen

²⁴⁰ IASC (Accounting3) S. 122

- Gewinn oder Verlust der Berichtsperiode

Dementsprechend unterschiedlich sind auch die Gewinn- und Verlustrechnungen der einzelnen Unternehmen gestaltet - dadurch ist in den meisten Fällen weder ein Vergleich mit den jeweiligen Positionen des HGB noch ein Vergleich untereinander sinnvoll durchzuführen.

2.6.1.4 Gewinn- und Verlustrechnung bei den 'IAS-Unternehmen'²⁴¹

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung der Austria Tabak AG nach den IAS entspricht in den Grundzügen der der IAS. Die Umsatzerlöse als Ausgangspunkt der Berechnung sind in beiden Fällen gleich hoch, der IAS-Gewinn ist allerdings stets niedriger als der nach dem HGB ausgewiesene. Genauso verhält es sich mit dem Gewinn der EVN AG, während beim Verbund der Gewinn nach dem HGB geringer ausfällt.

2.6.2 Cash-Flow Statement

Nach den kontinentaleuropäischen Vorschriften wird im Rahmen des Jahresabschlusses nur die Vermögenslage (Bilanz) und die Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung) offengelegt. Im anglo-amerikanischen Raum gewährt die Rechnungslegung auch Einblick in die Finanzlage des Unternehmens.²⁴²

Daher ist die Erstellung eines Cash-Flow Statements, die nach deutschem und österreichischem Recht nicht vorgeschrieben ist, nach dem IAS 7 beziehungsweise dem SFAS No. 95 vorgeschrieben. Diese beiden Vorschriften weichen nur geringfügig voneinander ab, wobei die IOSCO empfohlen hat, ein nach dem IAS 7 erstelltes Cash-Flow Statement als gleichwertig ohne *supplement, modification or reconciliation* anzuerkennen. Die SEC ist dieser Empfehlung 1993 gefolgt.²⁴³

2.6.2.1 Cash-Flow nach SFAS No. 95

Nach dem SFAS No. 95 ist ein Cash-Flow-Statement in die drei Bereiche Betriebstätigkeit (alle Zahlungen, die nicht Investitionen und Finanzierungen betreffen, wie z.B.: Absatz von Lieferungen

²⁴¹ Die Vergleichszahlen sind den in der Literaturliste angegebenen Jahresabschlüssen entnommen

²⁴² Vgl. Auer (Cash Flow) S. 12

²⁴³ Vgl. Hanks (Globalization) S. 11

und Leistungen, Zinserträge, Personal- und Materialkosten, Steuern, etc.), Investitionsaktivitäten (Investitionen und Desinvestitionen) und Finanzierungsaktivitäten (Eigen- und Fremdkapital) zu untergliedern.²⁴⁴

Die Erstellung eines solchen Cash-Flow Statements biete sich auch deswegen an, da der nach diesem Schema berechnete Cash-Flow auch zur Berechnung des Unternehmenswerts nach dem Shareholder Value Konzept verwendet werden kann. Bei der Erstellung kann nach der direkten (Vergleich der Zahlungsströme) oder der indirekten Methode (Rückrechnung aus dem Jahresüberschuß) errechnet werden.²⁴⁵

Der Jahresabschluß beider nach den US-GAAP rechnungslegenden Unternehmen enthält eine Kapitalflußrechnung im HGB-Anhang, der den oben genannten Gliederungsanforderungen Genüge leistet.²⁴⁶

2.6.2.2 Cash-Flow nach IAS 7

Auch nach dem IAS 7 ist eine Dreiteilung in die Bereiche Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit vorzunehmen, wobei nach der direkten oder der indirekten Methode vorgegangen werden kann.²⁴⁷

Die Jahresabschlüsse aller nach den IAS bilanzierenden Unternehmen enthalten Kapitalflußrechnungen.

2.7 Erstellung des Anhangs

Der folgende Abschnitt beschäftigt sich mit der Erstellung des Anhangs, wobei zuerst die allgemeinen Vorschriften erläutert werden und in der Folge der Bereich der Segmentsberichterstattung besonders hervorgehoben wird.

2.7.1 Funktionen des Anhangs

Ein nach dem österreichischen HGB erstellter Jahresabschluß sollte die folgenden Punkte

²⁴⁴ Vgl. Engel (Beispiel) S. 247

²⁴⁵ Fickert (Shareholder) S. 62

²⁴⁶ Vgl. OMV (Bericht II) S. 47 und Wolford (Geschäftsbericht) S. 52

²⁴⁷ Vgl. Lechner (Einführung) S. 220ff

enthalten²⁴⁸:

- Offenlegung der Beziehung zu Beteiligungsunternehmen
- Erläuterung der Rückstellungen
- Erläuterung des Firmenwertes
- Erläuterung der Umsatzerlöse
- Erläuterung des Einflusses der un versteuerten Rücklagen auf die Steuern vom Einkommen und Ertrag
- Erläuterung der Herstellungskosten
- Erläuterung der Eventualverbindlichkeiten
- Lagebericht

Zusätzlich ist über Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, über Begründungen für Abschreibungsdauern und -methoden, über Verpflichtungen, die sich aus Leasing ergeben, sowie über die Organe und die Arbeitnehmer zu informieren. In Abhängigkeit von der Art des Unternehmens (AG, GmbH) sind noch zusätzlich Angaben zu machen. Dabei ist darauf zu achten, daß ein getreues Bild des Unternehmens vermittelt wird.²⁴⁹

Eine Untersuchung österreichischer Jahresabschlüsse zeigt, daß ein Großteil der Unternehmen den Cash-Flow und den Gewinn oder Verlust pro Aktie angibt. Fallweise kommt es zu zusätzlichen Informationen wie einer Ökobilanz, einer Offenlegung der stillen Reserven oder einer Wertschöpfungsrechnung. Diese Zusatzrechnungen sind jedoch nicht immer in der gewünschten Detailliertheit und Klarheit vorhanden.²⁵⁰

2.7.1.1 Funktionen des Anhangs nach dem US-GAAP (APB 22)

Das APB 22 *Disclosures of Accounting Policies* enthält die wesentlichen Regeln für den Anhang. So wie auch beim Anhang des HGB, ist es die Hauptaufgabe, Informationen zu vermitteln. Dabei handelt es sich um *explanatory notes* (Ergänzungen und Erläuterungen zum Jahresabschluß),

²⁴⁸ Vgl. Eberhartinger (Publizitätsverhalten) S. 252

²⁴⁹ Vgl. Seicht (Buchführung) S. 581ff

²⁵⁰ Vgl. Eberhartinger (Publizitätsverhalten) S. 266f

subsequent notes (Informationen, die nicht in den Kontext des Jahresabschlusses passen), *supplementary notes* (in Hinblick auf die *decision usefulness* relevante Tatsachen) sowie das *summary of significant accounting policies*. Eine Untersuchung US-amerikanischer Abschlüsse zeigt, daß die meisten Unternehmen unter anderem die folgenden Informationen liefern:

- Konsolidierungspolitik
- Abschreibungsmethode
- Vorratsbewertung
- Sachanlagen
- Berechnung des Gewinns pro Aktie
- Steuerabgrenzungen
- Währungsumrechnung
- Derivative Instrumente

Nur im Falle unverhältnismäßiger Kosten oder Aufwandes bei der Erhebung der Daten kann die SEC eine Freistellung von der Informationsoffenlegung gestatten. Diese Vorschrift ist wesentlich strenger als die Schutzklausel des dHGB, die bei der Gefahr der Entstehung von Nachteilen von der Offenlegung befreit.²⁵¹

2.7.1.2 Anhang der OMV AG

Der Anhang der OMV enthält alle im letzten Abschnitt angeführten Informationen. Zusätzliche öl- und gasspezifische Informationen sind im HGB-Anhang enthalten. Der Geschäftsbericht der OMV ist auch in diesem Punkt umfangreicher als der anderer österreichischer börsennotierter Unternehmen, was sicher auch auf die Befolgung der US-GAAP zurückzuführen ist.²⁵²

2.7.1.3 Funktionen des Anhangs nach dem IAS 28

Nach dem IAS 1 muß der Anhang (*notes*) Informationen über die Grundlagen der Erstellung, spezifische Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften sowie Informationen, die nach den IAS nicht

²⁵¹ Vgl. Niehus (Konzernabschluß) S. 120ff

²⁵² Vgl. OMV AG (Bericht II) S. 73ff

explizit verlangt sind, die aber für eine *fair presentation* notwendig sind, enthalten.²⁵³ Im Rahmen der Formvorschriften für den Jahresabschluß im IAS 5 finden sich keine Vorschriften für den Anhang.²⁵⁴ Alle untersuchten Unternehmen verfügen über einen Anhang, der über die nach dem HGB geforderten Mindestanforderungen hinausgeht.

Zusätzlich zu diesen allgemeinen Vorschriften ist eine Segmentsberichterstattung gefordert, die im folgenden Abschnitt näher beschrieben wird.

2.7.2 Segmentsberichterstattung

Eine wichtige, zusätzliche Informationsquelle im Konzernanhang ist die Segmentsberichterstattung, in deren eine genauere Aufschlüsselung verschiedener Größen erfolgt.

Der wichtigste Grundsatz der Segmentierung ist es, eine möglichst große Homogenität innerhalb eines und eine möglichst große Heterogenität zwischen den Segmenten zu erzielen. Dabei ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten. Segmente sollen erst ab einer relevanten Größe gebildet werden, um die Übersichtlichkeit zu wahren, es sollen aber auch keine wesentlichen Unternehmensteile nicht abgebildet werden. Es ist zwischen der einstufigen Segmentierung (geographisch oder nach Branchen) und der mehrstufigen (nach beiden Gesichtspunkten in Form einer Matrix) zu unterscheiden.²⁵⁵

Die Mindestanforderungen, die für kontinentaleuropäische Unternehmen gelten, sind durch die 4. und 7. EU-Richtlinie festgelegt. Nach dieser sind bloß die Umsätze nach Tätigkeiten und geographisch aufzuschlüsseln, wobei diese Vorschrift unterschiedlich interpretiert wird, und die Trennung zum Teil nach Produkten und zum anderen Teil nach Branchen durchgeführt werden. Die geographische Segmentierung ist sowohl nach der Ansiedelung der Tochtergesellschaften als auch nach der der Kunden möglich, wobei zu diesem Themenbereich noch keine die Freiräume einschränkende Rechtsprechung existiert.²⁵⁶

²⁵³ Vgl. Glieder (Standards) S. 147f

²⁵⁴ Vgl. IAS (Accounting3) S. 113ff

²⁵⁵ Vgl. Ordeltz (Reporting) S. 281

²⁵⁶ Vgl. Ordeltz (Reporting) S. 288ff, 296

2.7.2.1 SFAS 14: Segmentsberichterstattung nach den US-GAAP

Nach dem SFAS 131 müssen in den USA nur börsennotierte Aktiengesellschaften Segmentberichte im Konzernabschluß erstellen.²⁵⁷ Das SFAS 14 schränkt ferner ein, daß die Umsätze im Ausland zehn Prozent des Umsatzes (wie nach den IAS) oder das ausländische Vermögen zehn Prozent der Bilanzsumme übersteigen müssen. Dann sind die inländischen und die ausländischen Zahlen getrennt offenzulegen. Sollten diese Bedingungen in mehreren ausländischen Gebieten erfüllt sein, müssen diese separat angeführt werden. Allerdings erlaubt der Absatz 34 des SFAS 14 diese Berichterstattung allgemein zu halten, sodaß kaum sensible Daten offengelegt werden müssen, was jedoch den Informationsgehalt für den Analysten drastisch reduziert.²⁵⁸ (Anmerkung: diese Aussage ist insofern zu relativieren, als sie von einem amerikanischen Autor stammt; der Informationsgehalt ist in jedem Fall höher als die österreichischen und deutschen Mindestangaben)

Bei der Abgrenzung der Segmente ist auf die operative, interne Gliederung des Unternehmens (*profit-center*, Niederlassungen, Divisionen) abzustellen, wobei Marketingaspekte genauso wie die Aufteilung der Fertigung als Grundlage genommen werden können. Ein Segment ist dann als wesentlich offenzulegen, wenn der Umsatz, das Vermögen oder der Gewinn bzw. Verlust zehn Prozent der Konzernsumme überschreitet. Dabei sind neben dem Umsatz das Ergebnis (unter Berücksichtigung interner Verrechnungen), das Vermögen, sowie Informationen über Produkte und Kunden anzuführen.²⁵⁹

2.7.2.2 Segmentsberichtserstattung bei der OMV AG

Die benötigte umfangreiche, mehrstufige Segmentsberichterstattung ist bereits in den HGB-Anhang der OMV AG integriert. Dabei werden die oben genannten Informationen sowohl nach Geschäftsbereichen als nach den einzelnen Regionen aufgeschlüsselt.²⁶⁰

2.7.2.3 IAS 14: Segmentsberichterstattung

Die die Segmentsberichterstattung betreffenden Vorschriften der US-GAAP und die der IAS

²⁵⁷ Vgl. Ordelheide (Reporting) S. 279

²⁵⁸ Vgl. Rennie (Complementarity) S. 338f und Saudagaran (Disclosure) S. 21f

²⁵⁹ Vgl. Niehus (Konzernabschluß) S. 152ff

²⁶⁰ Vgl. OMV (Bericht) S. 70

entsprechen einander in den wesentlichen Punkten.²⁶¹

Zusätzlich zu den in Österreich vorhandenen Bestandteilen wurde mit der Überarbeitung des IAS 14 eine Segmentsberichterstattung (nach Tätigkeitsfeldern, geographischen Gesichtspunkten) eingeführt, in der unter anderem die Umsätze und das Ergebnis näher zu erläutern sind.²⁶² Dabei ist im Gegensatz zu den US-GAAP, bei denen die Berichterstattung an der Organisationsstruktur orientiert werden, in jedem Fall eine geographische Aufschlüsselung der Erlöse, der Ergebnisse, des Vermögens, der Verbindlichkeiten, der Investitionen, der Abschreibungen, aller anderen zahlungsunwirksamen Abschreibungen und der Ergebnisanteile der nach der *Equity-Methode* einbezogenen Unternehmen notwendig. Da die Informationen im Anhang angegeben werden müssen, besteht in den meisten Ländern dafür automatisch eine Prüfungspflicht für den Anhang.²⁶³

2.7.2.4 Segmentsberichterstattung bei der EVN AG und der Austria Tabak AG

Aufgrund der regionalen Begrenztheit der Unternehmenstätigkeit (Energieversorgung Niederösterreichs) enthält der Anhang keine solche Berichterstattung. Umsatz und Ergebnis sind jedoch den einzelnen Sparten Strom, Gas, sowie Wärme und sonstiges Bereiche zugeordnet.²⁶⁴

Die Austria Tabak AG untergliedert das Unternehmen für die Segmentsberichterstattung in zwei Geschäftsbereiche. Eine regionale Unterteilung wird (aufgrund der Fokussierung auf Österreich) nicht vorgenommen.²⁶⁵

2.8 Zusammenfassung

Die Analyse der oben geschilderten Differenzen ist in die Betrachtung der zahlenmäßigen Unterschiede zwischen dem HGB auf der einen Seite und den IAS bzw. US-GAAP auf der anderen Seite und in die Diskussion der Unterschiede im Informationsgehalt zu unterteilen.

²⁶¹ Vgl. Glieder (Standards) S. 147f

²⁶² Vgl. Leissing (Konzernbilanzierung) S. 265

²⁶³ Vgl. Glieder (Standards) S. 147f

²⁶⁴ Vgl. EVN (Geschäftsbericht S. 68

²⁶⁵ Vgl. Austria Tabak (IAS-Konzernabschluß) S. 19ff

2.8.1 Zahlenmäßige Unterschiede

Die Analyse der beiden nach dem US-GAAP abschließenden Unternehmen zeigt, daß das Eigenkapital bei beiden Unternehmen konstant höher ist als nach dem HGB. Dieser Effekt tritt bei der OMV viel stärker als bei Wolford auf. Die größten Unterschiede sind in beiden Fällen auf die latenten Steuern, bei der OMV außerdem auf die Rückstellungen und die Abschreibungen zurückzuführen. Die Bewertung von Wertpapieren und derivativen Instrumenten fällt ebenso kaum ins Gewicht, wie unterschiedliche Ansatzvorschriften.

Den stärksten Einfluß auf den Jahresgewinn der OMV AG im Geschäftsjahr 1997 haben ebenfalls die Abschreibungen auf das Anlagevermögen, die den Jahresüberschuß von 2,3 Mrd. ATS (HGB) um mehr als fünfzig Prozent verringern. Demgegenüber steht jedoch eine Ergebnisverbesserung bei den Personalrückstellungen um ATS 2,6 Mrd. (sic!). Ein weiterer bedeutender Posten ist 1997 der Bereich der sonstigen Rückstellungen. Die Unterschiede bei der Wolford AG sind wesentlich geringer und betragen in allen Fällen nur wenige Prozent des Ergebnisses.

Bei den Unternehmen, die einen IAS-Abschluß publizieren, sind die Unterschiede differenziert zu behandeln. Während die Wirtschaftsprüfer der Leykam AG den österreichischen Abschluß für den IAS entsprechend erklären, kommt es bei der Austria Tabak AG zu Unterschieden, die die Bilanzsumme deutlich erhöhen. Diese Unterschiede lassen sich nur fallweise, und auch da nur mit großem Aufwand erklären, da es weder ausreichende Erläuterungen gibt, noch die einzelnen Posten direkt vergleichbar sind, da die beiden Abschlüsse in vielen Punkten verschiedentlich gegliedert sind.

Bei allen international bilanzierenden Unternehmen fällt auf, daß das HGB nicht in jedem Geschäftsfall zu einem konservativeren (= niedrigeren) Ergebnis führt. Bei den 'IAS-Unternehmen' kommt es fallweise sogar zu höheren Gewinnen nach dem HGB als nach den internationalen Vorschriften.

Abschließend ist zu den Unterschieden zu sagen, daß die meisten Unternehmen bewußt versuchen, die Unterschiede gering zu halten. Dadurch ist in vielen Fällen bei der Ausnützung der Spielräume und Wahlrechte nicht ein möglichst hoher Ausweis des Gewinns oder des Eigenkapitals, sondern die Verringerung der Differenzen zwischen den beiden Abschlüssen im Rahmen des Erlaubten das Ziel.²⁶⁶

²⁶⁶ Mayer (Interview)

2.8.2 Unterschiede im Informationsgehalt

Das wichtigste Kriterium für internationale Investoren ist es, Jahresabschlüsse untereinander vergleichen zu können. Eine solche Vergleichbarkeit ist im Falle der US-GAAP Unternehmen mit Sicherheit gegeben. Die Höhe der Bilanzpositionen wird im Rahmen der Überleitung aus dem HGB-Ergebnis umfassend erläutert, sodaß die Unterschiede zu den nationalen Positionen auch für Leser, die sich bis dahin noch nicht mit internationalen Vorschriften befaßt haben, verständlich sind. Die bei den IAS auftretenden Differenzen sind hingegen in vielen Fällen nur schwer zu erklären. Die teilweise massiven und andererseits von manchen Unternehmen verneinten Unterschiede zum HGB zeigen die Größe der bestehenden Gestaltungsspielräume, die auch an der Vergleichbarkeit der IAS-Abschlüsse untereinander zweifeln lassen.

Bei aller Kritik ist jedoch festzustellen, daß sämtliche Unternehmen, die einen zweiten Abschluß oder auch nur Teile davon publizieren, freiwillig mehr Informationen veröffentlichen als sie müßten. Insofern sind sowohl die doppelt geführten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen als auch die zusätzlich enthaltenen Cash-Flow-Statements und die durch die IAS oder US-GAAP induzierten Erweiterungen im HGB-Abschluß (vor allem im Anhang) als positive Erweiterung zu nennen.

Auffallend ist, daß sowohl die Unternehmen, die nach den IAS, als auch die, die nach den US-GAAP Rechnung legen, in vielen Fällen ihre österreichischen Bilanzen an die internationalen anpassen, um so Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Am deutlichsten ist das bei der OMV AG zu erkennen, die das HGB im Falle der aktiven latenten Steuern anders interpretiert als die herrschende Lehre. Dieses Beispiel zeigt, daß sich auch ohne juristisch verbindliche Harmonisierungsbemühungen die unterschiedlichen nationalen Vorschriften durch den Druck der Kapitalmärkte und dadurch auch durch den Druck der Unternehmen, die Zugang zu Kapital suchen, aneinander angleichen werden.

Zusammenfassend ist auf die Notwendigkeit hinzuweisen, daß zur Beurteilung eines Unternehmens nicht nur der Gewinn oder das Eigenkapital heranzuziehen sind, sondern die einzelnen Bilanzpositionen gemeinsam mit den auf sie angewandten Vorschriften betrachtet und genau analysiert werden müssen.

3 Erstellung der internationalen Jahresabschlüsse

Um einen umfassenden Einblick in die internationale Rechnungslegung in Österreich geben zu können, wurden neben der Analyse der Jahresabschlüsse die Unternehmen zusätzlich mit den folgenden Fragen konfrontiert:

- Warum bilanziert das Unternehmen nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS oder US-GAAP)?
- Warum wurden gerade US-GAAP/IAS und nicht die andere der beiden Vorschriften gewählt?
- Wer hat die Entscheidung getroffen, nach einem internationalen Schema Rechnung zu legen?
- Hat die Veröffentlichung der zusätzlichen Abschlüsse die erhofften Wirkungen erzielt?
- Wie groß ist das Team, das für den zweiten Abschluß zuständig ist?
- Wer ist für die Erstellung verantwortlich?
- Wie hoch sind die dadurch entstehenden Kosten?
- Wie hoch ist der entstehende Nutzen?

Als Gesprächspartner dienten die in der Literaturliste genannten Interviewpartner. Die Antworten sind in den folgenden drei Abschnitten zusammengefaßt.

3.1 Gründe für die Erstellung

Unternehmen, die nach internationalen Vorschriften bilanzieren und dadurch auch ihre Segmentsberichterstattung erweitern und eine Kapitalflußrechnung erstellen, sind natürlich aus der Sicht der Investoren Vorreiter auf dem Gebiet der Aktionärsfreundlichkeit.²⁶⁷

So schreibt auch der Vorstandsvorsitzende der OMV AG über den Jahresabschluß nach den US-GAAP: *Da wir auch sehr viele internationale Investoren haben (dreiundzwanzig Prozent aus den USA und UK²⁶⁸; Anmerkung des Verfassers), möchten wir durch die zusätzliche Darstellung des Konzernergebnisses und verschiedener Zusatzerläuterungen nach US-GAAP eine verbesserte Vergleichsbasis zu unseren internationalen Mitbewerbern schaffen. Es ist uns wichtig, daß*

²⁶⁷ Vgl. Baetge (Entwicklungen) S. VI

²⁶⁸ OMV (Bericht II) S. 9

*wir unsere Transparenz erhöhen und besser vergleichbar sind.*²⁶⁹

Dementsprechend wird als Hauptgrund für die Erstellung eines internationalen Jahresabschlusses auch in allen Fällen das Service für die Aktionäre genannt, wenn auch nur die Wolford AG konkret einen Börsengang in den USA plante. Den Unternehmen ist bekannt, daß bis zu dreißig Prozent des Kapitals von ausländischen Investoren besessen wird und diesen auch von anderen internationalen Unternehmen ein solches Service geboten wird. In einem Fall spielten zusätzlich auch Marketingüberlegungen eine Rolle.

Ein weiteres börsennotiertes Unternehmen ist gezwungen, in der Zukunft international zu bilanzieren, da das nach einer Übernahme von der Mutter verlangt wird.²⁷⁰ Zusätzliche, von den Befragten nicht genannte Motive können Lieferanten- und Kundenbeziehungen sowie eine Erhöhung der Kreditwürdigkeit sein.²⁷¹

3.2 Entscheidung zwischen den US-GAAP und den IAS

Um internationalen Investoren einen international vergleichbaren Abschluß bieten zu können stehen den Unternehmen beide Systeme offen. Die Auswahl hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Diese sind zum Teil subjektive Begründungen der einzelnen Unternehmen (höheres Know-how des langjährigen Wirtschaftsprüfers, Fokussierung des Unternehmens auf den europäischen oder amerikanischen Kapitalmarkt, Branchenüblichkeit eines IAS / US-GAAP Abschlusses). Es gibt allerdings auch allgemeingültige Argumente für jedes der beiden Normensysteme.

3.2.1 Vorteile der US-GAAP

Beabsichtigt ein Unternehmen, Kapital an der NYSE aufzunehmen, ist es in jedem Fall gezwungen, sich nach den US-GAAP zu richten.²⁷² Eine Zulassung an der NYSE bringt einem Unternehmen eine Reihe von Vorteilen: Zum einen vergrößert die Handelbarkeit an der größten Börse der Welt den Kreis der potentiellen Anleger erheblich, was durch die daraus resultierende gesteigerte Nachfrage, ceteris paribus, zu einem höheren Kurs führen muß, zum anderen gelangt ein

²⁶⁹ OMV (Bericht I) S. 4

²⁷⁰ Interview (Jansenberger)

²⁷¹ Vgl. Wagenhofer (Accounting) S. 3

²⁷² Vgl. Pereira (UK/US) S. 19ff

Unternehmen, das einen solchen Internationalisierungsschritt tätigt, zu beträchtlicher zusätzlicher Publizität, was sowohl die Nachfrage nach den Produkten als auch die nach Aktien positiv beeinflusst. Die schon im Kapitel 1.3.2 erwähnte Daimler Benz AG hält die Kosten, die für die Einführung an der NYSE angefallen sind, für mehr als gerechtfertigt. Andere Unternehmen haben in der Vergangenheit die Situation weniger vorteilhaft eingeschätzt.²⁷³ Der Anstieg der in den letzten Jahren, auch nach US-GAAP, international Rechnung legenden Unternehmen dürfte daher nicht zuletzt auch auf den Druck internationaler Investoren zurückzuführen sein.

Die Wolford AG, die sich schon seit längerem durch ADRs in den USA finanziert, hat zwar zur Zeit keine konkreten Börsepläne, möchte sich jedoch durch die regelmäßige Veröffentlichung des US-GAAP Abschlusses diese Möglichkeit offen halten.²⁷⁴

Eine britische Studie²⁷⁵ zeigte, daß der Einfluß der Börse den der Politik bei der freiwilligen Veröffentlichung von Unternehmensdaten übertraf. Die dadurch erwarteten Vorteile überwogen in vielen Fällen die gleichzeitig entstehenden Kosten und Nachteile durch den zusätzlichen Aufwand und die Einblicke, die der Konkurrenz entstanden.

3.2.2 Vorteile der IAS

Dem gegenüber sehen die befragten Unternehmen eine Reihe von Vorteilen bei den IAS. Die zahlreichen, oben erwähnten Wahlmöglichkeiten lassen einen größeren Spielraum als die US-GAAP und ermöglichen es, den Anpassungsbedarf des österreichischen Jahresabschlusses zu minimieren, wie vor allem das Beispiel Leykam zeigt, bzw. durch eine schrittweise Vorgehensweise zu vereinfachen.

Zusätzlich zeigten einige der Befragten Ressentiments gegenüber den ('imperialistischen') amerikanischen Vorschriften, bei denen es, im Gegensatz zu den IAS, kein Mitspracherecht der europäischen Länder gibt.²⁷⁶

Ein weiteres Argument war die höhere Übersichtlichkeit der IAS Bilanz gegenüber dem

²⁷³ Tienmann (Investor) S. 61

²⁷⁴ Mayer (Interview)

²⁷⁵ Gray, Sidney (Information) S. 354ff

²⁷⁶ u.a. Lehner (Interview)

übergeleiteten US-GAAP Abschluß, der aufgrund der unterschiedlichen Werte Verwirrung stiften könnte. ('Der Investor muß sich fragen, welcher Wert denn nun richtig wäre').

Von großer Bedeutung für die Auswahl eines der beiden konkurrierenden Normensystemen dürfte in Zukunft die Entscheidung sein, welches der beiden für die Konzernbilanz befreiend wirken wird.²⁷⁷ Vorläufig haben nur die IAS diesen Status erlangt. In Deutschland wurde, um diese Befreiung zu ermöglichen, eine Konzernöffnungsklausel (§292 Abs. 5 dHGB) eingeführt.²⁷⁸ In Österreich wird ein IAS-Abschluß durch eine ähnliche Regelung ab dem Geschäftsjahr 1998 den HGB-Konzernabschluß ersetzen können.²⁷⁹ Auch die Europäische Union tendiert eher zu den IAS als zu den US-GAAP, da sich die Kommission nicht einem Rechnungslegungsgremium, auf das kein Einfluß genommen werden kann, unterordnen will.²⁸⁰

Es gibt allerdings auch kritische Stimmen zu der gewünschten Substitution des inländischen Konzernabschlusses durch einen internationalen. So z.B., daß die Kosten für einen doppelten Jahresabschluß für multinationale Konzerne kein Hindernis für die Erstellung eines solchen sind. Allerdings gingen durch die Aufgabe der nationalen Vorschriften Informationen, die jetzt zur Verfügung stehen, verloren. Zusätzlich werden in Deutschland verfassungsrechtliche Bedenken geäußert.²⁸¹

Langfristig sind für Unternehmen, die sich für die IAS entscheiden, allerdings zwei weitere Punkte zu berücksichtigen. Zum einen wird der Aufwand für die Erstellung eines IAS-Abschlusses in den nächsten Jahren steigen, da eine weitere Verringerung von Wahlrechten und damit eine Abwendung vom kontinentaleuropäischen Recht zu erwarten ist. Andererseits wird die SEC aufgrund dieser Tendenz unter Druck kommen, die IAS den US-GAAP gleichzustellen. Für Unternehmen, die langfristig planen, in den USA Kapital aufzunehmen, stellen die IAS daher eine interessante Alternative dar.²⁸²

²⁷⁷ Wohlmüt (Interview)

²⁷⁸ Vgl. Hommelhoff (Ersatz) S. 111

²⁷⁹ Vgl. Der Standard (Börsepreis) S. 34

²⁸⁰ Vgl. Schwarzinger (Tagungsbericht) S. 30

²⁸¹ Vgl. Hommelhoff (Ersatz) S. 111ff

²⁸² Vgl. Auer (Einfluß) S. 321

1996 hat die IOSCO den Versuch in Aussicht gestellt, den IAS bei ihren Mitgliedern zum Durchbruch zu verhelfen. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß die Anzahl der *allowed alternatives* reduziert werden, die Standards selbst präzisiert werden und zusätzliche Offenlegungspflichten erlassen werden. Ein solcher Versuch garantiert noch keinen Erfolg, wenn es aber gelingen sollte, vor allem die SEC zu einer Akzeptanz der IAS zu bewegen, hätte das IASC mehr erreicht als ihm zu Beginn zugetraut wurde, und einen wesentlichen Beitrag zur Harmonisierung der globalen Finanzmärkte beigetragen.²⁸³

An der London Stock Exchange wurden die Zulassungsvoraussetzungen dahingehend geändert, daß ein Jahresabschluß nach IAS eine Bilanz nach nationalen Bestimmungen ersetzt.²⁸⁴ In Toronto konnten die meisten Unternehmen dazu bewegt werden, nach den IAS zu bilanzieren, und in Italien sind dort, wo es keine dementsprechenden italienischen Vorschriften gibt, die IAS anzuwenden.²⁸⁵ Dadurch stehen auch die amerikanischen Börsen, insbesondere die NYSE, unter Druck, um im globalen Wettbewerb keinen Nachteil zu erleiden.²⁸⁶

Zusätzliche Unterstützung erhalten die IAS von großen Wirtschaftsprüferunternehmen. Eine Umfrage unter Wirtschaftsprüfern zeigt, daß vor allem die großen, internationalen Gruppen einen Abschluß nach den IAS empfehlen. Dahingegen halten die Kleineren einen solchen tendenziell für nicht sinnvoll. Ursache dafür ist aber wohl, daß größere, internationale Gesellschaften eher mit einem solchen Abschluß beauftragt und daher eher davon profitieren können als kleine, lokale Unternehmen.²⁸⁷

3.3 Ablauf der Erstellung

Bei der Erstellung eines Abschlusses nach den IAS stehen einem Unternehmen zahlreiche Möglichkeiten zur Verfügung. Einerseits können dem Jahresabschluß zusätzliche Informationen (Cash-Flow Statement nach IAS 7, Segmentberichterstattung) hinzugefügt werden, andererseits

²⁸³ Vgl. Wyatt (Accounting) S. 4

²⁸⁴ Vgl. Wagenhofer (Meinungsstand) S. 164

²⁸⁵ Vgl. Hanks (Globalization) S. 11

²⁸⁶ Vgl. Auer (Einfluß) S. 318

²⁸⁷ Vgl. Wagenhofer (Meinungsstand) S. 165

kann ein kompletter Abschluß nach den IAS parallel erstellt werden.²⁸⁸ Um einen bestätigten US-GAAP-Abschluß veröffentlichen zu können, müssen dagegen die Anforderungen exakt eingehalten werden.

Bei der Befragung der Unternehmen zeigte sich dennoch, daß es (im Rahmen der kleinen Stichprobe) zu keiner Korrelation zwischen der Art des Abschlusses (IAS oder US-GAAP) und den dadurch für das Unternehmen entstandenen Kosten kommt. In beiden Gruppen wurden nur bei einem Teil neue Mitarbeiter eingestellt. Die Kosten wurden zwischen 'vernachlässigbar' und 'hoch' eingeschätzt. Das einzige Unternehmen, das bereit war, einen inoffiziellen Wert zu nennen, gab den mit ATS 5 Mio. - ATS 10 Mio. an. In allen Fällen wurde eine, teilweise dramatische, Mehrbelastung der Mitarbeiter des Rechnungswesen konstatiert.

Die Entscheidung, eine solche Erweiterung des Jahresabschlusses zu erstellen, wurde in allen Fällen auf der Vorstandsebene gefällt. Das Team für die Erstellung setzt sich im Normalfall aus den Personen zusammen, die auch für die Rechnungslegung nach dem HGB zuständig sind. Bei den 'US-GAAP-Unternehmen' wurden zur Unterstützung und zur Prüfung zusätzliche Teams der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft engagiert.

Nach der Veröffentlichung kam es in allen Fällen zu 'sehr positiven' bis 'ausgezeichneten' Rückmeldungen. Die Unternehmen wurden allgemein für ihre Aktionärsfreundlichkeit gelobt und erhielten zusätzliches, positives Feedback in den *One-on-one*-Gesprächen mit den Analysten großer Investorengruppen.

Auch wenn es in keinem Fall eine systematische Evaluierung der Folgen des internationalen Abschlusses gab, zeigten sich alle befragten Unternehmen mit der Entscheidung, IAS- bzw. US-GAAP-Jahresberichte zu veröffentlichen, zufrieden.

²⁸⁸ Wagenhofer (Accounting) S. 7f

4 Schlußbemerkungen und Ausblick

Aufgrund der zunehmenden Verflechtung und Internationalisierung der Kapitalmärkte wird das Thema 'Internationale Rechnungslegung' in den nächsten Jahren noch weiter an Bedeutung gewinnen. Diese Entwicklung wird schon kurzfristig durch die Möglichkeit, den Konzernabschluß nach dem HGB durch einen IAS-Abschluß zu ersetzen, weitere Dynamik erhalten.

Die bisherigen Erfahrungen der Unternehmungen, die sich mit dem Thema praktisch auseinandergesetzt haben, sind durchwegs positiv, was zu einem anhaltenden Druck auf die Gesetzgebung führen wird.

Dabei sind auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung mehrere Entwicklungen zu erwarten. Die IAS könnten durch die Anerkennung einiger europäischer Staaten einerseits und durch ihre Verbreitung in Osteuropa Auftrieb bekommen. Multinationale Organisationen wie die OECD oder die UNO unterstützen eher die IAS als die US-GAAP, die von manchen als imperialistische Ausprägung der amerikanischen Hegemonie gesehen werden.²⁸⁹ Auch Vertreter der Lehre, wie Prof. Anton Egger, verlangen dort wo es möglich ist, eine Anpassung der nationalen Vorschriften an die IAS.²⁹⁰

Ebenso scheint es wahrscheinlich, daß sich die IAS den US-GAAP weiter annähern werden und Wahlrechte zu Ungunsten der kontinentaleuropäischen Vorschriften einschränken werden. Im Gegenzug dazu könnte die SEC Zugeständnisse an das IASC bei den Zulassungsbestimmungen an der NYSE machen.

Unabhängig von den politischen Entscheidungen zu Gunsten der IAS in Österreich, der EU und anderen Organisationen ist es jedoch zur Zeit so, daß realpolitisch die SEC gemeinsam mit der IOSCO entscheiden kann, ob die IAS eine Chance haben. Inwieweit langfristig auch die kontinentaleuropäischen Normensysteme an die anglo-amerikanische Rechnungswesensichtweise angeglichen werden, kann zur Zeit noch nicht gesagt werden. Eine Aufgabe der umgekehrten Maßgeblichkeit, Einschränkungen von Wahlrechten im HGB, konkrete Formulierung von Berichtspflichten, und eine offene unvoreingenommene Diskussion über das Vorsichts- und

²⁸⁹ Vgl. Wyatt (Accounting) S.4 und 14

²⁹⁰ Vgl. Egger (Jahresabschluß) S. 2

Realisationsprinzip wären in jedem Fall wünschenswert²⁹¹, obwohl sich, wie im Rahmen der Arbeit gezeigt wurde, zahlreiche Unterschiede in den Vorschriften nur geringfügig auf die Ergebnisse auswirken und schon durch verhältnismäßig geringe gegenseitige Anpassungen vergleichbare Jahresabschlüsse erstellt werden können.

Für Unternehmen, die den konkreten Schritt zu einer internationalen Rechnungslegung setzen möchten, spielt zur Zeit vor allem die Zielgruppe, die angesprochen werden soll, eine wesentliche Rolle. Will man internationalen Investoren einen vergleichbaren Jahresabschluß bieten, reicht ein Abschluß nach den IAS. Ist eine Notierung an einer amerikanischen Börse unmittelbar geplant, ist es unumgänglich, nach den US-GAAP Rechnung zu legen.

Für eine weitere Diskussion des Themas sowie für Nachfragen stehe ich gerne per e-mail zur Verfügung: alex.swoboda@usa.net

²⁹¹ Küting (Grundlagen) S.255

5 Literaturverzeichnis

5.1 Bücher und Zeitschriften

Allenspach, Marc: (Konzernrechnungslegung) Konzernrechnungslegung aus Internationaler Sicht, Zürich, 1992: Schulthess Polygraphischer Verlag

Auer, Kurt V.: (Behandlung) Behandlung des Goodwills im Konzernabschluß - ein Beitrag aus der Sicht des Kapitalmarktes; in RWZ 1994/12, S.346-354

Auer, Kurt V.: (Cash Flow) Cash Flow Statements im Einzel- und Konzernabschluß - Ermittlung, Analyse, Einsatzmöglichkeiten, Wien 1998: Überreuter

Auer, Kurt V.: (Einfluß) Einfluß von SEC/US-GAAP auf die Harmonisierungspolitik des IASC; in RWZ 1996/11, S.317-323

Baetge, Jörg: (Entwicklungen) Aktuelle Entwicklungen in Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Düsseldorf 1997: IDW-Verlag

Bertl, Romuald; Kofler, Herbert; Mandl, Dieter: (Praxis) Praxis der neuen Rechnungslegung, 4. Auflage, Wien 1997: Orac Verlag

Bertl, Romuald; Mandl, Gerwald (Hrsg.) (Rechnungswesen) Rechnungswesen und Controlling - Festschrift für Anton Egger zum 65. Geburtstag, Wien 1997: Orac

Born, Karl: (Rechnungslegung) Rechnungslegung international, Stuttgart 1997: Schäffer-Poeschel Verlag

Buhleier, Claus; Helmschrott, Harald: (Strategie) Die neue Strategie der EU zur Harmonisierung der Rechnungslegung und ihre möglichen Auswirkungen auf Österreich; in RWZ 1996/8, S. 226-233

Burger, Anton; Schellberg, Bernhard: (Jahresabschlußanalyse) Die vergleichende Jahresabschlußanalyse österreichischer und US-amerikanischer Unternehmen; in JFB 3/95, S. 179-189

Busse von Colbe, Walter: (Currency) Foreign currency translation; in Gray, S.J.; Coenenberg, A.G.; Gordon, P.D. (Ed.) International Group Accounting, 2nd Edition, London, New York 1993: Routledge, S. 315-333

Chastang, Ferrel & Associates P A et al.: (United) United States of America; in The International Handbook of Financial Accounting, London 1993: Chapman & Hall S. 356-373

Claiden, Richard: (Accounting) Accounting for Derivative Products; in Choi, Frederick (Ed.) International Accounting and Finance Handbook, 2nd Edition, New York 1997, S. 17.1 - 17.29

Daimler-Benz AG: (Annual) Annual Report for 1994 on Form 20-F zitiert nach Decker, William E. Jr.; Brunner, Paul: (Summary) A Summary of Accounting Principle Differences around the World; in Choi, Frederick (Ed.) International Accounting and Finance Handbook, 2nd Edition, New York, 1997, S. 3.1 - 3.33

Decker, William E. Jr.; Brunner, Paul: (Summery) A Summery of Accounting Principle Differences around the World; in Choi, Frederick (Ed.) International Accounting and Finance Handbook, 2nd Edition, New York, 1997, S. 3.1 - 3.33

Der Standard: (Börsepreis) Börsepreis für Austria Tabak. 16.10. 1998 S. 34

Der Standard: (Regeln) Internationale Regeln für Austro-Bilanzen - Börse-Firmen wollen Berichte umstellen, 1.4. 1998 S. 23

Eberhartinger, Eva; Fraberger, Friedrich; Hirschler, Klaus: (Publizitätsverhalten) Publizitätsverhalten börsennotierter Unternehmen; in Bertl, Romuald, Mandl, Gerwald (Hrsg.) Rechnungswesen und Controlling - Festschrift für Anton Egger zum 65. Geburtstag, Wien 1997: Orac S. 101-118

Egger, Anton / Samer, A.: (Jahresabschluß) Der Jahresabschluß nach dem Handelsgesetzbuch, Band 1: Der Einzelabschluß, Wien 1996

Engel, Michael: (Beispiel) Beispiel zur Ermittlung des Cash-Flow nach SFAS No. 95, in RWZ 1997/7, S. 247-249

Faseli, Farah Maria: (Behandlung) Die bilanzrechtliche Behandlung immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in Österreich, Deutschland und den USA, in RWZ 1997/4, S. 97-104

Ferk, Hans: (Bewertungsvorschriften) Bewertungsvorschriften im US-amerikanischen Jahresabschluß; in RWZ 1996/9, S. 261-263

Fickert, R.: Shareholder Value - Ansatz zur Bewertung von Strategien (Shareholder); in: Weilenmann, P./Fickert, R. (Hrsg.): Strategie-Controlling in Theorie und Praxis, Bern 1992, S. 47-92.

Förschle, Gerhart; Kroner Matthias; Mandler Udo: (Rechnungslegung) Internationale Rechnungslegung: US-GAAP, HGB und IAS, Bonn, 1996: Economica Verlag

Frick, Wilhelm: (Bilanzierung) Bilanzierung nach der Rechnungslegungsreform, Wien 1994: Ueberreuther

Glieder, Harald: (Standards) Neue Standards zur Segmentberichterstattung – bald auch in Österreich?; in RWZ 1998/5, S. 146-149

Göbel, Stefan: (Bilanzierung) Die Bilanzierung von Tageswerten und die Saldierung von Gewinnen und Verlusten; in Ballwieser, Wolfgang (Hrsg.) US-amerikanische Rechnungslegung - Grundlagen und Vergleiche mit dem deutschen Recht, 3. Auflage, Stuttgart, 1998: Schäffer-Poeschel Verlag S. 165-188

Gray, S.J.; Coenenberg, A.G.; Gordon, P.D. (Ed.) International Group Accounting, 2nd Edition, London, New York 1993: Routledge

Gray, Sidney; Roberts Clare: (Information) Voluntary information disclosures: the attitudes of UK multinationals; in Gray, S.J.; Coenenberg, A.G.; Gordon, P.D. (Ed.) International Group Accounting, 2nd Edition, London, New York, 1993: Routledge, S. 354-375

Haller, Axel: (Ziele) Wesentliche Ziele und Merkmale US-amerikanischer Rechnungslegung; in Ballwieser, Wolfgang (Hrsg.) US-amerikanische Rechnungslegung - Grundlagen und Vergleiche mit dem deutschen Recht, 3. Auflage, Stuttgart, 1998: Schäffer-Poeschel Verlag S. 165-188

Handelsblatt: (SEC-Chef) SEC-Chef kritisiert Wirtschaftsprüfer in: Handelsblatt Nr. 245, 19.12. 1995, S. 31;

Handelsblatt: (Bilanzen) Bilanzen deutscher Firmen kaum aussagefähig in: Handelsblatt Nr. 159, 18.8.1995, S. 13

- Hanks, Sarah: (Globalization) Globalization of World Financial Markets: Perspective of the U.S. Securities and Exchange Commission; in Choi, Frederick (Ed.) International Accounting and Finance Handbook, 2nd Edition, New York, 1997, S. 2.1 - 2.20
- Heinhold, Michael: (Jahresabschluß) Der Jahresabschluß, 4. Auflage, München, 1996: R. Oldenbourg Verlag
- Holgate, Peter: (Aspects) International aspects of accounting for goodwill and mergers; in Gray, S.J.; Coenenberg, A.G.; Gordon, P.D. (Ed.) International Group Accounting, 2nd Edition, London, New York, 1993: Routledge, S. 269-294
- Holzer, H. Peter; Makowski, Andreas: (Probleme) Probleme bei der Darstellung von Finanzderivaten im Jahresabschluß; in RWZ 1996/5, S. 153-158
- Hommelhoff, Peter: (Ersatz) Zum Ersatz des deutschen Konzernabschlusses durch den internationalen Konzernabschluß; in Baetge, Jörg: (Entwicklungen) Aktuelle Entwicklungen in Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Düsseldorf, 1997: IDW-Verlag, S. 109-134
- International Accounting Standards Committee: (Accounting1) International Accounting Standards 1996, London, 1996
- International Accounting Standards Committee: (Accounting2) International Accounting Standards 1997, London, 1997
- International Accounting Standards Committee: (Accounting3) International Accounting Standards 1997 - Deutsche Fassung, Stuttgart 1997: Schäffer-Poeschel Verlag
- International Accounting Standards Committee: (Review) Annual Review 1996, London, 1997
- Janschek, Otto: Konzernrechnungslegung, 2. Auflage, Wien 1996: Ueberreuter
- Kölbinger-Engelmann, Elisabeth; Müller, Nikolaus; Pirkner, Sabine: (Bilanzierung) Die Bilanzierung langfristiger Auftragsfertigung im internationalen Vergleich; in Bertl, Romuald, Mandl, Gerwald (Hrsg.) Rechnungswesen und Controlling - Festschrift für Anton Egger zum 65. Geburtstag, Wien 1997: Orac S. 101-118
- Kubin, Konrad: (Group) Group Accounting in the United States of America; in Gray, S.J.; Coenenberg, A.G.; Gordon, P.D. (Ed.) International Group Accounting, 2nd Edition, London, New York, 1993: Routledge, S. 269-294
- Kupsch, Peter: (Ansatz) Ansatz und Bewertung von Rückstellungen im amerikanischen Jahresabschluß - eine vergleichende Betrachtung aus deutscher Sicht; in Ballwieser, Wolfgang (Hrsg.) US-amerikanische Rechnungslegung - Grundlagen und Vergleiche mit dem deutschen Recht, 3. Auflage, Stuttgart, 1998: Schäffer-Poeschel Verlag S. 165-188
- Küting, Karlheinz; Hayn, Sven: (Grundlagen) Grundlagen der internationalen Rechnungslegung; in RWZ 1994/9, S. 250-256
- Küting, Karlheinz; Weber, Claus-Peter: (Bilanzierung) Internationale Bilanzierung: Rechnungslegung in den USA, Japan und Europa, 1994: Verlag Neue Wirtschaftsbriefe
- KPMG (Hrsg.): (Accounting) International Accounting Standards, 2. Auflage; Düsseldorf 1996: Otto Lembeck KG
- Lechner, Karl; Egger, Anton; Schauer, Reinbert: (Einführung) Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaft, 16. Auflage, Wien 1996

- Leissing, Thomas: (Konzernbilanzierung) Konzernbilanzierung nach Internationalen Accounting Standards; in RWZ 1997/9, S. 261-266
- Loistl Otto: (Wertpapiermanagement) Computergestütztes Wertpapiermanagement, 5. überarbeitete Auflage, München 1996: R. Oldenburg Verlag
- Maus, Günter: (Rückstellungen) Rückstellungen in der Handels und Steuerbilanz, Berlin 1998: Verlag Neue Wirtschafts-Briefe GmbH & Co
- Mueller, Gerhard G.: (Harmonization) Harmonization Efforts in the European Union; in Choi, Frederick (Ed.) International Accounting and Finance Handbook, 2nd Edition, New York 1997, S. 4.1 - 4.26
- Neuhausen, Benjamin S.: (Financial Statements) Consolidated Financial Statements and Joint Venture Accounting; in Choi, Frederick (Ed.) International Accounting and Finance Handbook, 2nd Edition, New York, 1997, S. 12.1 - 12.29
- Nexia International: (Handbook) The International Handbook of Financial Reporting; London 1993: Chapman & Hall
- Nicolaisen, Donald T.; Diamond, Michael A.: Intangibles; in Choi, Frederick (Ed.) International Accounting and Finance Handbook, 2nd Edition, New York, 1997, S. 14.1 - 14.26
- Niehus, Rudolph J., Thyll, Alfred: (Konzernabschluß) Konzernabschluß nach dem US-GAAP, Stuttgart 1998: Schäffer-Poeschel Verlag
- Nobes, Christopher; Parker, Robert: (Accounting) Comparative International Accounting, 4. Auflage; New York 1995: Prentice Hall
- Nobes, Christopher: (European) Implementing the European Community Seventh Directive: an Overview; in Gray, S.J.; Coenenberg, A.G.; Gordon, P.D. (Ed.) International Group Accounting, 2nd Edition, London, New York, 1993: Routledge, S. 33-38
- Novotny, Christian: (§193) §§193-200, 221, 222, 228, 236-244, 263, 265-267, Art XI in: Straube, Manfred: (Kommentar) Kommentar zum Handelsgesetzbuch - 2. Band Rechnungslegung, Wien 1992: Manz
- Ordelheide, Dieter: European Financial Reporting (Reporting), London 1994: Routledge
- Pellens, Bernhard: (Rechnungslegung) Internationale Rechnungslegung, 2. Auflage, Stuttgart 1998: Schäffer-Poeschel Verlag
- Pereira, Vivian; Paterson, Ron; Wilson, Allister: UK/US GAAP Comparison (UK/US GAAP), 3. Ed; London 1994: Kogan Page
- Rennie, Elaine; Garrod, Neil; Emmanuel, Clive: (Complementarity) Seeking complementarity between segment and consolidated reports: the UK experience; in Gray, S.J.; Coenenberg, A.G.; Gordon, P.D. (Ed.) International Group Accounting, 2nd Edition, London, New York, 1993: Routledge, S. 33-38
- Rohatschek, Roman; Schwarzinger, Petra: (Probleme) Ausgewählte Probleme im Zusammenhang mit der Steuerabgrenzung; in Bertl, Romuald, Mandl, Gerwald (Hrsg.) Rechnungswesen und Controlling - Festschrift für Anton Egger zum 65. Geburtstag, Wien 1997: Orac S.149-165

Saudagaran, Shahrok M.: (Disclosure) Corporate Disclosure and Transnational Financial Reporting in Selected Countries; in Choi, Frederick (Ed.) International Accounting and Finance Handbook, 2nd Edition, New York, 1997, S. 4.1 - 4.26

Scherrer, Gerhard: (Grundlagen) Grundlagen der US-amerikanischen Konzernrechnungslegung; in Ballwieser, Wolfgang (Hrsg.) US-amerikanische Rechnungslegung - Grundlagen und Vergleiche mit dem deutschen Recht, 3. Auflage, Stuttgart, 1998: Schäffer-Poeschel Verlag S. 223-272

Schildbach, Thomas: (Ansatz) Ansatz und Bewertung immaterieller Anlagewerte; in Ballwieser, Wolfgang (Hrsg.) US-amerikanische Rechnungslegung - Grundlagen und Vergleiche mit dem deutschen Recht, 3. Auflage, Stuttgart, 1998: Schäffer-Poeschel Verlag S. 95-108

Schreiber, Ulrich: (Bedeutung) Die Bedeutung der US-amerikanischen Rechnungslegung für die Besteuerung von Gewinnen und Ausschüttungen; in Ballwieser, Wolfgang (Hrsg.) US-amerikanische Rechnungslegung - Grundlagen und Vergleiche mit dem deutschen Recht, 3. Auflage, Stuttgart, 1998: Schäffer-Poeschel Verlag S. 47-94

Sherman, Ronald; Todd, Rebecca: (Financial Statement) International Financial Statement Analysis; in Choi, Frederick (Ed.) International Accounting and Finance Handbook, 2nd Edition, New York, 1997, S. 8.1 - 8.61

Schwarzinger, Petra: (Tagungsbericht) Tagungsbericht über Entwicklungen in der internationalen Rechnungslegung; in RWZ 1997/1, S. 30-32

SEC: (Press Release) Press Release anlässlich der Bekanntgabe der Notierung von Daimler-Benz, New York 1993; zitiert nach Auer, Kurt V.: Einfluß von SEC/US-GAAP auf die Harmonisierungspolitik des IASC; in RWZ 1996/11, S.318

Seicht, Gerhard: (Buchführung) Buchführung, Jahresabschluß und Steuern, 11. Auflage Wien 1997: Linde Verlag

Seiser, Michaela: (Umweg) Der Umweg zu mehr Gewinn: in Trend 1998/5, S. 218-220

Straube, Manfred: (Kommentar) Kommentar zum Handelsgesetzbuch - 2. Band Rechnungslegung, Wien 1992: Manz

Tienmann, Karsten: (Investor) Investor Relations, Wiesbaden, 1997: Deutscher Universitäts-Verlag

Wagenhofer, Alfred: (Accounting) International Accounting Standards - Möglichkeiten für Unternehmen, Unterschiede zur österreichischen Rechtslage, Auswirkungen auf den Jahresabschluß, Wien 1996: Ueberreuter

Wagenhofer, Alfred: (Aktzeptanz) Aktzeptanz und Weiterentwicklung internationaler Rechnungslegungsstandards; in Bertl, Romuald, Mandl, Gerwald (Hrsg.) Rechnungswesen und Controlling - Festschrift für Anton Egger zum 65. Geburtstag, Wien 1997: Orac S.31-51

Wagenhofer, Alfred: (Bilanzierung) Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen nach dem IAS Exposure Draft E59; in SWK-Heft 32, 10. November 1997, S.165-170

Wagenhofer, Alfred; de Pauli, Christian: (Meinungsstand) Meinungsstand über IAS in Österreich - eine empirische Erhebung; in RWZ 1995/6, 1995, S. 162-170

Weetman, Pauline; Adams, Carol A.; Gray, Sidney J.: (Issues) Issues in International Accounting Harmonisation: The Significance of Accounting Differences and Implications for the IASC's Comparability Project, London 1993: Certified Accountants Educational Trust

Wudernitz, Brigitte: (Entwicklung) Entwicklung der konsolidierten Besteuerung in den USA; in RWZ 1994/5, S. 126-128

Wyatt, Arthur R. (Accounting) International Accounting Standards and Organizations: Quo vadis?; in Choi, Frederick (Ed.) International Accounting and Finance Handbook, 2nd Edition, New York, 1997, S. 10.1 -10-22

5.2 Geschäftsberichte

Austria Tabak AG (Geschäftsbericht) Geschäftsbericht 1997, Wien, 1998

Austria Tabak AG (Halbjahresbericht) Halbjahresbericht 1997, Wien, 1997

Daimler-Benz AG: (Geschäftsbericht) Geschäftsbericht 1994, Stuttgart 1995

EVN Energie-Versorgung Niederösterreich AG (Geschäftsbericht) Geschäftsbericht 1996/97 (nach IAS), Maria Enzersdorf 1997

EVN Energie-Versorgung Niederösterreich AG: (Jahresabschluß) Jahresabschluß sowie Konzernabschluß 1996/97 (nach HGB), Maria Enzersdorf 1997

Glaxo Wellcome plc: 20-F - 18-month period ended 31st December 1995, Washington, DC 1996

Leykam-Mürztal Papier und Zellstoff AG: (Jahresbericht): Jahresbericht 1997, Gratkorn 1998

OMV: Bericht zum Geschäftsjahr 1996 (Bericht I), 1997 Wien

OMV: Bericht zum Geschäftsjahr 1997 (Bericht II), 1998 Wien

Semperit Aktiengesellschaft Holding: (Geschäftsbericht) Geschäftsbericht 1996, Wien, 1997

Wolford: (Geschäftsbericht) Geschäftsbericht 1996/97, 1997

Verbund: Geschäftsbericht 1996, Wien 1997

Verbund: (Konzernjahresabschluß) Konzernjahresabschluß 1996 - IAS, Wien 1997

5.3 Interviews

Jansenberger, Dr.: Finanz- und Rechnungswesen, Steyr-Daimler-Puch AG 17.2. 1998

Jöstl, Mag. Walter: Investor Relations, Austria Tabak AG 2. 11. 1998

Lackner, Mag.: Investor Relations, EVN AG, 29. 10. 1998

Lehner, Dr.: Rechnungswesen, VAE AG, 3. 2. 1998

Mayer, Mag. Markus, Konzernrechnungswesen, Wolford AG 2. 11. 1998

Peroutka, Mag. Stephan: Controlling und Rechnungswesen, EVN AG, 29.10.1998

Rödl, Christian: Rechnungswesen (IAS), Austria Tabak AG, 2. 11. 1998

Stransky, Alexander: Group Accountant, OMV AG, 29. 5. 1998

Schröder, Mag. Gerhard: Verantwortlicher IAS-Bilanzierung, Verbund AG, 19.10. 1998

Wohlmüt, Mag.: Investor Relations, Erste Bank AG, 25.2. 1998

5.4 Internet

IASB: (Board) The IASB Board, http://www.iasb.org.uk/frame/cen4_2.htm#MemberList, 31. 10. 1998

IASB: (List) List of Current IASB-Standards, http://www.iasb.org.uk/frame/cen2_1.htm, 31. 10. 1998